

# Einladung zur Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



**10. November 2017**

Datum

**14.00 Uhr**

Beginn

bonnorange AöR - Lievelingsweg 110 - 53119 Bonn

Ort



# Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 10. November 2017

---

## 1 Öffentliche Sitzung

### 1.1 Anerkennung der Tagesordnung

### 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 07.07.2017

### 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

### 1.4 Vorlagen

1.4.1	Abfallwirtschaftskonzept	AöR-17041	3
1.4.2	Wirtschaftsplan 2018	AöR-17042	52
1.4.3	6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)	AöR-17043	69
1.4.4	Beschaffungsordnung	AöR-17044	102

### 1.5 Mitteilungen

1.5.1	2. Quartalsbericht 2017	AöR-17045	129
1.5.2	3. Quartalsbericht 2017	AöR-17046	135
1.5.3	Auswertung der Kundenkontakte 2016	AöR-17047	141

### 1.6 Aktuelle Informationen

### 1.7 Sonstiges

1.8	Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	AöR-17048	143
-----	--	-----------	-----

Bonn, den 19.10.2017

gez. H. Wiesner

Verwaltungsratsvorsitzender

**Beschlussvorlage**AÖR-17041 *Drucksache*  
1 *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin***TOP 1.4.1 Abfallwirtschaftskonzept**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Beschlussvorschlag:**

**Das Abfallwirtschaftskonzept für die Bundesstadt Bonn wird in der in Anlage beige-fügten Fassung beschlossen.**

**Sachverhalt:**

Nach § 21 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt-verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) i.V.m. § 5a Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) haben die Kreise und kreisfreien Städte in ihrem Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AÖR obliegt der bonnorange AÖR die Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes, über das gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 13 der Unternehmenssatzung der Verwaltungsrat entscheidet.

Das letzte Abfallwirtschaftskonzept für die Bundesstadt Bonn basiert auf dem Stand von September 2004 und wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in seiner Sitzung am 02.02.2005 zur Kenntnis gegeben (DS-Nr. 0412500). Abfallwirtschaftskonzepte sind grundsätzlich alle 5 Jahre fortzuschreiben. Wegen der jahrelangen Diskussion über einen neuen Abfallwirtschaftsplan NRW war dies allerdings nicht möglich, da der Abfallwirtschaftsplan Rahmenbedingungen für ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept vorgibt.

Nachdem der neue Abfallwirtschaftsplan NRW Ende April 2016 veröffentlicht und in Kraft getreten ist, wurde mit der Erstellung eines aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes begonnen. Die Erarbeitung erfolgte mit Unterstützung durch die INFA GmbH (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen).

# **Abfallwirtschaftskonzept für die Bundesstadt Bonn**



13.10.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung und Ziele .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Abfallrechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>2</b>
2.1	EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie.....	2
2.2	Gesetzliche Regelungen des Bundes.....	3
2.2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) .....	3
2.2.2	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).....	4
2.2.3	Verpackungsgesetz (VerpackG).....	4
2.2.4	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).....	4
2.3	Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen .....	5
2.3.1	Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LABfG).....	5
2.3.2	Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen - Teilplan Siedlungsabfälle.....	6
2.4	Gesetzliche Regelungen der Stadt Bonn.....	7
2.4.1	Satzung über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn.....	7
2.4.2	Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn .....	8
<b>3</b>	<b>Strukturelle Rahmenbedingungen in der Bundesstadt Bonn .....</b>	<b>9</b>
3.1	Lage und Gebietsstruktur .....	9
3.2	Wirtschaft und Gewerbestruktur .....	10
3.3	Bevölkerungsentwicklung und Prognose .....	11
<b>4</b>	<b>Abfallwirtschaftliche Situation .....</b>	<b>13</b>
4.1	Organisation der Abfallwirtschaft.....	13
4.1.1	bonnorange AöR .....	13
4.1.2	Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK).....	14
4.2	Erfassungssysteme .....	16
4.2.1	Holsysteme .....	16
4.2.2	Bringsysteme .....	18
4.2.3	Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Erfassungssysteme.....	19
4.3	Abfallgebühren.....	21
4.3.1	Struktur der Abfallgebühren.....	21

4.3.2	Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Gebührenstruktur .....	22
4.4	Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit .....	23
4.4.1	Infostände und Vor-Ort-Aktionen im Jahr 2016.....	23
4.4.2	Pädagogische Angebote .....	24
4.4.3	Weitere Projekte.....	26
4.4.4	Pressearbeit.....	27
4.4.5	Sonstiges .....	28
4.4.6	Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit .....	29
<b>5</b>	<b>Abfallmengen und Entsorgungswege .....</b>	<b>30</b>
5.1	Mengen und Entsorgungswege der einzelnen Abfall-/Wertstoffarten.....	30
5.1.1	Getrennt erfasste Wertstoffe .....	31
5.1.2	Restabfall, Sperrmüll und sonstige Abfälle .....	34
5.1.3	Gesamtabfallmenge .....	36
5.2	Verwertungsquoten .....	36
5.3	Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Abfallmengen .....	38
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung der Ziele und Maßnahmen .....</b>	<b>40</b>
<b>7</b>	<b>Abfallmengenprognose für die Bundesstadt Bonn .....</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>Nachweis der Entsorgungssicherheit.....</b>	<b>42</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abfallhierarchie bis 2012 und aktuell .....	3
Abbildung 2: Aufteilung der Bundesstadt Bonn in ihre Stadtbezirke .....	9
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung der Bundesstadt Bonn 2007 bis 2016 .....	11
Abbildung 4: Bevölkerungsprognose der Bundesstadt Bonn bis 2026.....	12
Abbildung 5: Erfassungssysteme in der Bundesstadt Bonn.....	16
Abbildung 6: Behälterbestand (Stand 31.12.2016) .....	18
Abbildung 7: Entwicklung der Mengen kompostierbarer Abfälle 2007 bis 2016 .....	31
Abbildung 8: Entwicklung der getrennt gesammelten Wertstoffmengen 2007 bis 2016.....	32
Abbildung 9: Entwicklung der sonstigen getrennt gesammelten Wertstoffmengen 2007 bis 2016.....	33
Abbildung 10: Entwicklung der Restabfall- und Sperrmüllmengen 2007 bis 2016.....	34
Abbildung 11: Entwicklung der sonstigen Abfallmengen 2007 bis 2016.....	35
Abbildung 12: Entwicklung der Gesamtabfallmenge 2007 bis 2016.....	36
Abbildung 13: Entwicklung der Verwertungsquote 2007 bis 2016.....	37
Abbildung 14: Abfallmengenprognose für die Bundesstadt Bonn bis 2026 .....	41

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erwerbstätige nach Branchen in der Bundesstadt Bonn und NRW 2015 ....	10
Tabelle 2: Übersicht über die Aufgabenverteilung im REK .....	15
Tabelle 3: Abfallmengen 2016.....	30
Tabelle 4: Vergleich Abfallmengen bonnorange und VKU-Benchmarking 2015.....	38

## Abkürzungsverzeichnis

a	=	Jahr
AbfRRL	=	Abfallrahmenrichtlinie der europäischen Union
AöR	=	Anstalt des öffentlichen Rechts
AWIKO	=	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	=	Abfallwirtschaftsplan
Bio	=	Bioabfall
DRK	=	Deutsches Rotes Kreuz
E	=	Einwohner
EAG	=	Elektro- und Elektronikaltgeräte
ElektroG	=	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EU	=	Europäische Union
GewAbfV	=	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
ha	=	Hektar (10.000 m <sup>2</sup> )
kg/(E*a)	=	Kilogramm pro Einwohner und Jahr
km <sup>2</sup>	=	Quadratkilometer
KrW-/AbfG	=	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	=	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfG	=	Landesabfallgesetz
l	=	Liter
l/(E*w)	=	Liter pro Einwohner und Woche
LVP	=	Leichtverpackungen
m <sup>2</sup>	=	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	=	Kubikmeter
Mg	=	Megagramm (Gewichtstonne)
MGB	=	Müllgroßbehälter
MV	=	Müllverbrennung
MVA	=	Müllverbrennungsanlage
NRW	=	Nordrhein-Westfalen

örE	=	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	=	Papier, Pappe und Kartonagen
REK	=	Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation
VerpackG	=	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz)
VHS	=	Volkshochschule
VKU	=	Verband kommunaler Unternehmen e. V.
w	=	Woche
WEEE	=	Waste of Electrical and Electronic Equipment

## **1 Einführung und Ziele**

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie dem Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG) dazu verpflichtet, Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen und diese alle 5 Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Dabei sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans des Landes Nordrhein-Westfalen mit einzubeziehen. Gemäß § 5a des LAbfG soll die Darstellung der künftigen Entwicklungen von Abfallmengen 10 Jahre im Voraus erfolgen.

Das Kommunalunternehmen bonnorange AöR hat die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und damit auch die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes übernommen. Die Erarbeitung erfolgte mit Unterstützung durch die INFA GmbH (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen).

Mit dem vorliegenden neuen Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO) soll die Basis für eine zukunftsfähige und nachhaltige Ausrichtung der Abfallwirtschaft in der Bundesstadt Bonn vor dem Hintergrund neuer gesetzlicher Anforderungen und abfallwirtschaftlicher Herausforderungen sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit geschaffen werden. Wesentliche Grundlage ist das KrWG mit der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie, nach der insbesondere die Wiederverwendung sowie die im Vergleich zur energetischen Verwertung höherwertig eingestufte stoffliche Verwertung (Recycling) verstärkt umgesetzt werden soll.

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes wurde zunächst mit Unterstützung des INFA eine Analyse der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Situation, Stand 2016, vorgenommen. Die Bewertung erfolgte u. a. durch Heranziehen von Vergleichsdaten anderer Städte (Benchmarking-Methode) sowie vor dem Hintergrund der Vorgaben der derzeitigen Gesetzgebung. Grundlage waren u. a. die Abfall- und Abfallgebührensatzung der Bundesstadt Bonn, die Abfallbilanzen der letzten Jahre sowie weitere Informationen und Statistiken der Bundesstadt Bonn und der bonnorange AöR. Die bisherige Entwicklung der Abfallwirtschaft wird an Hand einer Zeitreihe zu den Abfallmengen der Jahre 2007 bis 2016 dargestellt.

Für die zukünftige Strategie zur weiteren Optimierung der Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen wurden Prüfaufträge und Maßnahmen erarbeitet, die der bonnorange AöR als Leitlinien für die nächsten Jahre dienen werden.

## **2 Abfallrechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie**

Eine Vielzahl europäischer Rechtsakte prägt das deutsche Abfallrecht. EU-Verordnungen gelten direkt, wohingegen Richtlinien zunächst in nationales Recht überführt werden müssen. Hierzu zählen z. B.:

- Abfallrahmenrichtlinie
- Europäisches Abfallverzeichnis
- Abfallverbringungsverordnung
- Abfallverbrennungsrichtlinie
- Deponierichtlinie
- WEEE (Richtlinie für Rücknahme von Elektroaltgeräten).

Die größten Auswirkungen auf das deutsche Abfallrecht hatte die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG). Die Umsetzung u. a. folgender Punkte hatte bis zum 12.12.2010 zu erfolgen:

- Die Umstellung von der dreistufigen auf eine fünfstufige Abfallhierarchie
- Anpassungen der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft
- Erweiterung der Herstellerverantwortung
- Gewährleistung der Entsorgungsautarkie
- Energieeffizienzkriterium für die thermische Behandlung von Hausmüll
- Getrennte Erfassung von Papier/Metall/Glas/Kunststoff bis 2015
- Förderung der Bioabfallsammlung.

Für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfallmaterialien wie zumindest Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten und ggf. anderen Quellen, soweit die betreffenden Abfallströme Haushaltsabfällen ähnlich sind, ist in der Abfallrahmenrichtlinie eine EU-weite Quote von 50 Gewichtsprozent bis 2020 festgelegt worden.

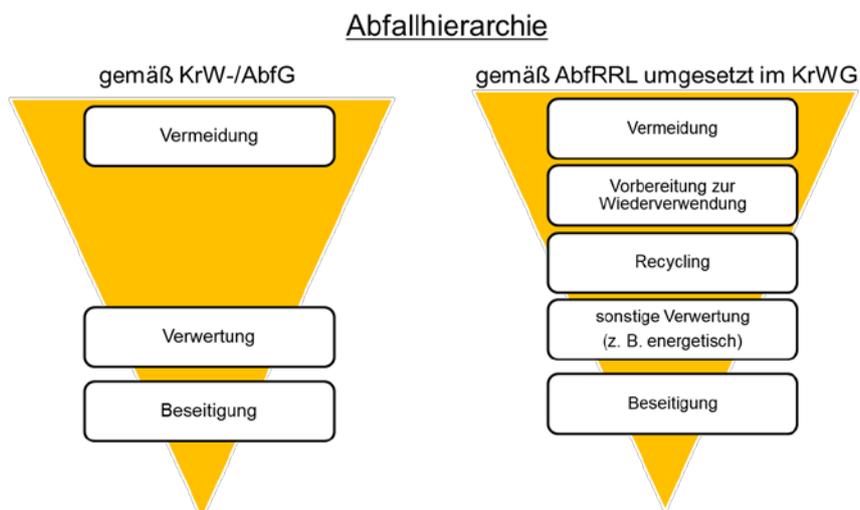
Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie erfolgte durch eine Novellierung des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, vgl. 2.2.1).

## 2.2 Gesetzliche Regelungen des Bundes

### 2.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) ist seit dem 01.06.2012 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem KrW-/AbfG mit Auswirkungen auf dieses AWIKO werden nachfolgend dargestellt:

- Harmonisierung der Begriffsbestimmungen
- Einführung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie mit Bevorzugung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebrauchsgegenständen und dem (stofflichen) Recycling vor der energetischen (thermischen) Verwertung (vgl. Abbildung 1)



**Abbildung 1: Abfallhierarchie bis 2012 und aktuell**

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme
- Einführung einer flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen (bis 2015)
- Einführung der getrennten Sammlung von Papier, Glas, Kunststoffen und Metall (bis 2015)
- Ausgestaltung der dualen Entsorgungsverantwortung (insbesondere der gewerblichen Sammlung von Wertstoffen aus Haushaltungen, z. B. Altkleidern).

Im KrWG wurde für Deutschland festgelegt, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent betragen soll. Dieser Anteil ist bundesweit (nicht durch jeden einzelnen öRE) zu erfüllen.

### **2.2.2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wurde im Jahr 2015 umfassend novelliert. Seitdem gibt es für Elektroaltgeräte neue bzw. ergänzende Regelungen. Insbesondere sind seit Mitte Juli 2016 Handelsgeschäfte verpflichtet, Elektroaltgeräte bei Neukauf eines gleichwertigen Gerätes zurück zu nehmen. Elektrogeschäfte, deren Verkaufsfläche 400 m<sup>2</sup> überschreitet, müssen Elektrokleingeräte auch dann zurücknehmen, wenn der Kunde kein Neugerät kauft. Bürgerinnen und Bürger können alte Photovoltaik-Module seit Anfang 2016 auch auf den kommunalen Recyclinghöfen abgeben. Die Entsorgungsmöglichkeiten über Fachhandwerker bleiben dabei bestehen.

### **2.2.3 Verpackungsgesetz (VerpackG)**

Das neue Verpackungsgesetz von Juli 2017 wird zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Ziel des vorliegenden Gesetzes ist eine Weiterentwicklung der Verpackungsentsorgung u. a. durch im Vergleich zur bisherigen Verpackungsverordnung höhere Recyclingquoten für Verpackungen. Die Zuständigkeiten für die Verpackungen liegen weiterhin bei den dualen Systemen und nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Schnittstellen ergeben sich nur bei einer gemeinsamen Nutzung von Erfassungssystemen, wie z. B. durch die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiersysteme durch die dualen Systeme oder bei einer gemeinsamen Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall z. B. in Form einer sog. Wertstofftonne.

Gemäß der aktuellen Rechtslage sind die Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systemen neu zu erstellen. Diese enthalten u. a. die Systembeschreibungen für die Erfassungssysteme sowie die Mitbenutzungsregelungen und müssen künftig auch die Regelungen für das Altpapier-System beinhalten.

### **2.2.4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

Die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist am 1. August 2017 in Kraft getreten. Damit wird auch für die gewerblichen Abfälle die fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt. Wesentliches Ziel der neuen GewAbfV ist die getrennte Erfassung und Sammlung möglichst vieler weitgehend sortenreiner Abfallfraktionen als Voraussetzung für die anschließende Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung. Zur Sicherstellung der Umsetzung der neuen (gegenüber der bisherigen GewAbfV erweiterten) Anforderungen sind

entsprechende Nachweis- und Dokumentationspflichten seitens der Abfallerzeuger, der Entsorger sowie auch der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen zu erfüllen.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ausschließlich für die Abfälle zur Beseitigung zuständig, für die eine Andienungspflicht besteht. Vor diesem Hintergrund ist die GewAbfV für ihn insbesondere in Bezug auf die sog. Pflichtrestmülltonne relevant.

## **2.3 Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **2.3.1 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG)**

Das Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 verfolgt das Ziel, eine möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu fördern. Insbesondere sind für dieses Ziel die flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, die Behandlung und Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) und Wiederverwendung von Stoffen und Produkten zu berücksichtigen.

Im LAbfG werden die Anforderungen des § 21 KrWG zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten konkretisiert. Nach § 5a LAbfG Nordrhein-Westfalen muss ein AWIKO mindestens folgende Angaben und Inhalte aufweisen:

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind
- Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen
- die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit

- Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen
- die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen).

### **2.3.2 Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen - Teilplan Siedlungsabfälle**

Die Abfallwirtschaftsplanung nach § 30 KrWG regelt unter anderem die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen durch die Länder. Inhalte der Abfallwirtschaftspläne sind:

- die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung
- die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung
- die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
- die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind.

Gemäß KrWG kann mit Hilfe der Abfallwirtschaftspläne bestimmt werden, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Außerdem soll im Rahmen der Abfallwirtschaftspläne der Bedarf für zukünftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen berücksichtigt werden.

Der landesweite Abfallwirtschaftsplan konkretisiert die im LAbfG und KrWG genannten Anforderungen bezüglich der Entsorgung auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und setzt Rahmenbedingungen für die abfallwirtschaftlichen Planungen.

Der Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle für Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2015 neu aufgestellt. Mit diesem Abfallwirtschaftsplan werden insbesondere die folgenden abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen verfolgt:

- Regionale Entsorgungsautarkie
- Stärkung und Konkretisierung des Prinzips der Nähe
- Unterstützung von Kooperationen
- Intensivierung und Optimierung der getrennten Sammlung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen
- Förderung von Abfallvermeidung und Wiederverwertung.

Die Umsetzung der Prinzipien der Autarkie und Nähe soll durch die Bildung von Entsorgungsregionen erfolgen. Kooperationen wird Vorrang eingeräumt. Zur Intensivierung und Optimierung der getrennten Sammlung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen werden Leit- und Zielwerte für die erfasste Menge auf der Ebene der öRE genannt sowie Verwertungswege empfohlen.

## **2.4 Gesetzliche Regelungen der Stadt Bonn**

### **2.4.1 Satzung über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn**

Die derzeit gültige Abfallentsorgungssatzung der Bundesstadt Bonn ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Darin sind zunächst die Aufgaben der bonnorange AöR (vgl. 4.1.1) sowie die Aufgaben, die an den von der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis gegründeten Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen werden (vgl. 4.1.2), festgelegt.

Die Satzung enthält Vorgaben zur getrennten Abfallsammlung für private Haushalte als auch für Gewerbebetriebe (mit Verweis auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung) sowie die dafür zu nutzenden Sammelsysteme (vgl. 4.2). Für die Größe des Restabfallbehälters wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l/(E\*w) für Personen mit angemeldetem Hauptwohnsitz zugrunde gelegt. Bei Nutzung der Wertstoffsysteme und nachgewiesener Unterschreitung ist eine Reduzierung auf 10 l/(E\*w) möglich. Die Gewerbebetriebe haben eine Pflicht-Restabfalltonne zu nutzen, deren Größe wird über Einwohner-

gleichwerte ermittelt. Bei gemischt genutzten Grundstücken wird das vorzuhaltende Volumen additiv ermittelt.

Die Sammlung der organischen Küchen- und Gartenabfälle über die Biotonne erfolgt flächendeckend im gesamten Stadtgebiet. Die Nutzung dieses Sammelsystems ist freiwillig. Es wird keine separate Gebühr dafür erhoben. Die Eigenkompostierung genießt grundsätzlich Vorrang vor der Biotonne.

In der Satzung wird außerdem Wert auf die Nutzung von mehrfach verwendbaren Verpackungen, Behältnissen, Geschirr und Besteck gelegt. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn dürfen keine Einwegprodukte genutzt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird auf den Veranstalter eingewirkt, dies zu berücksichtigen.

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht in der Anlage der Satzung aufgeführt sind. Der Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn die aus Haushalten oder Kleingewerbe stammenden Abfälle an den Sammelstellen angeliefert werden. Abfälle aus Industrie und Gewerbe werden von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen, wenn diese nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken bereitgestellt werden.

#### **2.4.2 Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn**

Die Gebührenordnung in der Bundesstadt Bonn wurde 1987 verfasst und in jedem Jahr, zuletzt 2017, angepasst. Gemäß der aktuellen Gebührenordnung werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der bonnorange AöR und des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation erhoben. Bemessungsgrundlage sind die aufgestellten Abfallbehälter (Anzahl, Art und Größe) und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr. Bei Direktanlieferungen sind für die Gebührenermittlung die Art und das Gewicht des Abfalls gebührenrelevant. Die Abfallgebührenstruktur der Bundesstadt Bonn wird in Kapitel 4.3 näher erläutert.

### 3 Strukturelle Rahmenbedingungen in der Bundesstadt Bonn

#### 3.1 Lage und Gebietsstruktur

Die Bundesstadt Bonn liegt im Süden des Landes Nordrhein-Westfalen und ist eine der ältesten Städte Deutschlands. Bis 1990 war Bonn Bundeshauptstadt und ist seit 1951 Sitz der Vereinten Nationen. Das Stadtgebiet hat eine Gesamtfläche von 141 km<sup>2</sup>. Der Rhein durchquert das Stadtgebiet von Süden nach Norden. Insgesamt wird das Stadtgebiet in vier Stadtteile aufgeteilt (siehe Abbildung 2). Die linksrheinischen Stadtteile Bonn, Hardtberg und Bad Godesberg machen den größten Teil der Fläche aus. Der Stadtteil Beuel liegt rechtsrheinisch.



**Abbildung 2: Aufteilung der Bundesstadt Bonn in ihre Stadtbezirke**<sup>1</sup>

Die Grünflächen, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen und die Waldfläche machen gemeinsam einen Anteil von rund 49 % aus. Etwa 33 % werden als bebaute Fläche genutzt, die übrigen 12 % als Verkehrsfläche.<sup>2</sup>

Die Bundesstadt Bonn weist einen hohen Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern (ca. 67 %) auf. Etwa 24 % der Gebäude haben zwischen drei und sechs Wohnungen. Der Anteil an Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen liegt bei ca. 9 %.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Rat & Verwaltung – Bürgerservice online 2017

<sup>2</sup> Statistikstelle der Bundesstadt Bonn 2017

<sup>3</sup> Statistikstelle der Bundesstadt Bonn 2017

### 3.2 Wirtschaft und Gewerbestruktur

Die Bundesstadt Bonn hat auf Grund ihrer Funktion als zweites politisches Zentrum der Bundesrepublik und als Standort der Vereinten Nationen eine deutlich andere Beschäftigungsstruktur als die übrigen Städte in Nordrhein-Westfalen. Etwa 91 % aller Erwerbstätigen arbeiten im Dienstleistungsbereich, im Landesdurchschnitt nur rund 72 %. Vor allem in den Bereichen Information und Kommunikation, öffentliche und private Dienstleistungen und in der öffentlichen Verwaltung ist der Anteil Erwerbstätiger deutlich höher als im Landesdurchschnitt (vgl. Tabelle 1). Im produzierenden Gewerbe arbeiten nur ca. 8 % der Erwerbstätigen, wohingegen es im Landesdurchschnitt etwa 26 % sind.

**Tabelle 1: Erwerbstätige nach Branchen in der Bundesstadt Bonn und NRW 2015<sup>4</sup>**

Branche	Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2015	
	Bonn	NRW
<b>Sonstige</b>	0,6%	2,5%
<b>Produzierendes Gewerbe</b>	7,8%	25,7%
davon verarbeitendes Gewerbe	5,8%	20,9%
davon Baugewerbe	2,0%	4,9%
<b>Dienstleistungsbereich</b>	91,6%	71,7%
davon Handel	8,8%	
davon Verkehr und Lagerei	3,3%	22,3%
davon Gastgewerbe	3,4%	
davon Information und Kommunikation	8,5%	3,0%
davon Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,3%	3,4%
davon Grundstücks- und Wohnungswesen	0,8%	0,7%
davon öffentliche und private Dienstleistungen (ohne öffentliche Verwaltung)	32,8%	3,8%
davon freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	12,2%	14,4%
davon sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	6,3%	
davon öffentliche Verwaltung	11,3%	24,1%

Die Wirtschaftsstärke der Stadt wird vor allem in der erzeugten Wirtschaftsleistung deutlich. Mit einem Bruttoinlandsprodukt von ca. 99.500 € pro Beschäftigtem, erzielt Bonn mit Abstand die höchste Wirtschaftsleistung pro Kopf in Nordrhein-Westfalen.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Amt für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus, Presseamt 2016

<sup>5</sup> Amt für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus, Presseamt 2016

### 3.3 Bevölkerungsentwicklung und Prognose

Die Bundesstadt Bonn verzeichnet ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum. Seit 2007 ist die Bevölkerung von ca. 315.000 auf etwa 330.000 Einwohner im Jahr 2016 angestiegen (vgl. Abbildung 3).

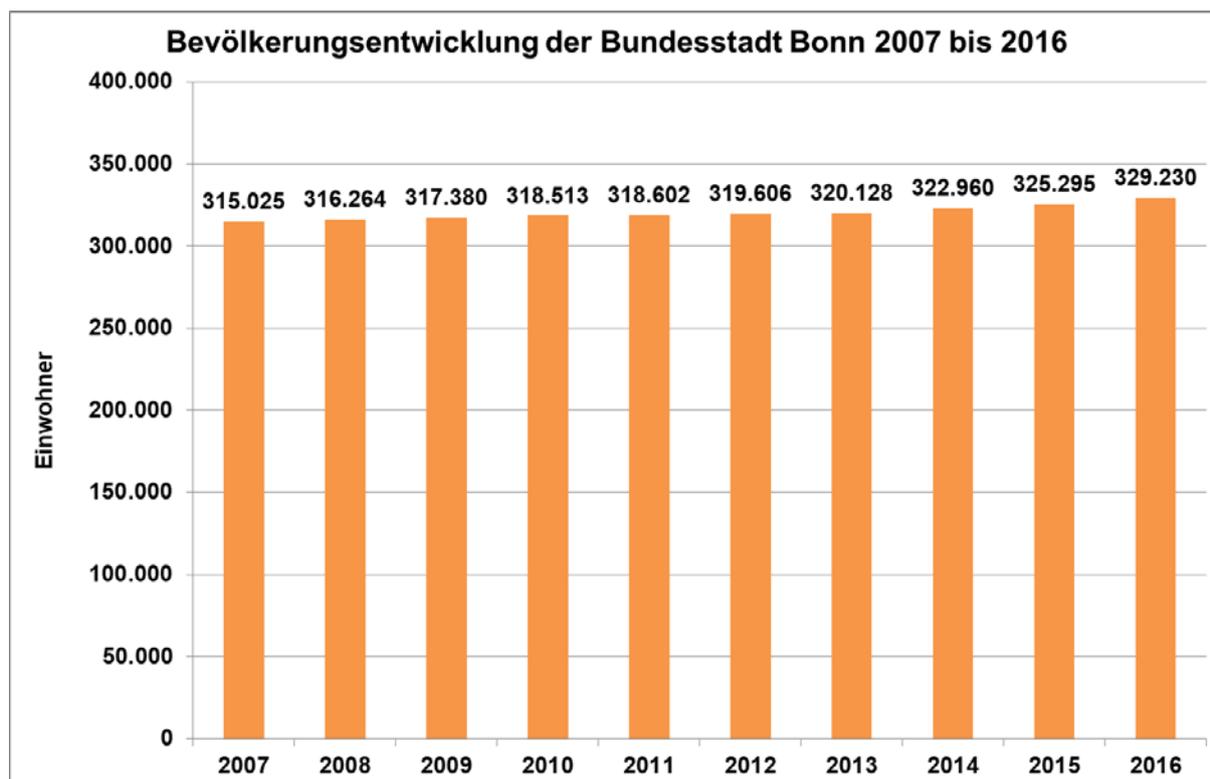


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung der Bundesstadt Bonn 2007 bis 2016<sup>6</sup>

Die Prognose des Landesbetriebs Information und Technik NRW aus dem Jahr 2015 lässt erwarten, dass sich das Bevölkerungswachstum für Bonn bis 2040 fortsetzen wird. Demnach gehört die Bundesstadt Bonn neben den kreisfreien Städten Köln, Münster und Düsseldorf zu den Städten in Nordrhein-Westfalen, die bis 2040 das stärkste Bevölkerungswachstum erwarten können (> 10 %). Die prognostizierten Bevölkerungszahlen für Bonn sind in Abbildung 4 dargestellt. Der Prognosezeitraum erstreckt sich bis 2030, was über den Betrachtungszeitraum des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus geht.

<sup>6</sup> Statistikstelle der Bundesstadt Bonn 2017

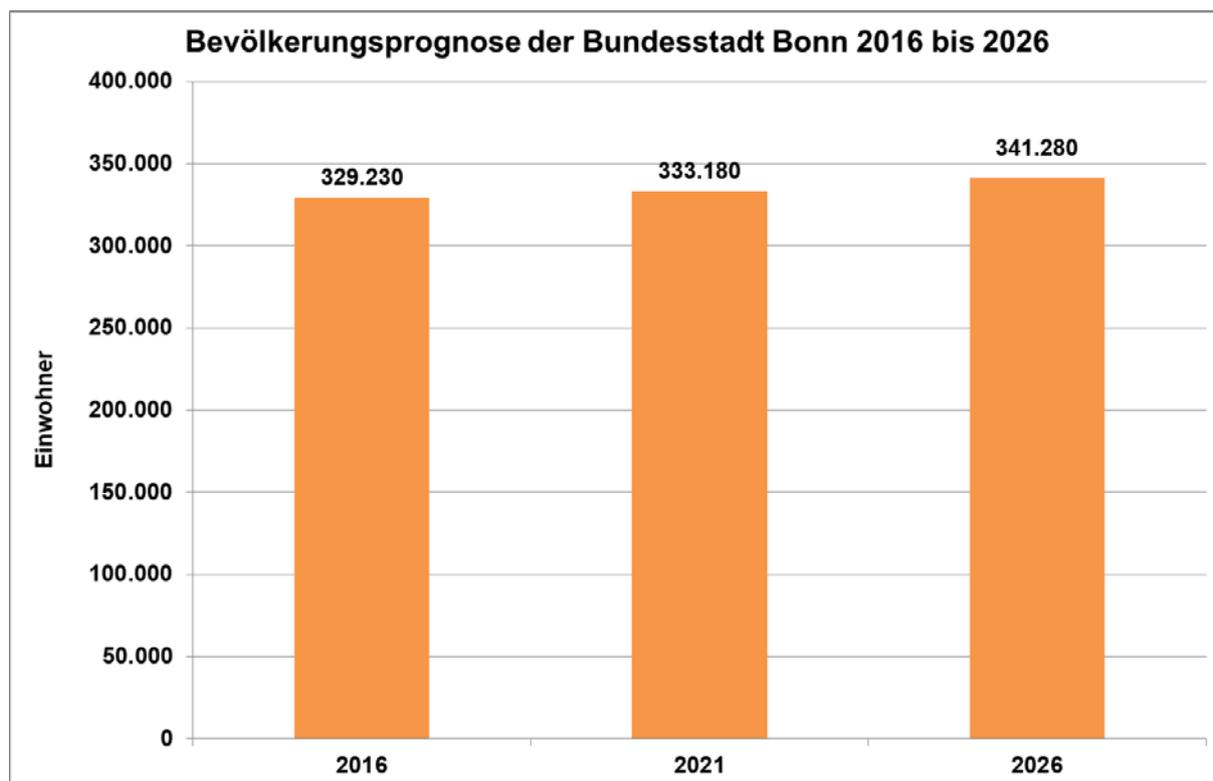


Abbildung 4: Bevölkerungsprognose der Bundesstadt Bonn bis 2026<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Statistikstelle der Bundesstadt Bonn 2017

## **4 Abfallwirtschaftliche Situation**

### **4.1 Organisation der Abfallwirtschaft**

#### **4.1.1 bonnorange AöR**

Im Jahr 2012 wurde die Umgründung des Amtes 70 in die bonnorange AöR als eigenständige Einheit für die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Bonn vorgenommen. Ihre Hauptaufgabe ist die Erfassung, Sammlung und Transport der in Bonn anfallenden Abfälle.

Die bonnorange AöR übernahm die auf sie übertragenen Aufgaben:

- Organisation der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes (allerdings nicht für die dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragenen Entsorgungsaufgaben, vgl. 4.1.2)
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Betrieb der Werkstatt für die Abfallwirtschaft, die Straßenreinigung und den Winterdienst
- weitere Aufgaben der Bundesstadt Bonn, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn übertragen werden.

In der Abfallentsorgungssatzung der Bundesstadt Bonn sind die Aufgaben der bonnorange AöR im Bereich der Abfallwirtschaft folgendermaßen konkretisiert:

- Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen
- Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen
- Abfallberatung
- Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
- Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen.

Die Aufgaben umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch nach Gründung der bonnorange AöR durch die Bundesstadt Bonn.

#### **4.1.2 Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)**

Bereits seit 2004 besteht eine abfallwirtschaftliche Kooperation zwischen der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Durch die Gründung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation im Jahr 2009 wurde die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt, so dass die Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger langfristig gesichert wurde. Ein weiteres grundsätzliches Ziel ist die Sicherung der Auslastung von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen der Verbandsmitglieder sowie damit verbundene kostengünstige Aufgabenerledigung und somit stabile Gebühren. Bereits zu Beginn wurde eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft angestrebt, die sich auf die gesamte Region erstrecken sollte.

Durch die Aufgabenübertragung auf den Zweckverband wurde der REK öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für diejenigen Aufgaben, die ihm von der Stadt Bonn übertragen wurden:

- die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle aus privaten Haushalten (seit 1.1.2016)
- die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (seit 1.1.2016); die Einsammlung und Beförderung übernimmt weiterhin die Bundesstadt Bonn
- die Sickerwasserreinigung.

Seit Mitte 2015 sind der Kreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis weitere Mitglieder des Zweckverbandes REK. Die beteiligten Städte und Kreise überlassen ihre Abfälle dem REK, der die Verwertungs- und Entsorgungsanlagen der Verbandsmitglieder oder Dritte mit der Verwertung und Entsorgung beauftragt. Die Stadt Bonn bringt die MVA Bonn zur Entsorgung des Restabfalls aus dem Verbandsgebiet ein. Für den Landkreis Neuwied übernimmt der REK auch die Sammlung des Rest- und Bioabfalls. Tabelle 2 zeigt die Aufgabenverteilung

und die Verwertungsanlagen im REK. Zum 1. Januar 2018 wird auch der Kreis Ahrweiler Mitglied des REK.

**Tabelle 2: Übersicht über die Aufgabenverteilung im REK**

<b>REK-Mitglied</b>	<b>überlassene Abfälle</b>	<b>Sammlung über REK</b>	<b>Von REK genutzte Anlagen der Verbandsmitglieder</b>
Stadt Bonn	Restabfall Sperrmüll Bioabfall (ohne Garten- und Parkabfälle) Altpapier Deponiesickerwasser		MVA Bonn
Rhein-Sieg-Kreis	Restabfall Sperrmüll Bioabfall Altpapier  Deponiesickerwasser		Sperrmüllsortieranlage Troisdorf Kompostanlage Swisttal-Miel Papiersortieranlage Am Dickobskreuz Sickerwasseraufbereitungsanlage Sankt Augustin-Niederpleis
Landkreis Neuwied	Bioabfall	Bioabfall Restabfall	
Rhein-Lahn-Kreis	Altpapier		
<b>Ab 2018</b>			
Landkreis Neuwied		Altpapier	
Kreis Ahrweiler	Restabfall		

Die interkommunale Kooperation im Bereich der Abfallentsorgung wird im Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle in NRW ausdrücklich gewünscht. Mit dem REK wird dies für die Bundesstadt Bonn bereits umfassend umgesetzt.

## 4.2 Erfassungssysteme

Eine Übersicht der in der Bundesstadt Bonn angebotenen Erfassungssysteme ist in Abbildung 5 dargestellt. Auf die einzelnen Hol- und Bringsysteme wird anschließend in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 näher eingegangen.

Erfassungssysteme in der Bundesstadt Bonn				
Regelmäßige Holsysteme		Holsysteme auf Abruf	Bringsysteme	
Restabfall (2-wöchentlich, wöchentlich, 2 x pro Woche)	40, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120, 240 I-MGB Beistellsack 70 l	Elektroaltgeräte am Hausgrundstück (kostenfrei)	Restabfall, Sperrmüll, Bauschutt, Papier, Pappe, Kartonagen, Altmetalle, Grünabfälle, gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleingewerbe, Elektroaltgeräte, Alttextilien	Annahme an Wert- und Schadstoffsammelstellen (2)
Restabfall (wöchentlich, mehrfach pro Woche)	660, 1.100 I-MGB			
Bioabfall (2-wöchentlich)	120, 660, 1.100 I-MGB			
Altpapier (4-wöchentlich)	240, 660, 1.100 I-MGB, Bündelsammlung		Grünabfall (stationäre Grüncontainer, mobile Grüncontainer)	Wert- und Schadstoffsammelstellen, einige Friedhöfe im Stadtgebiet;
LVP (4-wöchentlich)	240, 1.100 I-MGB, Sack			
Sperrmüll (4 x pro Jahr)	lose Sammlung			festgelegte Standorte im Stadtgebiet
Weihnachtsbäume (2 Termine im Januar)	lose Sammlung			

Abbildung 5: Erfassungssysteme in der Bundesstadt Bonn

### 4.2.1 Holsysteme

Für die Restabfallfassung sind Behälter in den Größen 40, 60, 80, 100, 120, 240, 660 und 1.100 Liter zugelassen. Darüber hinaus sind derzeit noch Behälter der Größen 70, 90 und 110 Liter im Einsatz, die noch bis zu ihrem Verschleiß genutzt werden können, aber nicht mehr ausgegeben werden. Die Leerung der Restabfallbehälter (MGB 40 bis 240) erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich, in begründeten Fällen (z. B. in der Innenstadt) auch wöchentlich

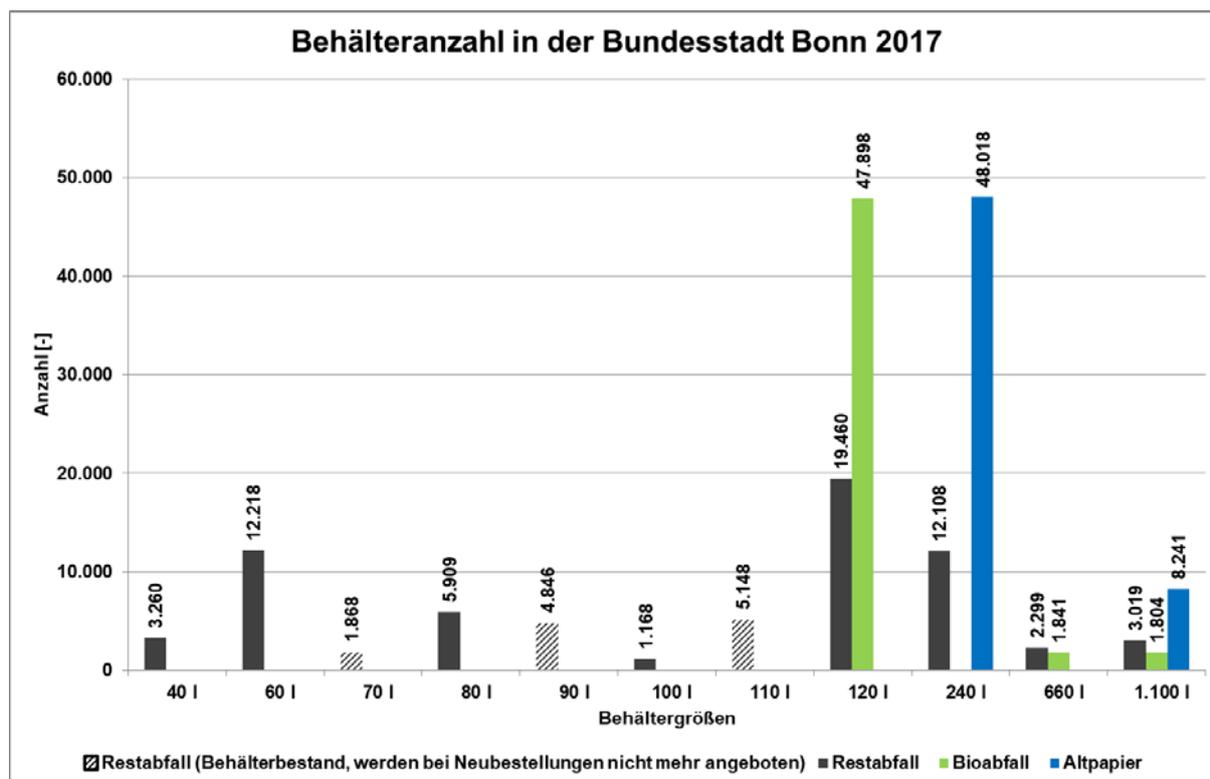
oder häufiger. Die Großbehälter werden wöchentlich bis zu mehrfach wöchentlich geleert. Die Abholung aller Restabfallbehälter erfolgt im Vollservice.

Die Biotonne wurde in Bonn bereits in den Jahren 1994/95 eingeführt. Zur Bioabfallsammlung werden grundsätzlich MGB 120 l eingesetzt. Die Leerung erfolgt 2-wöchentlich im Teilservice, bei Bedarf kann ab 2018 ein Vollservice gegen eine Zusatzgebühr gewählt werden. Darüber hinaus sind einige Großbehälter (660 l, 1.100 l) bei Großwohnanlagen im Einsatz, die hier häufig für Gartenabfälle genutzt werden.

Die Altpapiersammlung erfolgt in Behältern der Größen 240 l, 660 l und 1.100 l, sowie als Bündelsammlung grundsätzlich in 4-wöchentlichem Rhythmus. Ebenso wie beim Bioabfall werden die Behälter im Teilservice (analog mit optionaler Ergänzung des Vollservice ab 2018) geleert. Ab 2018 ist im Innenstadtbereich eine Verdichtung des Entleerungsrythmus auf 2-wöchentlich möglich.

Die Sammlung der Leichtverpackungen erfolgt in der Zuständigkeit der dualen Systeme grundsätzlich über Behältern (240 l, 1.100 l) im 4-wöchentlichen Rhythmus, bei den Großbehältern zum Teil auch 2-wöchentlich. Für Mehrmengen und bei Platzmangel werden Säcke eingesetzt.

Eine Übersicht über den aktuellen Behälterbestand gibt Abbildung 6. Hieraus wird insbesondere der beim Restabfall für städtische Strukturen auffällig hohe Anteil an kleinen Behältern deutlich (nur ca. 10 % Großbehälter). Informationen über den Behälterbestand bei LVP liegen auf Grund der Zuständigkeiten nicht vor.



**Abbildung 6: Behälterbestand (Stand 31.12.2016)**

Für die Sperrmüllsammlung werden vier regelmäßige Abfuhrtermine im Jahr angeboten, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für die Abholung wird keine separate Gebühr erhoben und es gibt keine Mengenbegrenzung. In 2018 wird ein Pilotversuch zur Einführung eines kostenpflichtigen Entrümpelungsservices bei gleichzeitiger Umstellung von periodischer Abfuhr auf Abholung auf Abruf in ausgesuchten Straßen im Stadtgebiet durchgeführt (siehe Bewertung in 4.2.3).

Elektrogroßgeräte werden derzeit bereits auf Abruf (online-Bestellung) am Hausgrundstück abgeholt. Sie werden darüber hinaus auch an den Wertstoff- und Schadstoffsammelstellen (vgl. 4.2.2) angenommen.

#### 4.2.2 Bringsysteme

Neben den Holsystemen werden verschiedene Bringsysteme zur Sammlung von Wertstoffen und Schadstoffen angeboten.

An zwei Wertstoff- und Schadstoffsammelstellen im Stadtgebiet können eine Vielzahl an Wertstoffen sowie auch Schadstoffe abgegeben werden. Darüber hinaus werden Depotcon-

tainer für die Sammlung von Altpapier und Altglas (letzteres in der Zuständigkeit der dualen Systeme) sowie Alttextilien eingesetzt. Im Stadtgebiet sind derzeit insgesamt ca. 400 Alttextil-Container aufgestellt, davon ca. 100 von bonnorange und ca. 300 von karitativen Institutionen.

Zur Erfassung von Elektrokleingeräten wurden bereits im Jahr 2007 „Roten Tonnen“ zunächst nur in Bezirksratshäuser, dann an weiteren kommunalen Stellen aufgestellt. In 2014 wurde eine Aktion zur Einbindung von Betrieben gestartet, die danach auf Baumärkte ausgeweitet wurde. Derzeit stehen bei rd. 70 Betrieben und in 4 Baumarktfilialen rote Tonnen. Darüber hinaus können Elektrokleingeräte an den Wertstoff- und Schadstoffsammelstellen abgegeben werden.

Für die separate Grünabfallerfassung werden ganzjährig stationäre Grüncontainer an den beiden Wertstoff- und Schadstoffsammelstellen sowie 13 Container an Friedhöfen im Stadtgebiet eingesetzt. Die Anlieferung ist für private Haushalte mit haushaltsüblichen Mengen (Kofferraumladung) gebührenfrei.

Darüber hinaus erfolgt vom 1. März bis 30. November eine saisonale Grünabfallsammlung mit einem Sperrmüllfahrzeug, das an festen Terminen für jeweils 2 Stunden an insgesamt 30 festgelegten Standorten über das gesamte Stadtgebiet verteilt steht. Der Fahrer nimmt den Grünabfall entgegen, die Abgabe ist gebührenfrei.

#### **4.2.3 Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Erfassungssysteme**

Die Getrennterfassungssysteme in der Bundesstadt Bonn sind bereits umfassend ausgebaut. Handlungsbedarf zur Einführung von Systemen für weitere Fraktionen besteht derzeit nicht. Zur Erfassung von Metallen und Kunststoffen (sog. stoffgleiche Nichtverpackungen) wird ein Bringsystem in Form der beiden Wertstoff- und Schadstoffsammelstellen angeboten, auf die Einführung einer Wertstofftonne zur gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und Nichtverpackungen soll zunächst weiterhin verzichtet werden.

Im Hinblick auf das Behälterangebot ist die Einführung von Unterflursystemen für Restabfall und Wertstoffe geplant. Diese innovativen Sammelsystemen, bei denen großvolumige Behälter (2 bis 5 m<sup>3</sup>) in den Untergrund eingelassen sind und nur die Einwurfsäule oberirdisch

sichtbar ist, kommen in Städten zunehmend zum Einsatz und stellen auch für Bonn gerade vor dem Hintergrund des Bevölkerungsanstiegs eine gute Ergänzung dar. Insbesondere in verdichteten Strukturen, in denen oft eine große Anzahl von Standplätzen benötigt wird, um das erforderliche Volumen mit konventionellen Abfallbehältern bereit stellen zu können, kann die "Abfallsammlung im Untergrund" effizient und platzsparend eingesetzt werden. Diese Systeme ermöglichen durch ihre bequeme Einwurfhöhe zudem eine für den Nutzer barrierefreie Abfalleffassung und führen darüber hinaus zu einer optischen Aufwertung des Wohnumfeldes und zur Verbesserung der Sauberkeit. Die ersten Verträge zur Gestellung solcher Unterflursysteme konnten bereits in 2017 abgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund einer optimalen Erfassung und Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird derzeit ein Grünschnitt-/Bioabfall-Konzept erarbeitet. In dem Zuge sind Veränderungen z. B. bei den Bioabfall-Großbehältern bei den Großwohnanlagen, die überwiegend für Gartenabfälle genutzt werden, geplant.

Im Hinblick auf den Behälterbestand wird im Rahmen der Bewertung eine Behälterinventarisierung und die Kennzeichnung der Behälter z. B. mit einem Chip-System angestrebt. Durch ein solches Identifikationssystem wird eine eindeutige Zuordnung der Behälter zu einem Grundstück ermöglicht, der tatsächliche Behälterbestand kann besser kontrolliert (Identifizierung von „Schwarzbehältern“) und das Behältermanagement sowie die Tourenplanung optimiert werden. Diese Maßnahme eröffnet darüber hinaus langfristig weitergehende Möglichkeiten im Bereich der Gebührenbemessung (vgl. 4.3.2).

Hinsichtlich der derzeitigen Systematik der Sperrmüllsammlung wurden in der Bewertung mehrere Vorteile für eine Abholung auf Abruf im Vergleich zur periodischen Sammlung herausgearbeitet. Neben den positiven Auswirkungen auf das Stadtbild wird u. a. eine verbesserte Wertstoffeffassung aus dem Sperrmüll ermöglicht. Die soziale Komponente, dass Sperrmüllbestandteile von anderen Bürgerinnen und Bürgern weiterverwendet werden können, könnte auch bei Abholung auf Abruf durch eine Zusammenarbeit mit einem karitativen Verein gewährleistet werden, der die Abholtermine genannt bekommt und Verwertbares abholen kann. Im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der Sperrmüllsammlung werden zunächst die Ergebnisse des aktuell laufenden Pilotversuchs „kostenpflichtiger Entrümpelungsservice“ (vgl. 4.2.1) ausgewertet.

Die angestrebten Maßnahmen im Bereich der Erfassungssysteme werden nachfolgend zusammengefasst.

### Maßnahmen im Bereich der Erfassungssysteme

- Erweiterung des Systemangebots durch Einführung von Unterflursystemen für Restabfall und Wertstoffe
- Ggf. Anpassung der Erfassungssystematik für Grünabfälle in Abhängigkeit der Ergebnisse des Grünschnitt-/Bioabfall-Konzepts
- Behälterinventarisierung und Identifikation z. B. mit einem Chip-System
- Optimierung der Sperrmüllfassung unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem derzeit laufenden Pilotversuch

## 4.3 Abfallgebühren

### 4.3.1 Struktur der Abfallgebühren

Bemessungsgrundlage für die Abfallgebühren der einzelnen Gebührenschuldner (Grundstückseigentümer) sind die jeweils aufgestellten Abfallbehälter (Anzahl, Art und Größe) und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren. Hierbei bleiben der Füllgrad der Behälter, sowie die tatsächliche Anzahl der entleerten Behälter unbeachtet. Außerdem wird nicht berücksichtigt, in welcher Größenordnung Sperrmüll, gefährliche Abfälle aus Haushalten sowie wiederverwertbare Abfälle der Abfuhr zugeführt werden.

Für die Nutzung der Altpapier- und Bioabfallbehälter werden keine separaten Gebühren erhoben. Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag in Höhe von 10 % ihrer Restabfallgebühr. Die viermal jährlich stattfindende periodische Sperrmüllabfuhr wird ebenfalls über die Restabfallgebühr finanziert.

Für Zusatzleistungen, wie dem Vollservice bei der Biotonne und beim Altpapierbehälter, und dem Entrümpelungsservice werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Bei Direktanlieferungen an der MVA sind für die Gebührenermittlung die Art und die Menge des Abfalls gebührenrelevant. Die Anlieferung von Grünschnitt ist an allen Annahmestellen für private Haushalte mit haushaltsüblichen Mengen (Kofferraumladung) gebührenfrei.

Die Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Leistungen erfolgt somit im Wesentlichen über die Restabfallgebühr. Diese weist eine lineare Gebührenstruktur auf, d. h. die Gebühr beispielsweise des MGB 60 ist somit halb so hoch wie die des MGB 120.

#### **4.3.2 Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Gebührenstruktur**

Mit der derzeitigen Gebührenstruktur wird ein Anreiz zur Nutzung kleinerer Restabfallbehälter und damit zur Wertstofftrennung gegeben, was die hohe Anzahl an genutzten kleinen Behälter bestätigt (vgl. 4.2.1). Ein weiterer Gebührenanreiz zur Verstärkung der getrennten Wertstofffassung wäre somit nur über eine noch verursachergerechtere Gebührenveranlagung über die tatsächliche Inanspruchnahme möglich, z. B. in Form der Gebührenbemessung an Hand der registrierten Anzahl der Leerungen. Das in 4.2.3 beschriebene Identifikationssystem wird in diesem Fall nicht nur zur Behälterverwaltung, sondern auch zur Gebührenbemessung genutzt. Neben einer festgelegten Mindestleerungszahl, die bezahlt werden muss, wird dabei jede weitere Leerung zusätzlich abgerechnet. Die Grundstückseigentümer können damit durch die individuelle Entscheidung, wie oft sie den Behälter zur Abfuhr bereit stellen, ihre Gebühren beeinflussen.

Eine erste Vorprüfung für Bonn ergab, dass unter den jetzigen Randbedingungen eine Umsetzung nicht sinnvoll ist. Es werden jetzt bereits viele kleine Behälter (bis hin zu 40-l mit 14-täglicher Leerung) angeboten, die auch weitgehend gefüllt sind, so dass beim derzeitigen Behälterbestand in den meisten Fällen vermutlich, auch bei stärkerer Wertstofftrennung, nur in wenigen Fällen reelle Möglichkeiten der Einsparung von Leerungen bestehen.

Für die Wirksamkeit des Systems wäre zudem eine Leerung der Restabfallbehälter im Teilservice erforderlich, so dass nicht alle dieses System nutzen werden bzw. können (Großbehälter). Bei der derzeitigen Struktur im Bereich der Behandlungskosten (Bioabfall / Restabfall) würde eine weitergehende Trennung zu keinen relevanten Einsparungen beim Gebührenbedarf und damit zum Anstieg der Kosten für die Restabfalleerungen führen (was zu Gebührenerhöhungen bei der Gruppe der Nicht-Nutzer führen würde).

## **4.4 Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit**

Für den Erfolg einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft ist eine überzeugende und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich. Insbesondere das Thema der Abfallvermeidung kann nahezu ausschließlich über diesen Weg an die Bürgerinnen und Bürger transportiert werden. Zudem sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach KrWG (§ 46) sowie auch nach LAbfG (§ 3) zur Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung) verpflichtet. Diese Aufgabe liegt gemäß der Abfallsatzung für die Bundesstadt Bonn in der Zuständigkeit der bonnorange AöR.

Nachfolgend sind ausgewählte Angebote und Aktionen dargestellt.

### **4.4.1 Infostände und Vor-Ort-Aktionen im Jahr 2016**

#### **Einsammelaktion Elektrokleingeräte**

Am ersten Samstag nach den Weihnachtsferien im Januar fand wieder in den Fußgängerzonen der 4 Stadtbezirke eine Werbeaktion für die roten Tonnen statt. Bürgerinnen und Bürger konnten ihre ausgedienten Elektrokleingeräte in aufgestellte rote Tonnen eingeben und erhielten im Gegenzug eine Miniaturausgabe der roten Tonne als Anreiz weiterhin defekte Elektrokleingeräte separat zu sammeln und zu den roten Tonnen zu bringen.

#### **Teilnahme am Frühlingsmarkt**

Zum Schwerpunktthema „Kompostierung“ beteiligte sich die bonnorange AöR mit einem Infostand beim alljährlichen Frühlingsmarkt in der Bonner Innenstadt.

#### **Teilnahme am Sommerfest Bad Godesberg**

Die bonnorange AöR beteiligte sich mit einem Infostand. Zusätzlich wurden verschiedene Spezialfahrzeuge der Stadtreinigung ausgestellt und Rundfahrten für Kinder mit Kehrmaschinen angeboten.

#### **Soziale Stadt Tannenbusch**

In Kooperation mit den Quartiersberaterinnen der Verbraucherzentrale wurde ein gemeinsamer Infostand zum Thema „Getrenntsammlung“ durchgeführt.

### **Anti-Littering-Aktionen**

Um auf das Thema „Littering“ aufmerksam zu machen, wurden:

- im Sommer orangefarbene Aktionsmüllsäcke und Flaschenöffner an beliebten Grillplätzen verteilt,
- zur Fußballeuropameisterschaft im Bonner Stadtgebiet repräsentative Papierkörbe als Tor beklebt, um den Fokus darauf zu richten, dass man diese auch benutzen kann,
- zu Silvester Aktionsmüllsäcke mit Wunderkerzen im Bonner Stadtgebiet verteilt.

### **Aktionstag Bonn Picobello**

Der stadtweite Sauberkeitstag fand am 24. September 2016 zum 13. Mal statt. Rund 2.400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 30 Gruppen und 24 pädagogischen Einrichtungen wurden aktiv. Unter den Teilnehmergruppen wurden 3 Preise ausgelost. Zu gewinnen gab es einen 300 € Gutschein für ein Fest, einen 200 € Gutschein für Getränke und einen Schwimmbad-Gutschein im Wert von 100 €.

Ab dem Jahr 2017 beteiligt sich die bonnorange AöR an der Initiative „Let`s clean up Europe“ des Dachverbandes VKU. Die Sauberkeitstage im Rahmen der Kampagne finden europaweit im Frühjahr in der Zeit von März bis Mai statt. In 2017 fand Picobello am 18. März statt.

### **Tauschaktion “Plastik gegen Baumwolltüte“**

Im Rahmen der „Europäischen Woche zur Abfallvermeidung“ war der „Schmutzengel“, ein Müllmann auf Stelzen und mit Engelsflügeln, in der Innenstadt und um den Weihnachtsmarkt herum im Einsatz. Auf humorvolle Art und Weise wurden Passanten angesprochen, ihre Einkaufstüten aus Plastik gegen orangefarbene Baumwolltaschen der bonnorange AöR eintauschen. Das Ergebnis: in nur 3 Stunden wurden rund 250 Plastiktüten gegen Baumwolltaschen eingetauscht. Zu Weihnachten und Silvester wurde über den online Adventskalender auf der Homepage auf abfallarme Alternativen zum Verpackungsmüll aufmerksam gemacht.

### **4.4.2 Pädagogische Angebote**

Wie auch in den letzten Jahren nahmen wieder zahlreiche Gruppen aus pädagogischen Einrichtungen an Führungen teil (Wert- und Schadstoffsammelstellen MVA und Betriebshöfe Weststraße und Lievelingsweg).

### **Unterstützung des Quartiersmanagement Tannenbusch**

Anfang 2016, von Januar bis März, fanden in Kooperation mit dem Verein BioLogo, der umfassende Müllprojekte in Kinder- und Jugendeinrichtungen in Tannenbusch betreute, für zahlreiche Kindergruppen aus allen Kindergärten in Tannenbusch Führungen am Standort Betriebshof Lievelingsweg statt.

### **Bonner Klimaführerschein**

In Kooperation mit der Stiftung Bonner Klimabotschafter erfolgte bei der Erstellung der Schulmaterialien die Mitarbeit zum Thementeil Abfall im Fachbeirat der Stiftung.

### **Führung auf der Deponie Bornheim-Hersel**

In Kooperation mit der VHS Bornheim wurde am 21. September 2016 ein Vortrag zur Entwicklungsgeschichte der Deponie Bornheim-Hersel mit anschließender Führung angeboten. Die 22 Teilnehmenden zeigten großes Interesse.

### **Brot Dosenaktion für Erstklässler**

Zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 wurden allen 3.000 Erstklässlern der 52 Grundschulen orangefarbene Brotdosen mit dem bonnorange-Logo auf einem Müllwagen überreicht. Stellvertretend wurden sie den I-Dötzchen der Kettlerschule überreicht. Die Lehrkräfte jeder Eingangsklasse erhielten zusätzlich als Lernmaterial zur Abfallvermeidung das Kartenlegespiel „Vermeido“. Die 36 farbenfrohen und kindgerechten Kartenpaare des Spiels zeigen zahlreiche weitere Möglichkeiten, wie die Kinder in ihren Alltagssituationen Müll vermeiden können. Die Aktion erfolgte in Kooperation mit dem Schulamt.

### **Pfandflaschenprojekt**

Am Friedrich-List-Berufskolleg wurde ein Projekt zum Sammeln von Einweg-Pfandflaschen im gesamten Schulbereich begleitet. Im Zusammenhang mit einem Müllprojekt hatte die Gruppe festgestellt, dass große Mengen dieser Flaschen in Klassenräumen, Schränken oder auf dem Schulgelände liegen, obwohl die Rückgabe im Laden 0,25 € Pfand einbringt. Für die Sammlung stellte die bonnorange AöR der Schule Behälter zur Verfügung. Das erzielte Pfandgeld kam dem Förderverein der Schule zu Gute.

### **Girls Day**

Das Interesse am Girlsday war groß. 14 Mädchen nutzen am 28. April 2016 die Gelegenheit für einen Tag die Tätigkeitsbereiche in der Müllabfuhr, Stadtreinigung, in der Werkstatt, im Ersatzteillager und an den Wert- und Schadstoffsammelstellen kennenzulernen.

### **Beteiligung an einer Mitmachausstellung**

Die bonnorange AöR unterstützte den Naturkindergarten bei ihrem Projekt, der zum Abschluss die Ausstellung „Entdeckungstour Müll“ im Beueler Rathaus zeigte.

## **4.4.3 Weitere Projekte**

### **Persönlicher Abfallkalender und Abfall-App**

Für jedes Haus in Bonn wird ein persönlicher und individueller Abfallkalender erstellt (auf einer DIN A4 Seite werden u. a. die Abfuhrtermine aufgeführt). Der Abfallkalender für das Folgejahr wird jeweils ab Mitte Dezember an alle Haushalte verteilt und auf der Homepage veröffentlicht.

Zudem erweitert die Abfall-App das bereits bestehende umfangreiche Online-Angebot von bonnorange. Über diese Abfall-App können u. a. die Abfuhrtermine mehrerer Objekte abgerufen werden. Dies ist insbesondere für Hausmeisterdienste von großem Vorteil, die die diversen Sammelgefäße für die Abfahren zugänglich machen bzw. bereitstellen müssen. Sie können sich vor den jeweiligen Terminen von der Abfall-App über einen anstehenden Termin erinnern lassen. Insbesondere bei Vorverlegungen der Abfuhr aufgrund eines Wochenfeiertages (in 2017 wegen Karfreitag, Reformationstag und 1. Weihnachtstag) kommt es immer wieder vor, dass Gefäße an Samstagen nicht zugänglich sind und daher nicht geleert werden können. Durch die Erinnerungsfunktion in der Abfall-App werden die Hausmeisterdienste nun rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin informiert und können so die notwendigen Dinge veranlassen.

### **QR-Codes an Depotcontainer**

Zur Reduzierung der Umfeldverschmutzung wurde an jedem Depotcontainer im Stadtgebiet ein QR-Code angebracht. Hierüber kann der Benutzer den Standort des nächsten Depotcontainers abrufen, falls der gewählte bereits vollständig gefüllt ist.

### **Ehrenamtliche Kompostberater**

Für eine gezieltere Information von Eigenkompostierern setzt bonnorange ehrenamtliche Kompostberater in den Nachbarschaften der Stadt Bonn ein.

### **Projekt arc32**

Hinter dem Begriff steckt ein barrierefreies Gestell für Müllbehälter, das von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) entwickelt wurde. Die um 32 Grad gekippten Behälter für Restabfall und Wertstoffe sind unterfahrbar und so z.B. auch von Rollstuhlfahrern zu nutzen. Im September 2016 wurde in Kooperation mit dem DRK und bonnorange AöR ein Gestell an einer DRK-Wohnanlage in Auerberg aufgestellt.

### **Beratung Gewerbebetriebe**

In Zusammenarbeit mit dem Bauordnungsamt und den Bürgerdiensten wurden 100 Vor-Ort-Beratungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überwiegend in Hotel- und Gaststättenbetrieben durchgeführt.

280 telefonische Beratungen erfolgten für Betriebe diverser Branchen.

### **Medizintourismus**

Zur Information über die ordnungsgemäße Entsorgung wurden Kontakte mit den Vermietern von Objekten, die an Medizintouristen vermietet werden, aufgenommen. Diese wurden beraten und Informationsmaterialien in arabischer Sprache weitergegeben.

### **Städtepartnerschaft Bonn-Buchara**

Im Rahmen der Projektpartnerschaft „Sustainable Buchara“ wurden Delegationen mit Vorträgen und Exkursionen zu diversen Entsorgungsanlagen des REK betreut.

#### **4.4.4 Pressearbeit**

Im Jahr 2016 wurden 49 Pressemitteilungen durch die bonnorange AöR veröffentlicht.

Darüber hinaus gab es eine große Anzahl an Dreh- und Interviewanfragen:

- Deutsche Welle
  - Dreh zum Thema „Getrenntsammlung“ für ein nigerianisches Umweltmagazin
  - Dreh zum Thema „Getrenntsammlung“ für ein Lernprogramm für Neubürger
- Köln TV
  - Dreh zum Thema Repair Café, Probleme der Wegwerfgesellschaft

- RPR1
  - Interview zum Thema „umweltbewusstes Grillen“
- RTL Nachtjournal
  - Dreh zum Thema „Laubbeseitigung“
- ARD
  - Unterstützung zum Dreh „Tatort“ mit Sperrmüll als Requisite (Entsorgung über MVA)
- WDR
  - Dreh zum Thema „Schlüssellose Stadt“ Begleitung Abfallwirtschaft
  - Dreh zum Thema „Sperrmüll“
  - Dreh zum Thema „Weihnachtsbaumentsorgung“
  - Dreh zum Thema „Rheinauenreinigung“

#### **4.4.5 Sonstiges**

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Laufe des Jahres immer mit den neuesten Informationen zu versorgen, wurde das Medium „Mitarbeiterinformation“ eingeführt. Die Informationen werden per E-Mail an alle Bildschirmarbeitsplätze versandt. Zusätzlich erfolgen Aushänge an den schwarzen Brettern der Betriebsstätten.

Der bisherige Slogan der bonnorange AöR „Ein starkes Team für Sauberkeit und Entsorgung“ wurde umgestellt auf bonnorange „Dein Betrieb“. Die Medien (Mappen, Blocks, Präsentationen) etc. wurden dementsprechend angepasst.

Da die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Homepage ständig steigt und dafür immer mehr das Tablet oder Smartphone genutzt wird, wurde die Homepage auf eine responsive Version angepasst.

Für die Fahrzeugwerbung in eigener Sache wurden bisher hauptsächlich die Müllfahrzeuge genutzt. Da Fahrzeugwerbung ein effektives und kostengünstiges Medium ist, wurde sie auf die Fahrzeuge der Stadtreinigung ausgeweitet.

#### **4.4.6 Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit**

Bonnorange führt bereits viele Maßnahmen zur Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Ein Schwerpunkt der Abfallberatung liegt derzeit im Bereich der Abfallpädagogik. Die frühzeitige Beeinflussung des Verhaltens von Kindern bietet die Chance, dass sich später im Erwachsenenalter ein ressourcenschonendes Handeln manifestiert. Die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen sollen beibehalten und ggf. ausgebaut werden.

Darüber hinaus sollten kontinuierlich Möglichkeiten geprüft werden, wie die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Abfallvermeidungsprogramm fortgeführt und die Abfallvermeidung und Wiederverwendung verstärkt angeregt werden kann. Hierzu könnten beispielsweise neben dem bereits seit langer Zeit betriebenen Tausch- und Verschenkenmarkt weitergehende Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung oder die Installation/Unterstützung von Gebrauchtwarenbörsen bzw. eines „Reparatur-Cafés“ geprüft werden.

#### **Maßnahmen im Bereich der Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit**

- Möglichkeiten der Abfallvermeidung im Rahmen der öffentlichen Beschaffung prüfen
- Installation einer Gebrauchtwarenbörse bzw. eines „Reparatur-Cafés“

## 5 Abfallmengen und Entsorgungswege

Nachfolgend werden die in der Bundesstadt Bonn erfassten Mengen an Abfällen und Wertstoffen für das Jahr 2016 und in der Entwicklung der letzten 10 Jahren dargestellt sowie die jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungswege beschrieben (5.1). Aufbauend darauf wird anschließend die Verwertungsquote ermittelt (5.2) sowie eine Bewertung mit der Ableitung von Maßnahmen vorgenommen (5.3).

### 5.1 Mengen und Entsorgungswege der einzelnen Abfall-/Wertstoffarten

Die Abfallmengen im Jahr 2016 sind als Tonnage (in Mg/a) in der folgenden Tabelle 3 dargestellt. Die Entwicklung der einwohnerspezifischen Mengen (in kg/(E\*a)) der einzelnen Abfallarten ist im weiteren Verlauf in den Kapiteln 5.1.1 und 5.1.2 abgebildet.

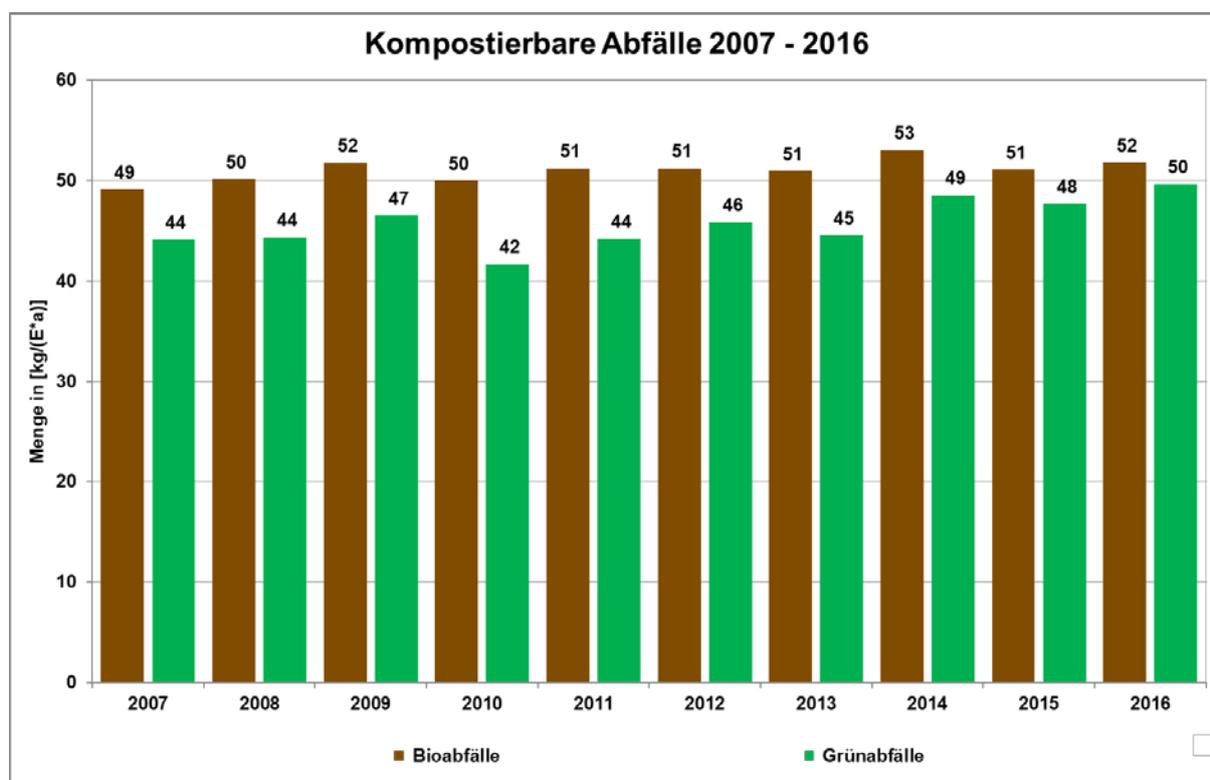
**Tabelle 3: Abfallmengen 2016**

<b>Mg/a</b>	<b>2016</b>
Restabfall	63.179
Sperrmüll	12.303
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	6.406
<i>Kompostierbare Abfälle</i>	<i>31.961</i>
Bioabfälle	16.326
Grünabfälle	15.635
Altpapier	23.938
LVP	10.850
Altglas	8.465
Altmetall (getrennt erfasst)	595
Alttextilien	491
Elektrogeräte	2.256
Elektrogroßgeräte aus Haushalten	1.669
Elektrokleingeräte	587
Inerte Baustellenabfälle	6.383
Straßenkehrsicht	3.470
Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten	311
Abfälle insgesamt	160.755

Zusätzlich werden weitere Kleinmengen an Wertstoffen mit dem Ziel einer stofflichen Verwertung getrennt gesammelt, wie z. B. Kork (1,62 Mg in 2016) oder CDs (3,16 Mg in 2016).

### 5.1.1 Getrennt erfasste Wertstoffe

Im Jahr 2016 wurden über die Biotonne 16.326 Mg an Küchen- und Gartenabfällen erfasst. Zusätzlich wurden, über die verschiedenen Grünabfall-Systeme insgesamt 15.635 Mg an Gartenabfällen getrennt gesammelt. Die spezifische Bioabfallmenge lag bereits 2007 bei knapp 50 kg/(E\*a) und schwankt seitdem zwischen 50 und 53 kg/(E\*a). Bei den separat erfassten Grünfällen konnte in den letzten Jahren eine Steigerung auf ebenfalls etwa 50 kg/(E\*a) erreicht werden (Abbildung 7).



**Abbildung 7: Entwicklung der Mengen kompostierbarer Abfälle 2007 bis 2016**

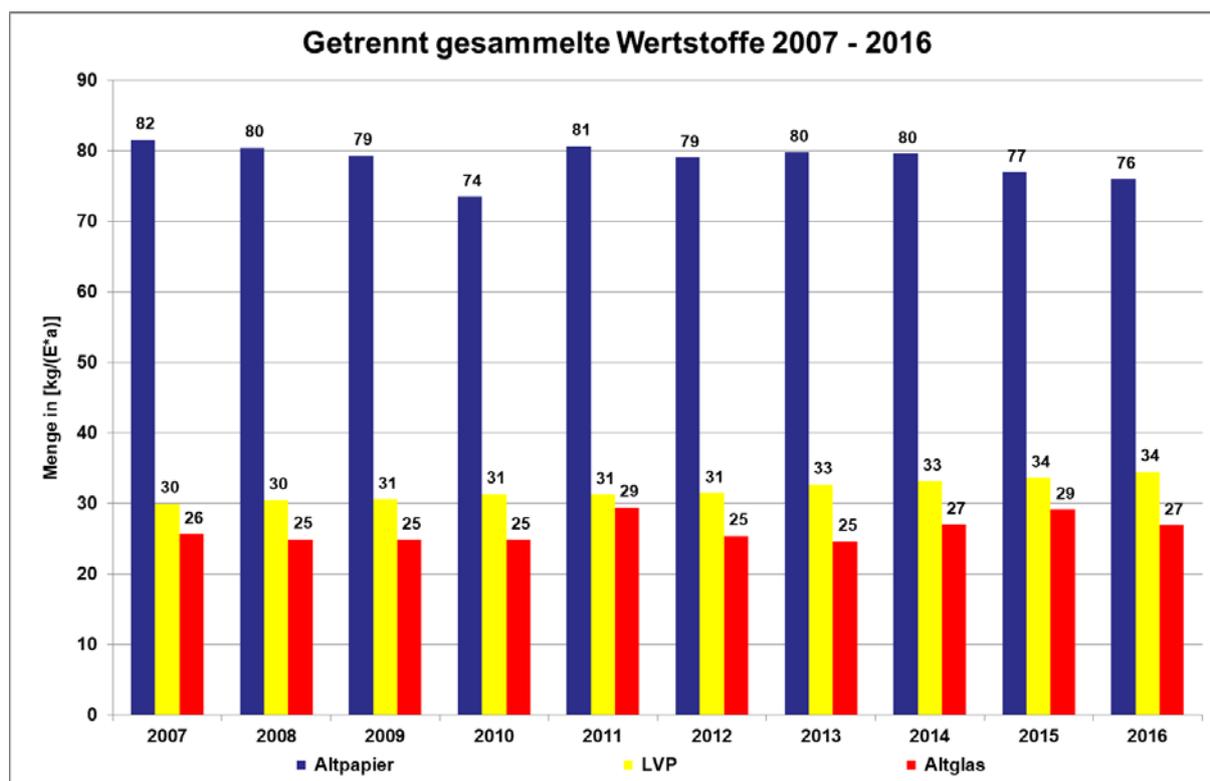
Die Bioabfälle werden dem REK überlassen und werden derzeit in einer Kompostierungsanlage verwertet. Mittelfristig ist hier die Ergänzung einer Vergärungsstufe geplant. Die separat erfassten Grünabfälle werden derzeit über Dritte in einer Grünabfallkompostierungsanlage verwertet.

Von den typischen trockenen Wertstoffen wurden darüber hinaus in 2016 insgesamt über 43.000 Mg erfasst und einer Verwertung zugeführt (vgl. Tabelle 3). Die Altpapiermenge macht davon mit 23.938 Mg bzw. 76 kg/(E\*a) den größten Anteil aus. Anhand der Zeitreihe der spezifischen Mengen wird in den letzten Jahren ein Absinken ausgehend von früher etwa

80 kg/(E\*a) erkennbar. Diesem Trend soll durch eine Optimierung des PPK-Systemangebots entgegengewirkt werden. So wurden kürzlich zur Nachverdichtung des Systems in der Innenstadt die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Satzung geschaffen, dass neben der grundsätzlich monatlichen Abholung in der Innenstadt unter bestimmten Randbedingungen auch ein kürzeres Abfuhrintervall möglich ist. Die Verwertung des Altpapiers erfolgt über den REK.

Bei den in der Zuständigkeit der dualen Systeme liegenden Leichtverpackungen lagen die Mengen in 2016 bei 10.850 Mg bzw. 34 kg/(E\*a) mit leichtem Anstieg in den letzten Jahren.

Beim Altglas schwanken die Mengen zwischen 25 und 29 kg/(E\*a). In 2016 wurden 8.465 Mg bzw. 27 kg/(E\*a) erfasst. Auch die Verwertung dieser Wertstoffe erfolgt durch die dualen System.



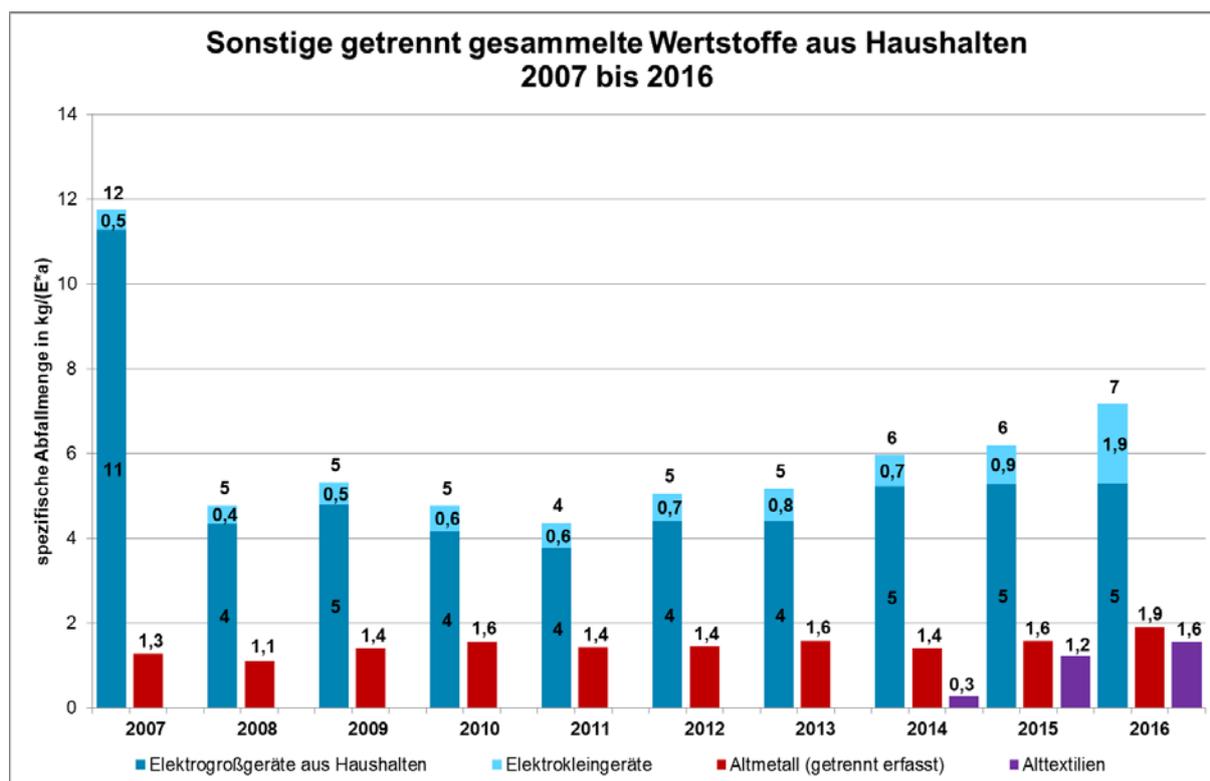
**Abbildung 8: Entwicklung der getrennt gesammelten Wertstoffmengen 2007 bis 2016**

Die weiteren getrennt gesammelten Wertstoffe sind in Abbildung 9 zusammengefasst. Von den insgesamt in 2016 erfassten 2.256 Mg an Elektroaltgeräten entfallen 587 Mg auf die Kleingeräte. Bei diesen macht die Zeitreihe deutlich, dass durch die Aktivitäten der letzten

Jahre zur Ausweiten des Angebots an „Roten Tonnen“ sowie zur Einbindung von Betrieben und nun auch Baumärkten die Menge auf etwa 2 kg/(E\*a) gesteigert werden konnte. Bei den Elektrogroßgeräten liegt die Menge relativ konstant bei 5 kg/(E\*a). Die einmalig hohe Menge in 2007 ist hier eher als Ausnahme anzusehen.

Auch bei den Altmetallen ist die erfasste Menge in den letzten Jahren bis auf etwa 2 kg/(E\*a) angestiegen. Die Metalle gehen in eine stoffliche Verwertung.

Mit den seit 2014 von bonnorange sukzessive aufgestellten Alttextilcontainern (inzwischen ca. 100) wurden in 2016 knapp 500 Mg bzw. 1,6 kg/(E\*a) an Alttextilien gesammelt und einer Verwertung zugeführt. Zukünftig soll diese Menge durch Kooperation mit den in Bonn tätigen gemeinnützigen Sammlern noch erhöht werden, um gleichzeitig die Anzahl der illegal aufgestellten Behälter zu verringern.



**Abbildung 9: Entwicklung der sonstigen getrennt gesammelten Wertstoffmengen 2007 bis 2016**

Das an den Wertstoff- und Schadstoffsammelstellen erfasste Altholz ist hier nicht separat ausgewiesen. Es wird dem Sperrmüll zugerechnet, da beides einer Sortieranlage zugeführt

wird, in der auch das Altholz aus dem Sperrmüll nach verschiedenen Qualitäten aussortiert und je nach Qualität stofflich bzw. energetisch verwertet wird.

### 5.1.2 Restabfall, Sperrmüll und sonstige Abfälle

Die Restabfallmenge einschließlich der gemeinsam mit dem Restabfall aus Haushalten abgefahrenen Mengen aus der gewerblichen Pflichtrestmülltonne betrug in 2016 insgesamt 63.179 Mg, was einer spezifischen Mengen von 201 kg/(E\*a) entspricht. Die Menge ist in den letzten Jahren relativ konstant (Abbildung 10).

Die Sperrmüllmenge (inkl. Altholz von den Wertstoff- und Schadstoffsammelstellen) betrug in 2016 insgesamt 12.303 Mg bzw. 39 kg/(E\*a). In 2008 wurde zeitweise Altholz bei der Sperrmüllsammmlung getrennt erfasst, worauf die geringere Menge zurückzuführen ist. Heute wird das Holz aus dem Sperrmüll in einer Sortieranlage aussortiert.

Die Menge der schadstoffhaltigen Abfälle betrug in 2016 311 Mg und liegt damit seit Jahren relativ konstant bei etwa 1 kg/(E\*a).



Abbildung 10: Entwicklung der Restabfall- und Sperrmüllmengen 2007 bis 2016

Darüber hinaus wurden in 2016 an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über Containerdienste (Direktanlieferungen) 6.406 Mg erfasst und über die MVA Bonn entsorgt. An inerten Baustellenabfällen sind 6.383 Mg und an Straßenkehricht 3.470 Mg angefallen (Abbildung 11). Die Verwertung der inerten Baustellenabfälle und des Straßenkehrichts werden jeweils öffentlich ausgeschrieben. Im Jahr 2016 erfolgte die Verwertung der Materialien in Ettringen und Swisttal (inerte Baustellenabfälle) bzw. in Kerpen (Straßenkehricht).

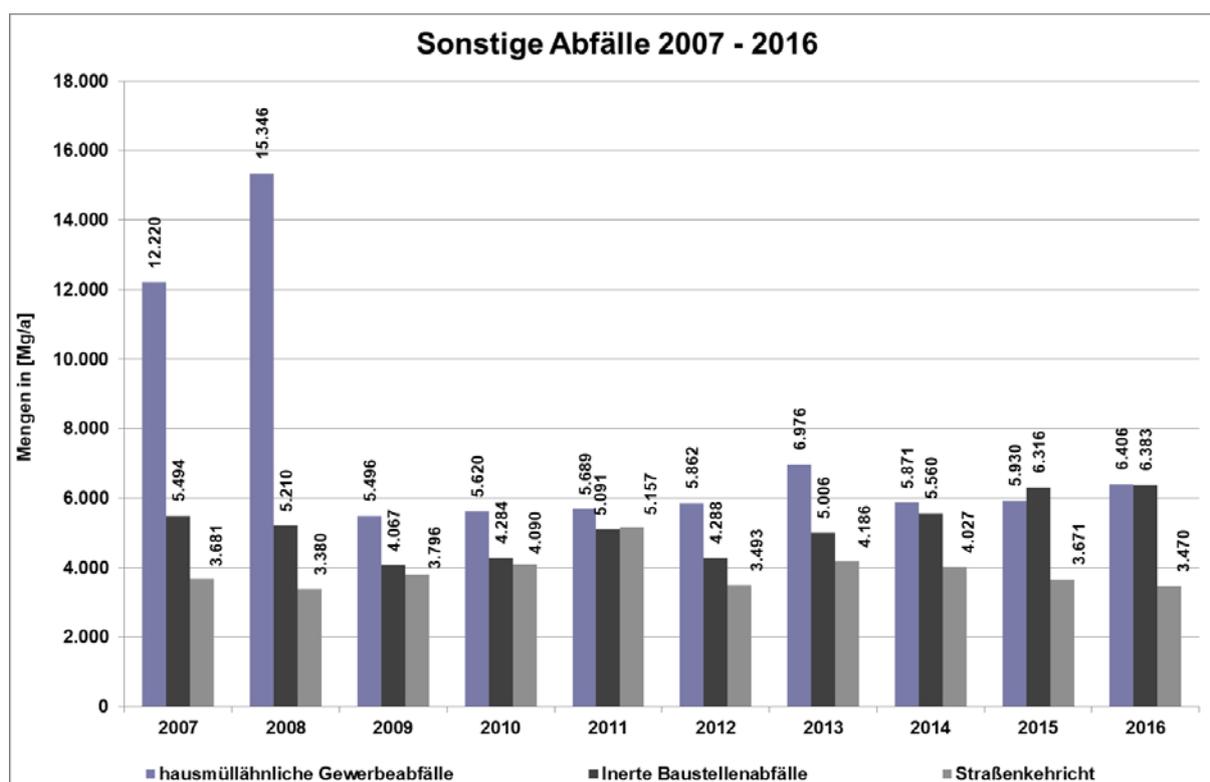


Abbildung 11: Entwicklung der sonstigen Abfallmengen 2007 bis 2016

### 5.1.3 Gesamtabfallmenge

Eine Gesamtübersicht aller in der Bundesstadt Bonn insgesamt in den letzten 10 Jahren erfassten Abfallmengen ist in Abbildung 12 zusammengefasst.

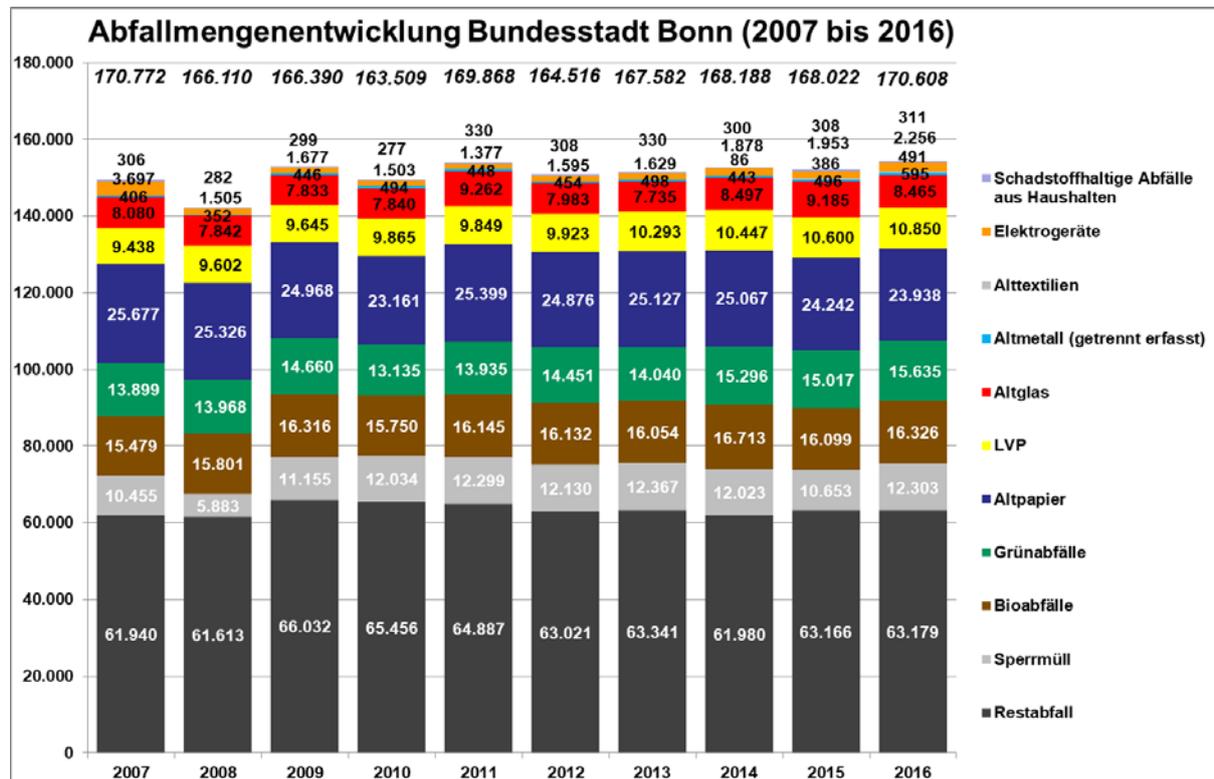


Abbildung 12: Entwicklung der Gesamtabfallmenge 2007 bis 2016

### 5.2 Verwertungsquoten

Gemäß der neuen Abfallhierarchie ist die Wiederverwendung und das (stoffliche) Recycling von Abfällen gegenüber der energetischen Verwertung zu bevorzugen. Im KrWG wurde für Deutschland festgelegt, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent betragen soll. Die Bundesregierung hat sich für die Berechnung der Recyclingquote auf die Bezugsgröße der Siedlungsabfälle verständigt. Zu diesen zählen neben den Haushaltsabfällen auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Straßenkehricht, Marktabfälle, Küchen- / Kantinenabfälle sowie Batterien und Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle. Ein Abfall gilt als stofflich verwertet, sobald er einer Behandlungsanlage zugeführt wird, die als „Stoffliche Verwertung“ (R2- bis R13-Verfahren nach KrWG) eingestuft ist. Dabei werden auch Sortieranlagen (wie z. B. für LVP), als stoffliche Verwertungsanlagen eingestuft und die zugeführte Menge somit voll-

ständig der stofflichen Verwertung angerechnet (Inputorientiertes Modell der ersten Entsorgungsstufe). Metalle aus der Aufbereitung von MV-Aschen werden – obwohl sie (wie im Falle der MVA Bonn) stofflich verwertet werden – nicht in die Recyclingquote eingerechnet.

Nach dieser Methodik wurde vom Statistischem Bundesamt (Destatis) bundesweit in 2015 eine Recyclingquote für die Siedlungsabfälle von 67 % ermittelt.

Für die Bundesstadt Bonn ergeben sich nach dieser Methodik die in Abbildung 13 dargestellten Quoten. In 2016 läge der Wert der Recyclingquote demnach bei 55,3 %.

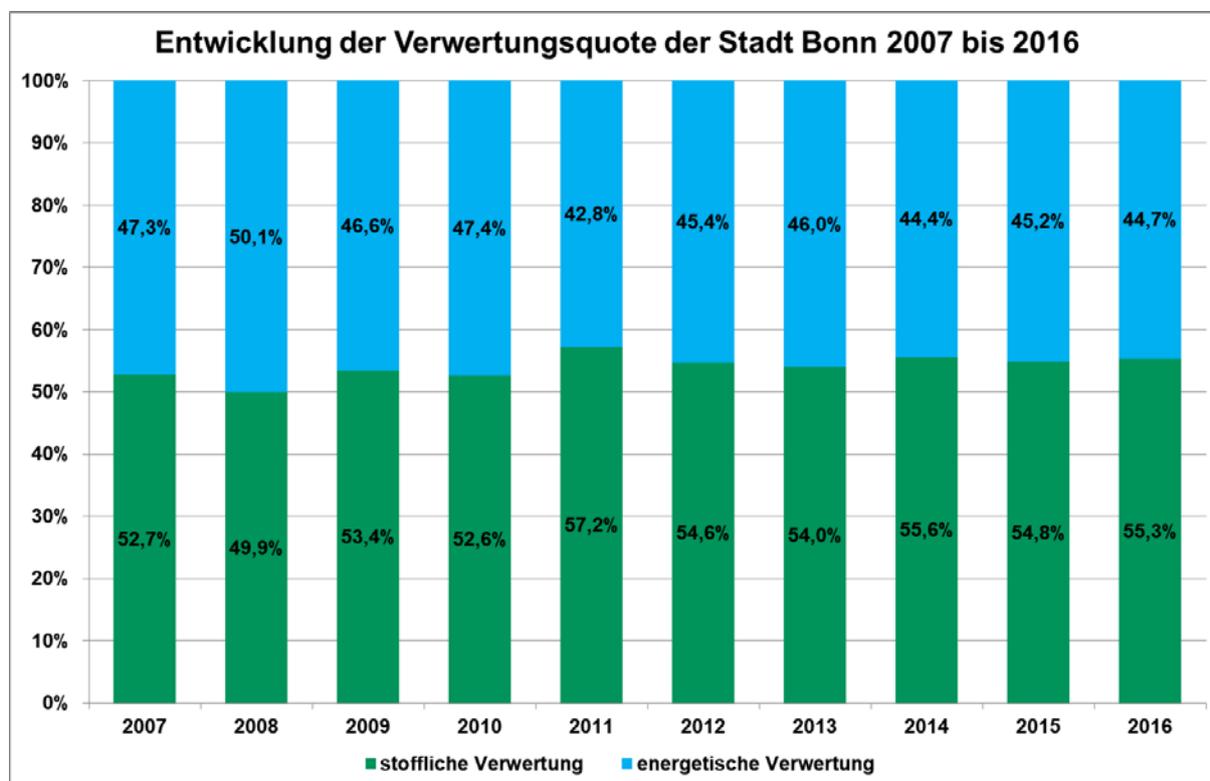


Abbildung 13: Entwicklung der Verwertungsquote 2007 bis 2016

### 5.3 Bewertung sowie Ziele und Maßnahmen im Bereich der Abfallmengen

Bonnorange beteiligt sich seit vielen Jahren an regelmäßig stattfindenden Benchmarking-Runden, bei denen sich Abfallwirtschaftsbetriebe mit ihren Zahlen untereinander vergleichen. Für die Bewertung der Wertstoff- und Abfallmengen ist nachfolgend die Gegenüberstellung aus dem VKU-Benchmarking (Bezugsjahr 2015) mit der Vergleichsgruppe der Städte von 100.000 bis 300.000 Einwohner dargestellt. Neben dem Median ist hier auch das 75 %-Quartil angegeben (75 % der Betriebe liegen unter diesem Wert). Bei dem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die Altholzmengen aus dem Bringsystem bei bonnorange in der Sperrmüllmenge enthalten sind.

**Tabelle 4: Vergleich Abfallmengen bonnorange und VKU-Benchmarking 2015**

Abfallmengen [kg/(E*a)]	Vergleichswerte (2015)* Städte 100.000 - 300.000 E		bonnorange Mengen 2015
	Median	75%-Quartil	
Restabfall	180,2	225,4	200,5
Sperrmüll	29,2	43,4	33,8
Bio- und Gartenabfälle	95,4	106,3	98,8
<i>davon Bioabfälle</i>	<i>51,2</i>	<i>71,3</i>	<i>51,1</i>
<i>davon Gartenabfälle</i>	<i>36,2</i>	<i>53,9</i>	<i>47,7</i>
Altpapier	72,2	75,6	77,0
LVP	29,9	32,0	33,6
Altholz	15,5	26,4	
Alttextilien	2,6	4,1	1,2
Altmetalle	2,7	3,7	1,6

\* VKU-Benchmarking, Bezugsjahr 2015

Bei den Bio- und Grünabfällen liegen die in Bonn insgesamt erfassten Mengen im Durchschnitt der Vergleichsstädte. Von den besten 25 % der Gruppe werden Mengen von über 106 kg/(E\*a) und damit über 10 kg/(E\*a) mehr erfasst. Beim Altpapier und bei LVP gehört bonnorange zu den 25 % mit den höchsten Mengen. Bei den Alttextilien und den Metallen liegen die Mengen unter dem Durchschnitt, wobei bei den Alttextilien die in Bonn über karitative Verbände erfassten Mengen nicht enthalten sind.

Trotz der vergleichsweise guten Wertstoffmengen liegt die Restabfallmenge deutlich über dem Durchschnitt vergleichbarer Städte. Aus der Vergleichsgruppe liegen die Werte von 25 % der Betriebe (25 %-Quartil) sogar unter 126 kg/(E\*a) (in Summe mit Sperrmüll unter 146 kg/(E\*a)). Dies liegt offensichtlich daran, dass in der Restabfallmenge auch eine gewisse

Menge Restabfall aus dem gewerblichen Bereich enthalten ist, die mit dem Restabfall aus den Haushalten gemeinsam eingesammelt wird.

Bonnorange verfolgt das Ziel, die getrennte Erfassung und Verwertung von Wertstoffen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zu steigern. Um zu erkennen, welche Wertstoffpotenziale im Restabfall enthalten sind, wurde im Rahmen der Bewertung die Durchführung einer Restabfall-Sortieranalyse empfohlen. Darauf aufbauend könnten gezielt weitere Maßnahmen abgeleitet werden.

Bei der Bioabfallsammlung lässt bereits der Benchmarking-Vergleich weitere Potenziale erkennen. Ein Gebührenanreiz zur Nutzung des Systems wird bereits durch den Verzicht auf eine separate Gebühr maximal umgesetzt. Um zusätzlich die Akzeptanz des Systems weiter zu stärken, wird eine Imagekampagne empfohlen. Diese kann ggf. Aspekte aus dem derzeit erarbeiteten Grünschnitt-/Bioabfallkonzept aufgreifen. Bei der mittelfristig geplanten Zuführung des Bioabfalls zu einer Vergärungsanlage kann der Aspekt der Energieerzeugung positiv für die Werbung zur Biotonnennutzung eingesetzt werden.

Im Bereich der Altpapiersammlung wird eine Nachverdichtung des Systems im Innenstadtbereich angestrebt (vgl. 5.1.1).

#### **Maßnahmen abgeleitet aus den Abfallmengen**

- Durchführung einer Restabfall-Sortieranalyse zur Ermittlung der Wertstoffpotenziale und Ableitung weiterer Maßnahmen, zur Ermittlung des gewerblichen Anteils in der Restabfallmenge
- Durchführung einer Imagekampagne für die Bio- und Grünabfallsammlung
- Optimierung der Angebote zur Verdichtung des Altpapiersystems in der Innenstadt

## 6 Zusammenfassung der Ziele und Maßnahmen

Die im Rahmen der Bewertung des Status quo erarbeiteten und in den vorangegangenen Kapiteln hergeleiteten Ziele und Maßnahmen sind in der nachfolgenden Gesamtübersicht zusammengefasst.

Ziele	Maßnahmen
Maßnahmen im Bereich der <b>Erfassungssysteme</b> zur Intensivierung der getrennten Wertstoffsammlung, Optimierung der betrieblichen Abläufe und Verbesserung des Stadtbildes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung von Unterflursystemen für Restabfall und Wertstoffe</li> <li>• Ggf. Anpassung der Erfassungssystematik für Grünabfälle in Abhängigkeit der Ergebnisse des Grünschnitt-/Bioabfall-Konzepts</li> <li>• Behälterinventarisierung und Identifikation z. B. mit einem Chip-System</li> <li>• Optimierung der Sperrmüllfassung unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem derzeit laufenden Pilotversuch</li> <li>• Optimierung der Angebote zur Verdichtung des Altpapiersystems in der Innenstadt</li> </ul>
Maßnahmen zur Intensivierung der Abfallvermeidung und getrennten Abfallsammlung durch <b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten der Abfallvermeidung im Rahmen der öffentlichen Beschaffung prüfen</li> <li>• Installation einer Gebrauchtwarenbörse bzw. eines „Reparatur-Cafés“</li> <li>• Durchführung einer Imagekampagne für die Bio- und Grünabfallsammlung</li> </ul>
Maßnahmen zur Erarbeitung <b>weiterer Ansätze</b> zur Intensivierung der getrennten Wertstoffsammlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung einer Restabfall-Sortieranalyse zur Ermittlung der Wertstoffpotenziale und Ableitung weiterer Maßnahmen</li> </ul>

## 7 Abfallmengenprognose für die Bundesstadt Bonn

Das Abfallaufkommen aus dem Herkunftsbereich privater Haushalte wird in erster Linie bestimmt von der Bevölkerungszahl sowie von produktions- und konsumabhängigen Vermeidungs- und Verwertungstendenzen. Die Prognosemengen werden unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung sowie ggf. geplanter Maßnahmen fortgeschrieben. Die nachfolgend dargestellte Prognose wurde auf Basis der Abfall- und Wertstoffmengen aus 2016 unter ausschließlicher Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung erstellt

In Abbildung 14 sind die prognostizierten Mengen für die Zeitpunkte 2021 und 2027 dargestellt. Demnach ist allein auf Grund des Bevölkerungswachstums bei gleichbleibenden spezifischen Mengen insgesamt mit einem Anstieg der Abfallmengen in den nächsten 10 Jahren um etwa 8 % zu rechnen. Hier muss durch geeignete Maßnahmen erreicht werden, dass die Wertstoffeffassung noch gesteigert wird, um die bundesweit rechtlich vorgeschriebenen Recyclingquoten zu erreichen.

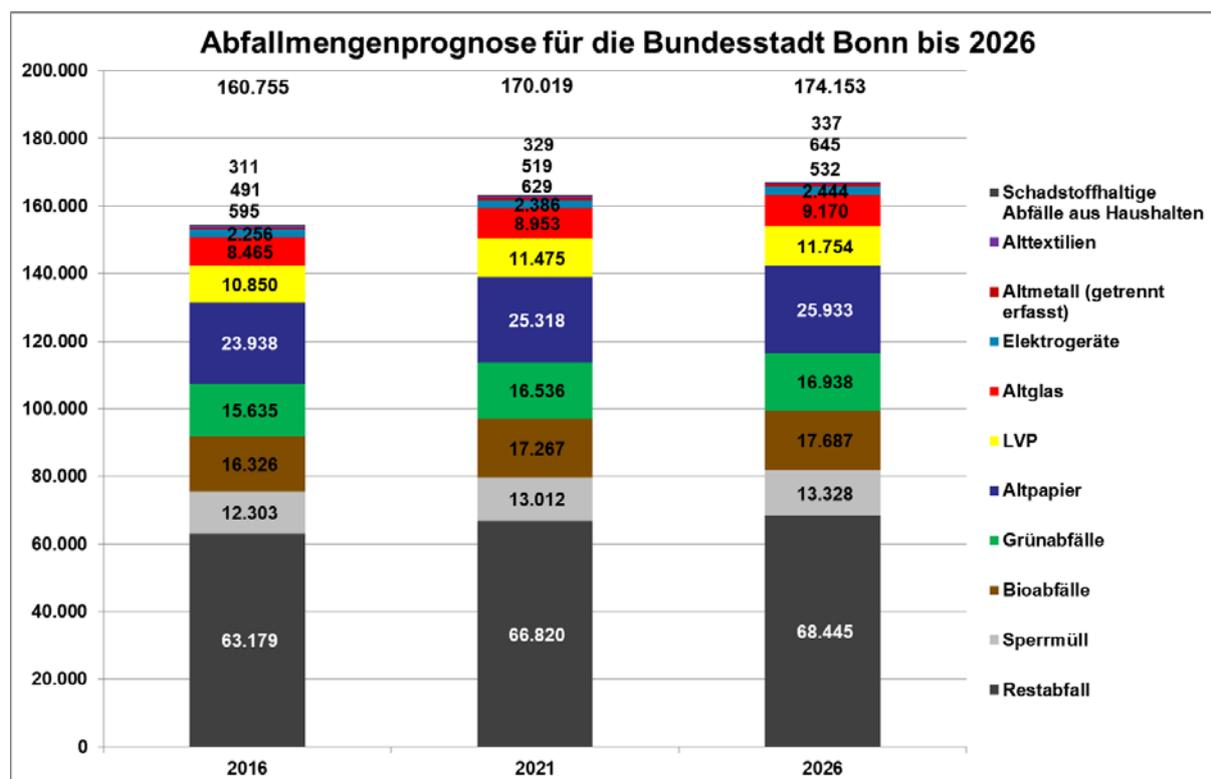


Abbildung 14: Abfallmengenprognose für die Bundesstadt Bonn bis 2026

## **8 Nachweis der Entsorgungssicherheit**

Nach § 5a LAbfG Nordrhein-Westfalen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, die Entsorgungssicherheit für die im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle für einen Zeitraum von 10 Jahren nachzuweisen.

Die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre ist durch die bestehende Kooperation im REK unter Einbeziehung der MVA Bonn gewährleistet. Über die Kooperationen wird langfristig die Entsorgungssicherheit für die Stadt Bonn sichergestellt.

Das Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Bonn soll gemäß der gesetzlichen Vorgaben spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden oder wenn sich wesentliche Änderungen im Vergleich zum vorliegenden Konzept ergeben. Unter der Berücksichtigung der endgültigen Beschlussfassung ist eine Fortschreibung für 2022 zu planen.

**Beschlussvorlage**AöR-17042 *Drucksache*  
1 *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin***TOP 1.4.2 Wirtschaftsplan 2018**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Beschlussvorschlag:**

**Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2018, bestehend aus Erfolgsplan, Mittel-  
fristplanung, Investitionsplan, Vermögensplan und Stellenplan wird beschlossen.**

**Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan der bonnorange AöR für das Jahr 2018 ist als Anlage beigefügt.  
Dieser wurde nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Das Ge-  
samtvolumen des Wirtschaftsplans beläuft sich auf 37 Mio. Euro.

Für den Wirtschaftsplan 2018 wurden alle Planansätze und CO-Kontierungen einer kriti-  
schen Überprüfung unterzogen. Bei den meisten Veränderungen gegenüber dem Wirt-  
schaftsplan 2017 handelt es sich um Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten, Sachverhalte  
und neue Planungen.

Die größten Erhöhungen ergeben sich im Erfolgsplan bei den Umsatzerlösen mit 2.573  
TEUR und bei dem Personalaufwand mit 2.067 TEUR. Die Umsatzerlöse steigen  
aufgrund höherer Umlagen, Beistandsleistungen und sonstiger Umsatzerlöse. Der  
Personalaufwand erhöht sich wegen den eingeplanten Tarifsteigerungen und den  
Veränderungen im Stellenplan. Die Umsatzerlöse aus Umlagen der bonnorange AöR  
ergeben sich aus den gebührenrelevanten Aufwendungen nach KAG.

In der mittelfristigen Erfolgsplanung wurden die Beträge grundsätzlich mit einem Prozent  
fortgeschrieben, außer den Umsatzerlösen aus Umlagen und den bilanziellen Abschreibun-  
gen. Diese wurden auf Basis der mittelfristigen Investitionsplanung manuell errechnet.

Das gesamte Investitionsvolumen für die Jahre 2018 bis 2022 beträgt 39.683 TEUR, davon  
entfallen 21.707 TEUR auf Baumaßnahmen (A. Grundstücke mit und ohne Bauten).

In den Erläuterungen zum Stellenplan werden 29 neue Stellen, 1 Umwandlung, 6 Überleitun-  
gen in die neue EGO TVöD, 6 Höherbewertungen und 4 Abwertungen als Veränderungen  
dargestellt.



# Wirtschaftsplan 2018

**bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn**

**Stand: 29.09.2017**

# **Wirtschaftsplan 2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

**Vorwort**

**Erfolgsplan in Sparten mit Erläuterungen**

**Mittelfristplanung**

**Investitionsplan**

**Vermögensplan**

**Stellenplan/-übersichten**

## I. Vorwort

Basis für den Wirtschaftsplan (WP) 2018 waren die Istwerte 2016, die Planwerte 2017, die Finanzdaten für das erste Halbjahr 2017 und die Rückmeldungen der Planwerte 2018 aus allen Geschäftsbereichen. Mit diesen Daten wurde dann die Planverrechnung im SAP-System durchgeführt. Bei der Planverrechnung gab es zwischen den einzelnen Sparten einige wesentliche Änderungen zu der Verrechnung in 2017. Hauptsächlich ergab sich dies aus der Übernahme der Fremdvergabe (Reinigung von Spielplätze und Grünanlagen inkl. Papierkörbe und des Straßenbegleitgrüns) in Eigenregie der Stadtreinigung und deren internen Verrechnung zur Abfallwirtschaft.

Die bonnorange AöR unterhält derzeit 2 Betriebsstätten (BS) zum einen am Lievelingsweg (BS 1), die der Sparte Abfallwirtschaft zugeordnet wird und zum anderen an der Weststraße (BS 2), die der Stadtreinigung zugeordnet wird. Zudem gibt es noch in der Planung die 3. BS in Beuel, die ebenfalls in der Verantwortung der Abfallwirtschaft liegen wird. Die jeweiligen Nutzer der BS 1 wie Stadtreinigung, Werkstatt, Verwaltung und Externe leisten eine Interne Verrechnung bzw. Miete an die Abfallwirtschaft. Desweiteren wurden die Produkte der jeweiligen BS zugeordnet.

Es gibt zwischen den städtischen Gebührenbedarfsberechnungen für die Abfallwirtschaft und die satzungsgemäße Straßenreinigung und dem WP der bonnorange AöR Bezüge. Dieser WP 2018 dient als Datenbasis für die städtischen Gebührenkalkulationen 2018. In den städtischen Bedarfsberechnungen werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der bonnorange AöR und der Bundesstadt Bonn (Gebührenhoheit, Koordinierungsstelle bonnorange) festgestellt. Daraus ergeben sich für die bonnorange AöR die aktuellen Umsatzerlöse aus Umlagen.

Gebührenrelevant	Abfallwirtschaft	Stadtreinigung	Winterdienst
abzusetzende Einnahmen	-885 TEUR	-49 TEUR	-6 TEUR
Materialaufwand	716 TEUR	238 TEUR	102 TEUR
Personalaufwand	12.020 TEUR	4.393 TEUR	350 TEUR
Sonst. betriebl. Aufwand	2.635 TEUR	518 TEUR	221 TEUR
VLLV	4.281 TEUR	735 TEUR	101 TEUR
kalk Afa	2.443 TEUR	1.009 TEUR	91 TEUR
Kalk Zinsen	1.067 TEUR	452 TEUR	58 TEUR
<b>Aufwandsumme</b>	<b>22.277 TEUR</b>	<b>7.297 TEUR</b>	<b>917 TEUR</b>
Erlöse (Umlagen)	-22.277 TEUR	-6.494 TEUR	-917 TEUR
		-803 TEUR	

## II. Erfolgsplan in Sparten

in TEUR		Ist	Plan	Sparte übergr.	Sparte Werkstatt	Sparte Abfall	Sparte Stadtrein.	Gesamt- ergebnis	Differenz zum	Differenz zum
Bezeichnung		2016	2017	2018	2018	2018	2018	2018	Ist 2016	Plan 2017
a	Umsatzerlöse aus Umlagen	-25.779	-28.765	0	0	-22.277	-8.214	-30.490	-4.711	-1.725
b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-3.893	-4.092	0	-1.680	-293	-2.193	-4.166	-273	-73
c	Sonstige Umsatzerlöse	-2.141	-1.459	0	-26	-2.127	-81	-2.233	-92	-774
1.	Umsatzerlöse	-31.813	-34.316	0	-1.706	-24.696	-10.487	-36.889	-5.077	-2.573
2.	Andere aktivierbare Eigenleistungen	-9	-15	0	0	-6	-9	-15	-6	0
3.	Sonstige betriebliche Erträge	-436	-10	0	-10	0	-92	-102	334	-92
	<b>Erlöse</b>	<b>-32.258</b>	<b>-34.341</b>	<b>0</b>	<b>-1.716</b>	<b>-24.702</b>	<b>-10.588</b>	<b>-37.006</b>	<b>-4.749</b>	<b>-2.665</b>
a	Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.428	1.526	0	1.500	0	100	1.600	172	74
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.547	3.306	0	923	1.027	513	2.462	-1.085	-844
4.	<b>Materialaufwand</b>	<b>4.975</b>	<b>4.832</b>	<b>0</b>	<b>2.423</b>	<b>1.027</b>	<b>613</b>	<b>4.062</b>	<b>-913</b>	<b>-770</b>
a	Löhne und Gehälter	15.129	16.252	0	1.171	9.641	7.064	17.876	2.747	1.624
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und Unterstützung	4.239	4.815	0	326	2.881	2.050	5.258	1.018	443
5.	<b>Personalaufwand</b>	<b>19.369</b>	<b>21.067</b>	<b>0</b>	<b>1.497</b>	<b>12.522</b>	<b>9.115</b>	<b>23.134</b>	<b>3.765</b>	<b>2.067</b>
a	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	43	40	0	0	39	18	57	13	16
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.883	3.315	0	13	2.174	1.514	3.701	818	386
6.	<b>bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>2.926</b>	<b>3.356</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>2.212</b>	<b>1.532</b>	<b>3.758</b>	<b>831</b>	<b>402</b>
a	Betriebsaufwand	1.002	1.838	0	77	1.352	321	1.751	749	-87
b	Verwaltungsaufwand	816	937	0	7	678	395	1.080	264	143
c	Vertriebsaufwand	112	99	0	2	107	20	130	17	31
d	Beistandsleistungen	375	417	0	1	236	184	421	46	4
e	Übriger Aufwand	1.809	616	0	121	410	289	820	-989	204
7.	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>4.114</b>	<b>3.907</b>	<b>0</b>	<b>208</b>	<b>2.783</b>	<b>1.210</b>	<b>4.200</b>	<b>86</b>	<b>294</b>
	<b>Aufwendungen</b>	<b>31.384</b>	<b>33.161</b>	<b>0</b>	<b>4.141</b>	<b>18.543</b>	<b>12.469</b>	<b>35.154</b>	<b>3.769</b>	<b>1.993</b>
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	313	339	0	0	223	170	393	80	55
	Finanzergebnis	313	339	0	0	223	170	393	80	55
10.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung</b>	<b>-560</b>	<b>-842</b>	<b>0</b>	<b>2.425</b>	<b>-5.935</b>	<b>2.051</b>	<b>-1.459</b>	<b>-899</b>	<b>-618</b>
11./12.	Erträge/Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	-2.127	4.631	-2.504	0	0	0
13.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung</b>	<b>-560</b>	<b>-842</b>	<b>0</b>	<b>299</b>	<b>-1.304</b>	<b>-454</b>	<b>-1.459</b>	<b>-899</b>	<b>-618</b>
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	157	25	0	0	129	0	129	-28	104
15.	Sonstige Steuern	38	37	0	45	0	0	45	7	8
16.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>-365</b>	<b>-779</b>	<b>0</b>	<b>344</b>	<b>-1.175</b>	<b>-454</b>	<b>-1.285</b>	<b>-920</b>	<b>-506</b>

Die folgenden Erläuterungen zu den Betragsveränderungen beziehen sich auf die Differenzen zwischen dem Wirtschaftsplan 2017 und diesem Wirtschaftsplan 2018 für die wesentlichen Positionen der bonnorange AöR.

#### **zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen**

Die Umsatzerlöse aus Umlagen der bonnorange AöR steigen um 1.725 TEUR und ergeben sich aus den gebührenrelevanten Aufwendungen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG). Da sich hauptsächlich der Personalaufwand verändert hat, wirkt sich dies auch auf die Umlagen der Stadt aus. Die Umlage für die satzungsgemäße Abfallentsorgung hat sich um 1.044 TEUR erhöht. Ebenfalls erhöhten sich die Umlage für die satzungsgemäße Straßenreinigung (672 TEUR) und der allgemeine Anteil der Straßenreinigung (83 TEUR). Dagegen reduziert sich die Umlage für den Winterdienst um 74 TEUR.

#### **zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen**

Die aktuellen Gegebenheiten führen zu Erhöhungen von 73 TEUR hauptsächlich in der Sparte Werkstatt (+131 TEUR). Die Abfallwirtschaft (-2 TEUR; Containerabfuhr und Entsorgungskosten für Grünabfälle) bleibt konstant und bei der Stadtreinigung (-56 TEUR; Gehwege und Sonderleistungen) sinken die Erlöse.

#### **zu 1c. Sonstige Umsatzerlöse**

Die Erhöhung der sonstigen Umsatzerlöse um 774 TEUR ergibt sich hauptsächlich bei den Erträgen aus Verkauf von sonstigem (477 TEUR) und Sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte (264 TEUR). Dies resultiert aus dem aktuellen Sachstand bei den DS-Betreibern.

#### **zu 4. Materialaufwand**

Der Materialaufwand hat sich um 770 TEUR reduziert. Dies resultiert aus den Veränderungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen, die sich um 844 TEUR (Übernahme der Fremdvergabe „Reinigung von Spielplätze und Grünanlagen inkl. Papierkörbe“ und des „Straßenbegleitgrüns“ in Eigenregie der Stadtreinigung und deren internen Verrechnung zur Abfallwirtschaft) reduzieren.

Die Aufwendungen für Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe und für bezogene Waren erhöhen sich um 74 TEUR (Lagerbestand).

#### **zu 5. Personalaufwand**

Der Personalaufwand gliedert sich in Löhne und Gehälter, Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung. Zu den Sozialen Abgaben gehören auch die Beiträge zur Gemeindeunfallversicherung und zur Berufsgenossenschaft.

Der Personalaufwand erhöht sich um insgesamt 2.067 TEUR. Ursächlich hierfür sind die geplanten Tarifsteigerungen in Höhe von 2 % und die Veränderungen im Stellenplan. Somit erhöhen sich die Löhne und Gehälter um 1.624 TEUR. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Erhöhungen bei den Sozialen Abgaben (309 TEUR), Aufwendungen für die Altersversorgung (2 TEUR) und Aufwendungen für Unterstützung (132 TEUR).

Für kurzfristigen Personalbedarf durch Mitarbeiterausfälle werden Leiharbeiter eingesetzt und diese durch eingesparte Personalkosten gedeckt. (s. Nr. 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen; Übrigen Aufwand)

### zu 6. bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen erhöhen sich im Vergleich zu 2017 um 402 TEUR. Dies resultiert aus neu geplanten bzw. verschobenen Investitionen (z. B. wg. Baustopp auf der BS Weststraße) im Planungsjahr 2018.

### zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 294 TEUR und gliedern sich in folgende fünf Punkte: Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsaufwand, Beistandsleistungen und Übriger Aufwand.

Dem **Betriebsaufwand** werden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand, Miet- und Leasingaufwand, Verbrauchsmaterial und Instandhaltung zugeordnet. Der Betriebsaufwand reduziert sich um 87 TEUR. Dies resultiert hauptsächlich aus dem geringeren Miet- und Leasingaufwendungen (123 TEUR; Schadstoffmobil, Halle, Büros).

Zum **Verwaltungsaufwand** gehören Versicherungsprämien, Beiträge/Gebühren und Abgaben, Rechts- und Beratungskosten, Telekommunikation/ Porto und Versand sowie die Ausgaben für Büromaterial. Insgesamt betrachtet erhöht sich der Verwaltungsaufwand um 143 TEUR. Konkret ergeben sich die größten Veränderungen bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Rechts- und Beratungskosten).

Der **Vertriebsaufwand** erhöht sich um 31 TEUR. Hierzu zählen Reisekosten, Öffentliche Bekanntmachungen, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungskosten und Geschenke für Dienstjubiläen.

Die **Beistandsleistungen** erhöhen sich um 4 TEUR, bedingt durch die Anpassung auf die aktuellen Gegebenheiten.

Zu dem **Übriger Aufwand** gehören u. a. Leiharbeitskräfte, Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, sonstiger Personalaufwand und Übrige. Der übrige Aufwand erhöht sich insgesamt um 204 TEUR. Dies ergibt sich hauptsächlich durch den geplanten Einsatz bei den Leiharbeitskräften (158 TEUR) für die Sommervvertretung und Vertretung für die Führerscheinweiterbildung in der Abfallwirtschaft bzw. Winterdienst für die Stadtreinigung. Falls sich ein kurzfristiger Personalbedarf durch Mitarbeiterausfälle entsteht, wird dies durch eingesparte Personalkosten gedeckt. (s. Nr. 5. Personalaufwand)

### III. mittelfristiger Erfolgsplan

in TEUR		Ist	Plan	Gesamt- ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan
Bezeichnung		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
a	Umsatzerlöse aus Umlagen	-25.779	-28.765	-30.490	-31.100	-31.722	-31.881	-31.960
b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-3.893	-4.092	-4.166	-4.207	-4.249	-4.292	-4.334
c	Sonstige Umsatzerlöse	-2.141	-1.459	-2.233	-2.256	-2.278	-2.301	-2.324
1.	Umsatzerlöse	-31.813	-34.316	-36.889	-37.563	-38.249	-38.473	-38.619
2.	Andere aktivierbare Eigenleistungen	-9	-15	-15	-15	-15	-15	-16
3.	Sonstige betriebliche Erträge	-436	-10	-102	-103	-104	-105	-106
	<b>Erlöse</b>	<b>-32.258</b>	<b>-34.341</b>	<b>-37.006</b>	<b>-37.681</b>	<b>-38.369</b>	<b>-38.594</b>	<b>-38.740</b>
a	Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.428	1.526	1.600	1.616	1.632	1.648	1.665
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.547	3.306	2.462	2.486	2.511	2.536	2.561
4.	<b>Materialaufwand</b>	<b>4.975</b>	<b>4.832</b>	<b>4.062</b>	<b>4.102</b>	<b>4.143</b>	<b>4.185</b>	<b>4.226</b>
5.	<b>Personalaufwand</b>	<b>19.369</b>	<b>21.067</b>	<b>23.134</b>	<b>23.735</b>	<b>23.971</b>	<b>24.210</b>	<b>24.451</b>
a	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	43	40	57	57	47	23	17
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.883	3.315	3.701	4.267	4.484	4.369	4.154
6.	<b>bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>2.926</b>	<b>3.356</b>	<b>3.758</b>	<b>4.323</b>	<b>4.531</b>	<b>4.392</b>	<b>4.171</b>
a	Betriebsaufwand	1.002	1.838	1.751	1.791	1.809	1.826	1.844
b	Verwaltungsaufwand	816	937	1.080	1.091	1.101	1.112	1.123
c	Vertriebsaufwand	112	99	130	131	132	133	134
d	Beistandsleistungen	375	417	421	425	429	433	437
e	Übriger Aufwand	1.809	616	820	828	836	844	852
7.	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>4.114</b>	<b>3.907</b>	<b>4.200</b>	<b>4.265</b>	<b>4.306</b>	<b>4.348</b>	<b>4.390</b>
	<b>Aufwendungen</b>	<b>31.384</b>	<b>33.161</b>	<b>35.154</b>	<b>36.425</b>	<b>36.952</b>	<b>37.134</b>	<b>37.238</b>
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	313	339	393	479	538	544	446
	<b>Finanzergebnis</b>	<b>313</b>	<b>339</b>	<b>393</b>	<b>479</b>	<b>538</b>	<b>544</b>	<b>446</b>
10.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung</b>	<b>-560</b>	<b>-842</b>	<b>-1.459</b>	<b>-776</b>	<b>-878</b>	<b>-915</b>	<b>-1.056</b>
	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung</b>	<b>-560</b>	<b>-842</b>	<b>-1.459</b>	<b>-776</b>	<b>-878</b>	<b>-915</b>	<b>-1.056</b>
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	157	25	129	130	132	133	134
12.	Sonstige Steuern	38	37	45	46	46	47	47
13.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>-365</b>	<b>-779</b>	<b>-1.285</b>	<b>-600</b>	<b>-701</b>	<b>-736</b>	<b>-875</b>

## IV. Investitionsplan

	in TEUR	IST 2016	Plan 2017	voraus- sichtl. IST 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Erläuterung der Maßnahme für 2018	
<b>A.</b>	<b>Grundstücke mit und ohne Bauten</b>										
A1.	Weststraße Plankosten für Neubau	408	141	607	305	15				Planung der Neugestaltung Grundstück Weststraße Baukosten Neugestaltung Grundstück Weststraße inkl. techn. Einbauten z. B. digitale Haustechnik; Schießanlage; Brandmeldeanlage; Videoanlage Planung neues Verwaltungsgebäude Lielingsweg ab 2019: Baukosten neues Verwaltungsgebäude Lielingsweg inkl. Baucontainer z.B. Errichtung 3 neuer Waschstellen; Unterbodenwäsche; Umbau Kleingeräteabteilung; Damencontainer u. a. diverse Baumaßnahmen z. B. Traforückbau; Fenster und Türen (Notausgang); Erneuerung Tore bauliche Ergänzungen z. B. Anfahrerschutz Grüncontainerstandplätze auf diversen Friedhöfen Ankauf Wirtschaftsweg neuer Betriebshof in Beuel mit Planungskosten, Grundstückkauf und Baukosten neuer Werstoffhof im Stadtgebiet (bei Anmietung des Standortes)	
A2.	Weststraße Neubau		4.850	1.379	6.424	8	8	8	8		
A3.	Lielingsweg Plankosten für Neubau			15	600	600	200				
A4.	Lielingsweg Neubau					4.000	3.400				
A5.	Lielingsweg diverse Baumaßnahmen	136	474	116	75	20	33	10	5		
A7.	Hohe Str. Gebäudeertüchtigung		36								
A9.	Streugutsilo Lielingsweg	0	37		6	6	6	6	6		
A11.	Grünsammelstellen	3	150	25	225	250	225	100			
A12.	Deponie Hersel	110	12	1	12	2	2	2	2		
A13.	neuer Betriebshof		100	100	2.625						
A14.	neuer Wertstoffhof		500		650	1.640	225				
<b>B</b>	<b>Betriebsvorrichtungen</b>										
B1.	Telematik für Winterdienstfahrzeuge		44								neu unter C6.
B2.	Telematik für Fahrzeuge der Straßenreinigung		92								neu unter C7.
B3.	Hohe Str. Tonnenwaschanlage		5								
<b>C</b>	<b>Maschinen und maschinelle Anlagen</b>										
C1.	KFZ Müllabfuhr	249	1.103	943	2.965	1.290	1.060	1.500	1.515	1 Sortierbagger für neuen Wertstoffhof und 8 Müllfahrzeuge	
C2.	KFZ Straßenreinigung	390	2.781	1.847	2.591	613	1.230	685	599	4 Kleinkehrmaschinen, 3 Doppelkabiner, je 2 Kompakt- u. Großkehrmaschine, 3 Papierkorbwagen, 3 selbstfahrende Arbeitsmaschinen und 1 Sonderfahrzeuge (Wildkraut)	
C3.	KFZ Geschäftsbereich 4 (FM + Werkstatt)				18					Fahrzeug für Facility Management	
C5.	Geräte der Müllabfuhr		148	47	65	105	5	5	5	5 Ersatzbeschaffung Geräte; An- und Aufbauten für Fahrzeuge z. B. auch Pumpen für Deponieschächte	
C6.	Geräte Straßenreinigung	15	21	29	151	50	50	50	50	Ersatzbeschaffung Geräte; An- und Aufbauten für Fahrzeuge	
C7.	Winterdienst-Geräte	56	40	2			40			Ersatzbeschaffung Geräte; An- und Aufbauten für Fahrzeuge	
C8.	Telematik für Winterdienstfahrzeuge		44	44						Neubeschaffung der Hard- und Software (vorher B1.)	
C9.	Telematik für Fahrzeuge der Straßenreinigung		92	92	48	14	14	6	14	Neubeschaffung der Hard- und Software (vorher B2.)	
<b>D</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>										
D2.	Müllgefäße	349	500	252	450	450	450	450	450	Ersatzbeschaffung neuer Müllgefäße; Unterflursammelbehälter	
D3.	Ausz. bis 410 der Verwaltung	13	14	2	50	4	4	9	5	diverse Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenstände z. B. IT-Ware; Büromöbel	
D4.	Ausz. über 410 der Verwaltung	16	84	27	122	16	54	6	6	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. IT-Ware, Büromöbel	
D5.	Ausz. bis 410 der Werkstatt	10	14	3	7	7	7	7	7	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Tausch- bzw. Großwerkwerkzeug	
D6.	Ausz. über 410 der Werkstatt	27	37	17	53	19	19	24	19	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Werkbank, Diagnosegerät Reifendruck, Hebebühne	
D7.	Ausz. bis 410 der Lager		5	3	2	3	2	3	2	diverse Ausstattungsgegenstände für das Lager	
D8.	Ausz. über 410 der Lager		3	3	3	3	3	3	3	diverse Ausstattungsgegenstände für das Lager	
D10.	Einführung Abfallplaner App	6									
D11.	Ausz. über 410 Facility Management		9							diverse Ausstattungsgegenstände z.B. IT-Ware; Mäher; Laubsauger; Metallschränke	
D12.	Software Straßenreinigung	60	35	7	31	6	6	6	6	Erweiterung ATHOS; Auslesen digitaler Tachograf	
D13.	Software Abfallwirtschaft	24	100		100					ATHOS Lagerverwaltung (Müllgefäßverwaltung); Auslesen digitaler Tachograf	
D14.	Wertstoffcontainer für Containerstandpätze	53	150		150	10	10	10	10	z. B. für Alttextilien; PPK; Sammelstelle (Abrollcontainer)	
D15.	Ausz. bis 410 der Straßenreinigung	4	3	3	27	6	6	6	6	diverse Ausstattungsgegenstände	
D16.	Ausz. über 410 der Straßenreinigung	16	59	38	16	11	11	11	11	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Papierkörbe; Streukisten; Soletanks	
D17.	Ausz. bis 410 der Abfallwirtschaft	3	1	1	1	1	1	1	1	diverse Ausstattungsgegenstände	
D18.	Ausz. über 410 der Abfallwirtschaft		7	5	1	1	1	1	1	diverse Ausstattungsgegenstände	
D19.	Software Verwaltung	12	76		15	10	10	10	10	Managementsystem; ATHOS Betriebstagebuch	
		1.957	11.766	5.607	17.786	9.159	7.081	2.919	2.739		

Folgende Nummern wurden herausgenommen, da sie ohne Werte sind: A6, A8, A10, C4, D1 und D9.

## V. Vermögensplan

in TEUR	Ist 2016	Plan 2017	voraussichtl. IST 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
<b>Einzahlungen</b>								
Abschreibungen	2.926	3.502	3.220	3.758	4.323	4.531	4.392	4.171
Kreditaufnahme	0	9.100	0	13.800	6.810	5.000	1.400	1.825
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>2.926</b>	<b>12.602</b>	<b>3.220</b>	<b>17.558</b>	<b>11.133</b>	<b>9.531</b>	<b>5.792</b>	<b>5.996</b>
<b>Auszahlungen</b>								
Auszahlungen für Investitionen	1.858	11.630	5.607	17.786	9.159	7.081	2.919	2.739
Tilgung von Krediten	385	921	385	1.305	1.803	2.271	2.679	3.094
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>2.242</b>	<b>12.551</b>	<b>5.991</b>	<b>19.092</b>	<b>10.962</b>	<b>9.352</b>	<b>5.597</b>	<b>5.833</b>
<b>Überdeckung/ Unterdeckung</b>	<b>684</b>	<b>52</b>	<b>-2.771</b>	<b>-1.534</b>	<b>171</b>	<b>179</b>	<b>194</b>	<b>163</b>

## Stellenplan 2018 bonnorange AöR

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2018	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<b><u>Beschäftigte</u></b>					
1	Sondervertrag	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	1,00	1,00	--	2,00	2,00
4	EG 13	2,00	1,00	1,00	3,00	1,50
5	EG 12	1,00	2,00	3,00	--	1,00
6	EG 11	5,00	4,00	4,00	6,00	6,00
7	EG 10	9,00	7,86	5,29	10,00	7,96
8	EG 9	6,00	6,00	--	--	--
9	EG 9c	--	--	--	--	--
10	EG 9b	--	--	2,90	5,00	3,90
11	EG 9a	--	--	4,00	2,00	4,00
12	EG 8	20,00	18,38	16,38	22,00	20,18
13	EG 7	16,00	15,00	13,00	15,00	15,00
14	EG 6	40,00	40,03	37,03	37,00	37,03
15	EG 5	69,00	63,62	64,62	74,00	66,62
16	EG 4	126,00	126,00	123,00	127,00	127,00
17	EG 3	80,00	87,71	83,71	98,00	105,71
18	EG 2	--	--	--	--	--
19	EG 1	--	--	--	2,00	1,44
<b>20</b>	<b>Summe Beschäftigte</b>	<b>376,00</b>	<b>373,60</b>	<b>358,93</b>	<b>404,00</b>	<b>400,34</b>
	<b><u>Beamte</u></b>					
21	A 16	--	--	--	--	--
22	A 15	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
23	A 14	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
24	A 13	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
25	A 12	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
26	A 11	2,00	1,85	2,85	2,00	1,85
27	A 10	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
28	A 9	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
29	A 8	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
30	A 7	--	--	--	--	--
31	A 6	--	--	--	--	--
<b>32</b>	<b>Summe Beamte</b>	<b>10,00</b>	<b>9,85</b>	<b>10,85</b>	<b>11,00</b>	<b>10,85</b>
<b>33</b>	<b>Summe Mitarbeiter **</b>	<b>386,00</b>	<b>383,45</b>	<b>369,78</b>	<b>415,00</b>	<b>411,19</b>

\*) Ist: zum 30.06.2017 besetzte Stellen

\*\*) darin nicht enthalten: 8 Auszubildende

## Stellenübersicht Sparte Übergreifend

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2018	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<b>Beschäftigte</b>					
1	Sondervertrag	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	1,00	1,00
4	EG 13	2,00	1,00	1,00	3,00	1,50
5	EG 12	1,00	2,00	2,00	--	1,00
6	EG 11	4,00	3,00	3,00	4,00	4,00
7	EG 10	3,00	2,90	--	4,00	3,00
8	EG 9	1,00	1,00	--	--	--
9	EG 9c	--	--	--	--	--
10	EG 9b	--	--	0,90	1,00	0,90
11	EG 9a	--	--	1,00	--	1,00
12	EG 8	7,00	5,51	6,51	7,00	5,31
13	EG 7	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
14	EG 6	--	0,13	0,13	--	0,13
15	EG 5	--	1,00	1,00	--	1,00
16	EG 4	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
17	EG 3	--	--	--	--	--
18	EG 2	--	--	--	--	--
19	EG 1	--	--	--	2,00	1,44
<b>20</b>	<b>Summe Beschäftigte</b>	<b>25,00</b>	<b>23,54</b>	<b>22,54</b>	<b>29,00</b>	<b>27,28</b>
	<b>Beamte</b>					
21	A 16	--	--	--	--	--
22	A 15	--	--	--	--	--
23	A 14	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
24	A 13	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
25	A 12	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
26	A 11	--	--	1,00	--	--
27	A 10	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
28	A 9	--	--	--	--	--
29	A 8	--	--	--	--	--
30	A 7	--	--	--	--	--
31	A 6	--	--	--	--	--
<b>32</b>	<b>Summe Beamte</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	<b>5,00</b>	<b>5,00</b>	<b>5,00</b>
<b>33</b>	<b>Summe Mitarbeiter**</b>	<b>29,00</b>	<b>27,54</b>	<b>27,54</b>	<b>34,00</b>	<b>32,28</b>

\*) Ist: zum 30.06.2017 besetzte Stellen

\*\*\*) darin nicht enthalten: 1 Auszubildende

## Stellenübersicht Sparte Werkstatt

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2018	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
1	2	3	4	5	6	
	<b>Beschäftigte</b>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	--	--	--
6	EG 11	--	--	--	--	--
7	EG 10	--	--	--	--	--
8	EG 9	1,00	1,00	--	--	--
9	EG 9c	--	--	--	--	--
10	EG 9b	--	--	1,00	1,00	1,00
11	EG 9a	--	--	--	--	--
12	EG 8	6,00	6,00	5,00	6,00	6,00
13	EG 7	15,00	14,00	12,00	14,00	14,00
14	EG 6	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
15	EG 5	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00
16	EG 4	--	--	--	--	--
17	EG 3	--	--	--	--	--
18	EG 2	--	--	--	--	--
19	EG 1	--	--	--	--	--
<b>20</b>	<b>Summe Beschäftigte</b>	<b>24,00</b>	<b>24,00</b>	<b>21,00</b>	<b>24,00</b>	<b>24,00</b>
	<b>Beamte</b>					
21	A 16	--	--	--	--	--
22	A 15	--	--	--	--	--
23	A 14	--	--	--	--	--
24	A 13	--	--	--	--	--
25	A 12	--	--	--	--	--
26	A 11	--	--	--	--	--
27	A 10	--	--	--	--	--
28	A 9	--	--	--	--	--
29	A 8	--	--	--	--	--
30	A 7	--	--	--	--	--
31	A 6	--	--	--	--	--
<b>32</b>	<b>Summe Beamte</b>	--	--	--	--	--
<b>33</b>	<b>Summe Mitarbeiter **</b>	<b>24,00</b>	<b>24,00</b>	<b>21,00</b>	<b>24,00</b>	<b>24,00</b>

\*) Ist: zum 30.06.2017 besetzte Stellen

\*\*\*) darin nicht enthalten: 7 Auszubildende

## Stellenübersicht Sparte Abfallwirtschaft

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2018	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
1	2	3	4	5	6	
	<b><u>Beschäftigte</u></b>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	--	--	--
6	EG 11	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
7	EG 10	6,00	4,96	5,29	6,00	4,96
8	EG 9	2,00	2,00	--	--	--
9	EG 9c	--	--	--	--	--
10	EG 9b	--	--	--	1,00	--
11	EG 9a	--	--	3,00	2,00	3,00
12	EG 8	5,00	5,00	2,00	6,00	6,00
13	EG 7	--	--	--	--	--
14	EG 6	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00
15	EG 5	35,00	34,62	35,62	37,00	36,62
16	EG 4	121,00	121,00	118,00	122,00	122,00
17	EG 3	1,00	1,71	0,71	2,00	1,71
18	EG 2	--	--	--	--	--
19	EG 1	--	--	--	--	--
<b>20</b>	<b>Summe Beschäftigte</b>	<b>195,00</b>	<b>194,29</b>	<b>189,62</b>	<b>202,00</b>	<b>200,29</b>
	<b><u>Beamte</u></b>					
21	A 16	--	--	--	--	--
22	A 15	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
23	A 14	--	--	--	--	--
24	A 13	--	--	--	--	--
25	A 12	--	--	--	--	--
26	A 11	--	--	--	--	--
27	A 10	--	--	--	--	--
28	A 9	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
29	A 8	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
30	A 7	--	--	--	--	--
31	A 6	--	--	--	--	--
<b>32</b>	<b>Summe Beamte</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>
<b>33</b>	<b>Summe Mitarbeiter</b>	<b>199,00</b>	<b>198,29</b>	<b>193,62</b>	<b>206,00</b>	<b>204,29</b>

\*) Ist: zum 30.06.2017 besetzte Stellen

## Stellenübersicht Sparte Stadtreinigung

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2018	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
1	2	3	4	5	6	
	<b><u>Beschäftigte</u></b>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	1,00	1,00	--	1,00	1,00
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	1,00	--	--
6	EG 11	--	--	--	--	--
7	EG 10	--	--	--	--	--
8	EG 9	2,00	2,00	--	--	--
9	EG 9c	--	--	--	--	--
10	EG 9b	--	--	1,00	2,00	2,00
11	EG 9a	--	--	--	--	--
12	EG 8	2,00	1,87	2,87	3,00	2,87
13	EG 7	--	--	--	--	--
14	EG 6	15,00	14,90	11,90	12,00	11,90
15	EG 5	33,00	26,00	26,00	35,00	27,00
16	EG 4	--	--	--	--	--
17	EG 3	79,00	86,00	83,00	96,00	104,00
18	EG 2	--	--	--	--	--
19	EG 1	--	--	--	--	--
<b>20</b>	<b>Summe Beschäftigte</b>	<b>132,00</b>	<b>131,77</b>	<b>125,77</b>	<b>149,00</b>	<b>148,77</b>
	<b><u>Beamte</u></b>					
21	A 16	--	--	--	--	--
22	A 15	--	--	--	--	--
23	A 14	--	--	--	--	--
24	A 13	--	--	--	--	--
25	A 12	--	--	--	--	--
26	A 11	2,00	1,85	1,85	2,00	1,85
27	A 10	--	--	--	--	--
28	A 9	--	--	--	--	--
29	A 8	--	--	--	--	--
30	A 7	--	--	--	--	--
31	A 6	--	--	--	--	--
<b>32</b>	<b>Summe Beamte</b>	<b>2,00</b>	<b>1,85</b>	<b>1,85</b>	<b>2,00</b>	<b>1,85</b>
<b>33</b>	<b>Summe Mitarbeiter</b>	<b>134,00</b>	<b>133,62</b>	<b>127,62</b>	<b>151,00</b>	<b>150,62</b>

\*) Ist: zum 30.06.2017 besetzte Stellen

## Erläuterungen zum Stellenplan 2018 für die bonnorange AöR

Veränderungen im Stellenplan	Anzahl
Neue Stellen	29
Umwandlungen	1
Überleitung in die neue EGO TVöD	6
Höherbewertungen	6
Abwertungen	4
Wegfall Stellen	
Künftig wegfallend	

Im Einzelnen:

lfd. Nr.	Stellennummer	Sparte	GB, Stelleninhalt	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung
1	NEU	Ü	VS, Pressesprecher/in	-	E 10	Die derzeitige Pressesprecherin soll den neuen Aufgabenbereich Vertrieb als Sachgebietsleiterin aufbauen und leiten. Es ist zeitlich nicht möglich, daneben noch die Aufgaben einer Pressesprecherin wahrzunehmen. Es wird daher eine zusätzliche Stelle für eine Pressesprecherin/einen Presse-sprecher eingerichtet und direkt bei der Vorständin angesiedelt.
2	000070	Ü	Freistellung Personalrat	E 9	E 9b	Anpassung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung des TVöD
3	001010	Ü	GB 4, Geschäftsbereichsleitung Technische Unterhaltung	E 12	E 14	Aufgabeninhalt und Verantwortung haben sich insbesondere durch die zu planenden Standorterweiterungen und Neubauvorhaben der nächsten Jahre verändert. Es konnte hierfür eine erfahrene Führungskraft gewonnen werden, so dass die Anhebung der Stelle auf den gleichen Wert wie die übrigen Geschäftsbereichsleitungen angemessen ist.
4	NEU	Ü	GB 4-2, Reinigungskraft	-	E 1	Zur Reinigung der Dienstgebäude werden 7 geringfügig beschäftigte Kräfte benötigt, da die Verträge mit Fremdfirmen gekündigt wurden und die Reinigung ab dem 01.07.2017 mit zunächst bis zum 30.06.2018 befristet beschäftigten eigenen Kräften erfolgt. Dies hat sich bewährt, so dass eine Aufnahme in den Stellenplan 2018 erfolgt. Insgesamt werden im Durchschnitt etwa 56 Stunden wöchentlich geleistet, so dass zwei Stellen erforderlich sind. Damit besteht auch Deckung für die Ausweitung der Reinigung auf künftige neue bzw. weitere Dienstgebäude.
5	NEU	Ü	GB 4-2, Reinigungskraft	-	E 1	s. o.
6	100050	W	GB 4-3, Leitung Werkstatt	E 9	E 9b	Anpassung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung des TVöD
7	100125	W	GB 4-3, Mitarbeit Lager	E 7	E 5	Die Stellenwert kann abgesenkt werden, weil die tatsächliche Eingruppierung der Stelleninhaberin E 5 ist.
8	001011	Ü	GB 3-1, Personalreferent/in	E 10	A 12	Der Stellenwert muss umgewandelt werden, da die Stelle wieder mit einer Beamtin besetzt wurde. Da zusätzlich verantwortungsvollere Aufgaben wie die Betreuung von Stellenplan, Stellenbewertungen und Personalkostenplanung zur selbständigen Bearbeitung übertragen wurden, wurde eine Stellenbewertung durchgeführt. Eine Bewertung mit A 12 ist demnach zutreffend.
9	NEU	Ü	GB 3-1, Personalsachbearbeitung	-	E 10	Die Menge der zu betreuenden Mitarbeiter, Einstellungen und Themen hat erheblich zugenommen, so dass zur zeitnahen Serviceleistung für die Fachbereiche eine personelle Verstärkung geboten ist.
10	000035	Ü	GB 3-2, Datenschutzbeauftragte/r	E 11	E 13	Die Datenschutzbeauftragte kehrt in Teilzeit aus der Elternzeit zurück. Der Stellenwert der hierfür mit 50% zur Deckung herangezogenen Stelle Innenrevision ist wegen der Eingruppierung als Volljuristin auf E 13 anzuheben. Die Stelle Innenrevision soll auch 2018 noch nicht besetzt, sondern wie 2017 ein externer Dienstleister beauftragt werden. Die eigene Innenrevision soll später ebenfalls mit 50% Stellenbesetzung installiert werden.
11	NEU	Ü	GB 3-2, Qualitätsmanagement	-	E 11	Alle internen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sind zu systematisieren, zu koordinieren und immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Darüber hinaus soll die Gesamtsicht der Organisation auf ihre Prozesse, Verantwortlichkeiten und Regelwerke im Rahmen eines Qualitätsmanagements erfolgen, das zunehmend an Bedeutung gewinnt und im Rahmen der Nachauditierung zum Entsorgungsfachbetrieb regelmäßig nachgefragt wird.
12	NEU	A	GB 2-1, Sachbearbeiter/in Statistik	-	E 10	Die novellierte Entsorgungsfachbetriebeverordnung ist zum 1.6.2017 in Kraft getreten. Danach müssen die unterschiedlichsten Daten zeitnah zentral in einem Register erfasst werden. Neben der jährlich erforderlichen Nachauditierung sind außerplanmäßige Kontrollen möglich. Sofern hierbei die Register unvollständig sind, droht der bonnorange der Verlust des Zertifikats. Daneben müssen zeitnah Daten aller anfallenden Abfall- und Wertstofffraktionen in diversen Statistiken und Portalen eigenständig ermittelt und einheitlich erfasst werden (z.B. Landesabfallbilanz, VKU). Dies kann nur mit einer zusätzlichen Kraft sichergestellt werden.

lfd. Nr.	Stellennummer	Sparte	GB, Stelleninhalt	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung
13	210017	A	GB 2-1, Tourenplanung Müllabfuhr	E 8	E 9a	Aufgrund der erweiterten Aufgabenstellung und Verantwortung wurde eine Stellenbewertung durchgeführt. Die Stelle ist nach E 9a zu bewerten und muss daher angehoben werden.
14	200045	A	GB 2-1, Deponie Bornheim-Hersel	E 9	E 9a	Anpassung aufgrund der neuen Entgeltordnung des TVöD
15	NEU	A	GB 2-1, Mitarbeit Müllgefäßverwaltung und -beschaffung	-	E 8	In Hinblick auf die Nachfolgeplanung für einen zu Beginn des Jahres 2019 ausscheidenden Mitarbeiter müssen rechtzeitig Wissenstransfer und Einarbeitung erfolgen. Durch die steigende Zahl nicht ordnungsgemäß befüllter oder überfüllter Tonnen hat sich die Arbeitsmenge zudem erhöht, und es wurde im Sachgebiet Leistungsplanung die Aufgabe der Fachbereichsadministration für die Abfallwirtschaftssoftware übernommen. Die zusätzliche Kraft soll auch die Vertretungsmöglichkeiten innerhalb des Sachgebietes erhöhen, weil eine Mitarbeiterin Teilzeit anstrebt.
16	000050	A	GB 2-2, SGBL Vertrieb/Kundenservice/ Öffentlichkeitsarbeit	E 10	E 11	Der Stelleninhaber wurde die Sachgebietsleitung von Kundenservice, Öffentlichkeitsarbeit und Vertrieb zugeordnet. Die daraufhin veranlasste Stellenbewertung hat ergeben, dass die Stelle mit E 11 zu bewerten ist. Sie muss daher angehoben werden.
17	212119	A	GB 2-2, Sachbearbeiter/in Vertrieb	E 5	E 8	Die ehemalige Kraftfahrerstelle soll für die neue Aufgabe Vertrieb genutzt werden. Die daraufhin veranlasste Stellenbewertung hat ergeben, dass die Stelle mit E 8 zu bewerten ist. Sie muss daher angehoben werden.
18	NEU	A	GB 2-2, Mitarbeit Kundenservice	-	E 3	Die zuvor längerfristig erkrankte Mitarbeiterin mit einem Teilzeit-Arbeitsvertrag (71%) ist zurückgekehrt, obwohl beide Seiten zunächst von einer Erwerbsunfähigkeitsrente ausgegangen sind. Ihre Stelle wurde wegen des hohen Bedarfes im Backoffice zunächst befristet wiederbesetzt. Die qualifizierte Nachbesetzung (E 5) hat sich gut bewährt und soll unbefristet weiterbeschäftigt werden, weil der Bedarf nach wie vor besteht. Für die bisherige Stelleninhaber wird deshalb eine Stelle zusätzlich eingerichtet. Diese ist wie auch andere Stellen in dem Bereich nur in Teilzeit belegt.
19	NEU	A	GB 2-2, Mitarbeit Kundenservice	-	E 5	Auftragsannahme Sperrmüll auf Abruf und Entrümpelungsservice. Die Beschäftigung erfolgt zunächst für 2 Jahre befristet aufgrund des Pilotprojektes.
20	210010	A	GB 2, Betriebsstättenleitung Livelingsweg	E 9	E 9b	Anpassung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung des TVöD
21	NEU	A	GB 2, Kraftfahrer	-	E 5	Die Einsammlung und der Transport von Altelektrogeräten zu den Sammelstellen der bonnorange AöR wurde bisher in Fremdvergabe durchgeführt. Dies soll zukünftig mit eigenen
22	NEU	A	GB 2, Müllwerker	-	E 4	Altelektrogerätesammlung, s. o.
23	NEU	S	GB 1-1, Mitarbeit Stadtreinigung/ Winterdienst	-	E 8	Ein vorhandener Mitarbeiter wurde parallel zur Neubesetzung seiner Stelle im Rahmen des erweiterten Betriebsstättenkonzeptes wertgleich in das Sachgebiet Leistungsplanung umgesetzt. Er soll die Leistungen koordinieren, die bisher Fremdfirmen übertragen waren. Der voraussichtliche Bedarf war in Erläuterungen zum Stellenplan 2017 bereits angekündigt und konkretisiert sich nun.
24	210015	S	GB 1, Betriebsstättenleitung Livelingsweg	E 9	E 9b	Anpassung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung des TVöD
25	210050	S	GB 1, Betriebsstättenleitung Weststraße	E 9	E 9b	Anpassung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung des TVöD
26	NEU	S	GB 1, Qualitätsmessung	-	E 3	Zur zielgerichteten Anpassung von Reinigungshäufigkeiten an den tatsächlichen Bedarf, aber auch zur Feinjustierung von Reinigungsplänen soll in allen Stadtbezirken laufend zu verschiedenen Zeitpunkten der Verschmutzungsgrad ermittelt und ausgewertet werden. Derzeit nimmt nur ein Mitarbeiter solche Messungen vor und erfasst sie mit einem mobilen Endgerät, dies reicht jedoch nicht für alle Stadtbezirke aus.
27	NEU	S	GB 1, Qualitätsmessung	-	E 3	s. o.
28-42	NEU	S	GB 1, Straßenreiniger	-	E 3	Die Neueinstellung von 15 gewerblichen Mitarbeitern für die Reinigung von Spielplätzen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen ist erforderlich, weil ab 2018 die Reinigung mit eigenen Kräften anstatt einer Fremdvergabe durchgeführt werden soll. Dies soll kostenneutral stattfinden, die bisherigen Sachkosten werden durch Personalkosten ersetzt.
43-45	212109, 212133, 212137	S	GB 1, Kraftfahrer Straßenreinigung	E 6	E 5	Die Stellenwerte werden abgesenkt, weil Stelleninhaber mit E 6 als persönlicher Eingruppierung ausgeschieden sind bzw. zum Ende des Jahres 2017 ausscheiden werden.

**Beschlussvorlage**AöR-17043 *Drucksache*  
3 *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin***TOP 1.4.3 6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Beschlussvorschlag:**

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird in der als AöR-17043 Anlage A und Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. AöR-17043 Anlage B enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

**Sachverhalt:**

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2017 die Durchführung

- a) des Pilotprojektes „Entrümpelungsservice für Bonner Haushalte“ (AöR-17006) sowie
- b) des „zubuchbaren Vollservice bei Wertstoffgefäßen“ (AöR-17007) beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlüsse sind Änderungen in der Satzung erforderlich. Weitere Änderungen redaktioneller Natur wurden eingearbeitet.

Die Begründungen der Änderungen sind im Einzelnen der Anlage B zu AöR-17043 (Synopsis) zu entnehmen.

**6. Satzung zur Änderung der Satzung  
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung  
von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn  
(Abfallsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212
- ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04 2017 (BGBl. I. 2017, S 872) geändert worden ist,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch die Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, 896 ff.) § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I. 2016, S. 2372)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - in seiner Sitzung am 10.11.2017 folgende Abfallsatzung beschlossen:

- 2 -

## Artikel I

Die Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. letzter Spiegelstrich wird gestrichen.
2. § 2 „Aufgaben des REK“ erhält folgende Fassung:

*(1) „Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation - REK - gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Entsorgung übertragen für:*

- a) Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind.*
- b) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.*
- c) Sonstige im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.*
- d) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.*

– 3 –

*(2) Außerdem ist nach Abs. 1 die Aufgabe der Sickerwasserreinigung an den REK übertragen, die der bonnorange AöR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG - sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwai-ge bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Ge- setzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wasser- gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.*

*(3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG für die dem REK gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.“*

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*(2) „Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus priva- ten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG (NRW):*

*1. Einsammeln und Befördern von:*

*Restmüll,*

*Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),*

*Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW),*

*Alttextilien,*

*sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW)*

*Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und*

*schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen*

– 4 –

*jeweils in der jeweils gültigen Fassung.*

*2. Errichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 13 Abs. 1 ElektroG.*

*3. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.*

*4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.“*

4. Die Überschrift des § 10 erhält folgende Fassung:

*“ III. Einsammeln und Befördern*

*§ 10*

*Art“*

5. § 13 Abs. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

*(2) „Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.*

*(3) Sperrmüll wird grundsätzlich vierteljährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.*

*(4) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.*

*(5) Auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers wird in den in der Anlage 1 als Pilotbezirke aufgeführ-*

– 5 –

*ten Gebieten abweichend zu Abs. 3 und 4 Sperrmüll, der zu abfuhrfertigen Einheiten bereitgestellt ist, auch aus Häusern, Wohnungen oder Kellerräumen o.ä. geholt (Transportservice) und außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach § 13 Abs. 3 getrennt abgefahren. Der Transportservice wird nur für haushaltsübliche Mengen angeboten. Bei Zweifel entscheidet die bonnorange AöR, die sich die Auftragsannahme vorbehält.“*

6. In § 15 wird als Abs. 4 eingefügt:

*(4) „Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.“*

7. § 15 a erhält die Bezeichnung „§ 16“ und erhält folgende Fassung:

*„Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.“*

8. § 16 a.F. wird zu § 17.

9. § 17 a.F. wird zu § 18.

10. § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*(4) „Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse dürfen in die Depotcontainer für Grünabfälle oder in die Biotonnen (siehe Absätze 2 bis 3) nicht eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag ein Biomüllgefäß zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 l nicht überschreiten.“*

11. In § 18 wird als Abs. 5 eingefügt:

*(5) „Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.“*

– 6 –

12. § 18 a.F. wird zu § 19.
13. § 19 a.F. wird zu § 20.
14. § 20 wird zu § 21.
15. Überschrift Ziffer „IV. Abfallentsorgungsanlagen“ und § 22 „Bestimmung der Abfallentsorgungsanlagen“ werden ersatzlos gestrichen.
16. § 21 wird zu § 22.
17. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*(3) „Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder an den Sammelstellen angenommen sind.“*

18. § 33 Abs. 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

*„3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt“.*

19. § 33 Abs. 1 Nummern 10 bis 17 erhalten folgende Fassung:

*„10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,  
11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,  
12. entgegen § 18 Abs.3 Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallen- den Mengen in die Biotonne einfüllt,  
13. entgegen § 18 Abs. 4 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,  
14. entgegen §§ 13 Absatz 4, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2, 18 Absatz 4 oder 19 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder*

– 7 –

*Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,*

*15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,*

*16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,*

*17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt“.*

## Artikel II

Artikel I tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

– 8 –

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn,

**Vorsitzender des Verwaltungsrates**

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Mehlem	Ackerstr.		
SM	Oberkassel	Adolf-Hombitzer-Str.		
SM	Oberkassel	Adrianstr.		
SM	Tannenbusch	Agnetendorfer Str.	1-33 / 2-6	Oppelnerstr - Waldenburger Rig
SM	Heiderhof	Ahornweg		
SM	Heiderhof	Akazienweg		
SM	Oberkassel	Alsstr.		
SM	Oberkassel	Altrheinstr.		
SM	Ückesdorf	Am Alfterhof		
SM	Röttgen	Am Alten Forsthaus		
SM	Ippendorf (BN)	Am Birkenbruch		
SM	Alt-Godesberg	Am Bismarckturm		
SM	Röttgen	Am Bogen		
SM	Ramersdorf	Am Bonner Bogen		
SM	Limperich	Am Brännchen		
SM	Röttgen	Am Bungertsbusch		
SM	Oberkassel	Am Bürgerpark		
SM	Oberkassel	Am Buschhof		
SM	Lengsdorf	Am Ehrenmal		
SM	Ippendorf (HA)	Am Engelsbach		
SM	Ippendorf (HA)	Am Engelspfad		
SM	Rüngsdorf	Am Erdbeerfeld		
SM	Lengsdorf	Am Fahrweg		
SM	Limperich	Am Finkenberg		
SM	Rüngsdorf	Am Finkenherd		
SM	Mehlem	Am Glückshaus		
SM	Ückesdorf	Am Götgesbach		
SM	Ippendorf (HA)	Am Höhnchen		
SM	Röttgen	Am Hölder		
SM	Oberkassel	Am Johannisberg		
SM	Lengsdorf	Am Käferberg		
SM	Röttgen	Am Katzenlochbach		
SM	Röttgen	Am Kottenforst		
SM	Alt-Godesberg	Am Kreuter		
SM	Oberkassel	Am Kriegersgraben		
SM	Ippendorf (HA)	Am Kümpel		
SM	Ippendorf (HA)	Am Kurfürstenkreuz		
SM	Ippendorf (BN)	Am Lappenweiher		
SM	Oberkassel	Am Magdalenenkreuz		
SM	Oberkassel	Am Mönchshof		
SM	Ippendorf (HA)	Am Mühlenberg		
SM	Limperich	Am Müllestump		
SM	Mehlem	Am Nippenkreuz		
SM	Lengsdorf	Am Prinzenrain		
SM	Rüngsdorf	Am Rheinblick		
SM	Röttgen	Am Schloßbach		
SM	Röttgen	Am Schloßplatz		
SM	Ippendorf (HA)	Am Sonnenhang		
SM	Oberkassel	Am Stingenberg		
SM	Röttgen	Am Vogelherd		
SM	Ippendorf (HA)	Am Waldhang		
SM	Oberkassel	Am Weißen Stein		
SM	Oberkassel	Am Weitgarten		
SM	Röttgen	An den Buchen		
SM	Röttgen	An den Eichen		
SM	Röttgen	An den Kiefern		
SM	Ückesdorf	An den Kreuzen		
SM	Limperich	An der Linde		
SM	Lengsdorf	An der Ohligsmühle		
SM	Oberkassel	An der Post		

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Venusberg	An der Waldau		
SM	Lengsdorf	An der Ziegelei		
SM	Friesdorf	Annaberger Str.	500 - 501	Annaberger Hof
SM	Ückesdorf	Annaweg		
SM	Ippendorf (HA)	Auf dem Essig		
SM	Lengsdorf	Auf dem Freibogen		
SM	Ippendorf (HA)	Auf dem Gierolsrott		
SM	Beuel Zentrum	Auf dem Grendt		
SM	Ippendorf (HA)	Auf dem Heidgen		
SM	Lengsdorf	Auf dem Kirchbüchel		
SM	Röttgen	Auf dem Kirchweg		
SM	Ippendorf (HA)	Auf dem Maar		
SM	Röttgen	Auf dem Rabenplatz		
SM	Lengsdorf	Auf dem Schellenberg		
SM	Ippendorf (HA)	Auf dem Steinchen		
SM	Lengsdorf	Auf dem Uhlberg		
SM	Ückesdorf	Auf dem Weiler		
SM	Oberkassel	Auf den sechs Morgen		
SM	Ückesdorf	Auf den Steinen		
SM	Röttgen	Auf der Bitzen		
SM	Röttgen	Auf der Heide		
SM	Lengsdorf	Auf der Kaiserfuhr		
SM	Duisdorf	Augustinusstr.		
SM	Mehlem	Austr.		
SM	Ippendorf (HA)	Balthasar-Neumann-Str.		
SM	Ückesdorf	Barbaraweg		
SM	Oberkassel	Basaltstr.		
SM	Duisdorf	Basketsring		
SM	Oberkassel	Baumstr.		
SM	Duisdorf	Beckstr.		
SM	Oberkassel	Berghovener Str.		
SM	Beuel Zentrum	Bergweg		
SM	Ippendorf (HA)	Bernhard-Berzheim-Platz		
SM	Oberkassel	Bernhardstr.		
SM	Duisdorf	Billrothstr.		
SM	Röttgen	Birkenweg		
SM	Ippendorf (HA)	Blaukehlchenweg		
SM	Röttgen	Blumenstr.		
SM	Mehlem	Bodenstaffstr.		
SM	Heiderhof	Breiter Weg		
SM	Tannenbusch	Brieger Weg		
SM	Lengsdorf	Brückenstr.		
SM	Mehlem	Brunhildstr.		
SM	Oberkassel	Büchelstr.		
SM	Ippendorf (HA)	Buchholzstr.		
SM	Tannenbusch	Bunzlauer Weg		
SM	Limperich	Burggrafenstr.		
SM	Oberkassel	Cäcilienstr.		
SM	Duisdorf	Carl-Schurz-Str.		
SM	Ückesdorf	Caspar-D.-Friedrich-Str.		
SM	Ückesdorf	Charles-Wimar-Str.		
SM	Tannenbusch	Chemnitzer Weg		
SM	Rüingsdorf	Clara-Wieck-Str.		
SM	Lengsdorf	Clematisweg		
SM	Röttgen	Clementiaweg		
SM	Mehlem	De-Brezé-Str.		
SM	Rüingsdorf	Deichmanns Aue		
SM	Duisdorf	Delpstr.		
SM	Limperich	Dietrich-Bonhoeffer-Str.		
SM	Mehlem	Dietrich-Glauner-Str.		
SM	Oberkassel	Dollendorfer Allee		

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Röttgen	Dorfstr.		
SM	Oberkassel	Dornheckenstr.	1-19 / 2-24	Königswintererstr - Bahn
SM	Alt-Godesberg	Drachenfelsstr.		
SM	Limperich	Drachenfelsweg		
SM	Mehlem	Drehholzstr.		
SM	Duisdorf	Edith-Stein-Anlage		
SM	Limperich	Eichendorffstr.		
SM	Ippendorf (HA)	Elbestr.		
SM	Röttgen	Elisabeth-Schwarzaupt-Str.		
SM	Alt-Godesberg	Elisabethstr.		
SM	Beuel Zentrum	Elsa-Brändström-Str.		
SM	Ückesdorf	Emanuel-Leutze-Str.		
SM	Lengsdorf	Enggasse		
SM	Ippendorf (HA)	Erich-Böger-Str.		
SM	Beuel Zentrum	Ernst-Moritz-Arndt-Str.		
SM	Oberkassel	Ernststr.		
SM	Heiderhof	Eschenweg		
SM	Mehlem	Fährstr.		
SM	Röttgen	Falkenweg		
SM	Rüingsdorf	Fasanenstr.		
SM	Ippendorf (HA)	Fasanenweg		
SM	Beuel Zentrum	Feldstr.		
SM	Ippendorf (HA)	Ferdinandstr.		
SM	Röttgen	Fichtenweg		
SM	Heiderhof	Fichtestr.		
SM	Limperich	Finkenbergstr.		
SM	Duisdorf	Finkenhof		
SM	Duisdorf	Flemingstr.		
SM	Röttgen	Flerzheimer Allee		
SM	Ückesdorf	Florastr.		
SM	Ückesdorf	Fonckstr.		
SM	Duisdorf	Fontainengraben		
SM	Röttgen	Forststr.		
SM	Ückesdorf	Franz-Böckle-Str.		
SM	Oberkassel	Franz-Kissel-Weg		
SM	Lengsdorf	Frechengasse		
SM	Duisdorf	Freiligrathstr.		
SM	Röttgen	Frieda-Nadig-Str.		
SM	Alt-Godesberg	Friedrich-Ebert-Str.	59-83 / 60-68	Kurfürstenallee - Elisabethstr
SM	Mehlem	Fröbelstr.		
SM	Duisdorf	Gellertstr.		
SM	Ückesdorf	Georg-Weiß-Weg		
SM	Ippendorf (HA)	Gerhard-Krause-Weg		
SM	Mehlem	Gernotstr.		
SM	Duisdorf	Geschwister-Scholl-Str.		
SM	Ippendorf (HA)	Gierolstr.		
SM	Heiderhof	Gimmersdorfer Weg		
SM	Tannenbusch	Gleiwitzer Weg		
SM	Lengsdorf	Glockenstr.		
SM	Duisdorf	Goerdelerstr.		
SM	Muffendorf	Goldbergweg		
SM	Duisdorf	Gottfried-Kinkel-Str.		
SM	Ippendorf (BN)	Gudenauer Weg		
SM	Duisdorf	Gutenbergstr.		
SM	Ippendorf (BN)	Haager Weg	71-123 / 46-140	Ippendorf
SM	Heiderhof	Hainbuchenweg		
SM	Lengsdorf	Hardtbergstr.		
SM	Hardthöhe	Hardthöhe		
SM	Oberkassel	Hartwig-Hüser-Str.		
SM	Heiderhof	Haselnußweg		
SM	Ippendorf (HA)	Havelstr.		

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Oberkassel	Heckelsgasse		
SM	Röttgen	Hedwig-Dransfeld-Str.		
SM	Heiderhof	Hegelstr.		
SM	Röttgen	Heidegartenstr.		
SM	Heiderhof	Heiderhofring		
SM	Röttgen	Heidgesallee		
SM	Ückesdorf	Heinrich-Dittmaier-Str.		
SM	Beuel Zentrum	Heinrich-Heine-Str.		
SM	Ramersdorf	Heinrich-Konen-Str.		
SM	Beuel Zentrum	Helenenstr.	1-31 / 2-34	Johannesstr - Ringstr
SM	Beuel Zentrum	Helenenstr.	33-49 / 36-60	Ringstr - Ernst-Moritz-Arndtstr
SM	Röttgen	Helene-Wessel-Str.		
SM	Ückesdorf	Henriettenstr.		
SM	Ramersdorf	Hermann-Bleibtreu-Ufer		
SM	Ückesdorf	Hermann-Schlösser-Str.		
SM	Tannenbusch	Hermannstädter Str.		
SM	Beuel Zentrum	Hermannstr.	67-69 / 94-120	Johannes - Ringstr
SM	Röttgen	Herzogsfreudenweg		
SM	Röttgen	Hildegard-Wegscheider-Str.		
SM	Limperich	Himmerichweg		
SM	Duisdorf	Hinter Aue		
SM	Tannenbusch	Hirschberger Str.		
SM	Röttgen	Hobsweg		
SM	Tannenbusch	Hohe Str.	77-105 / 68	Schlesienstr - Ende
SM	Ippendorf (BN)	Höhenweg		
SM	Ückesdorf	Höhlenweg		
SM	Oberkassel	Hosterbacher Str.		
SM	Oberkassel	Hosterstr.		
SM	Lengsdorf	Hubert-Maurer-Str.		
SM	Röttgen	Hubertusallee		
SM	Ückesdorf	Hubertusstr.		
SM	Oberkassel	Humbroichweg		
SM	Ippendorf (HA)	Im Acker		
SM	Lengsdorf	Im Bendenberg		
SM	Ippendorf (HA)	Im Blumengarten		
SM	Lengsdorf	Im Brandengarten		
SM	Oberkassel	Im Bungert		
SM	Ippendorf (HA)	Im Eichholz		
SM	Lengsdorf	Im Ellig		
SM	Ippendorf (BN)	Im Erlenbusch		
SM	Alt-Godesberg	Im Etzentel		
SM	Lengsdorf	Im Feldpütz		
SM	Oberkassel	Im Heckengarten		
SM	Lengsdorf	Im Hellengarten		
SM	Röttgen	Im Herrngarten		
SM	Lengsdorf	Im Hohnderfeld		
SM	Röttgen	Im Jagdfeld		
SM	Limperich	Im Johdorf		
SM	Röttgen	Im Jonengarten		
SM	Rüingsdorf	Im Meisengarten		
SM	Oberkassel	Im Michelsfeld		
SM	Oberkassel	Im Mohrenfeld		
SM	Lengsdorf	Im Mühlenbach		
SM	Lengsdorf	Im Pesch		
SM	Röttgen	Im Pützfeld		
SM	Lengsdorf	Im Rebgarten		
SM	Beuel Zentrum	Im Rheinfeld		
SM	Beuel Zentrum	Im Rheingarten		
SM	Lengsdorf	Im Ringelsacker		
SM	Ückesdorf	Im Rosenhag		
SM	Ückesdorf	Im Schmalzacker		

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Ippendorf (BN)	Im Sonnenwinkel		
SM	Ippendorf (HA)	Im Uckerfeld		
SM	Lengsdorf	Im Weiler		
SM	Röttgen	Im Wolfsgraben		
SM	Ippendorf (BN)	Im Wurzelbusch		
SM	Oberkassel	In den Erlen		
SM	Lengsdorf	In den Weingärten		
SM	Lengsdorf	In der Aue		
SM	Lengsdorf	In der Grächt		
SM	Ückesdorf	In der Langhecke		
SM	Oberkassel	In der Persch		
SM	Oberkassel	In der Proffe		
SM	Lengsdorf	In der Roten Kanne		
SM	Röttgen	In der Wehrhecke		
SM	Ückesdorf	In der Wieste		
SM	Ippendorf (HA)	Ippendorfer Allee		
SM	Lengsdorf	Ippendorfer Weg		
SM	Röttgen	Jägerstr.		
SM	Oberkassel	Jakobstr.		
SM	Duisdorf	Johanna-Kirchner-Str.		
SM	Ückesdorf	Johann-W.-Schirmer-Str.		
SM	Duisdorf	Josef-Wirmer-Str.		
SM	Ramersdorf	Joseph-Schumpeter-Allee		
SM	Duisdorf	Julius-Leber-Str.		
SM	Oberkassel	Julius-Vorster-Str.		
SM	Oberkassel	Kalkuhlstr.		
SM	Heiderhof	Kantstr.		
SM	Endenich	Kapellenstr.	61 / 44-48	Autobahn - Kreuzbergstr
SM	Oberkassel	Karl-Duwe-Str.		
SM	Ippendorf (HA)	Karl-Friedrich-Schinkel-Str.		
SM	Duisdorf	Karl-Leisner-Str.		
SM	Röttgen	Karl-Meisen-Weg		
SM	Oberkassel	Kasseler Ley		
SM	Heiderhof	Kastanienweg		
SM	Oberkassel	Kastellstr.		
SM	Tannenbusch	Kattowitzer Weg		
SM	Lengsdorf	Kelterweg		
SM	Oberkassel	Kinkelstr.		
SM	Duisdorf	Klosterstr.		
SM	Mehlem	Kollgasse		
SM	Duisdorf	Königsberger Weg		
SM	Beuel Zentrum	Königsheimstr.		
SM	Beuel-Ost	Königswinterer Str.	123-833 / 120-792	A.d. Grendt - Ende
SM	Ramersdorf	Konrad-Zuse-Platz		
SM	Rüngsdorf	Konstantinstr.	47-83 / 66-88	Kapellenweg - Wendelstadtallee
SM	Rüngsdorf	Konstantinstr.	85-155 / 90-130	Wendelstadt.A - Deichmanns.Aue
SM	Duisdorf	Köslinstr.		
SM	Röttgen	Kreuzberger Allee		
SM	Lengsdorf	Kreuzbergstr.		
SM	Limperich	Kreuzherrenstr.		
SM	Mehlem	Kriemhildstr.		
SM	Tannenbusch	Kronstädter Str.		
SM	Oberkassel	Kucksteinweg		
SM	Küdinghoven	Küdinghovener Str.	57-157 / 64-142	Bundesbahn - Limpericherstr.
SM	Röttgen	Kurfürstenplatz		
SM	Duisdorf	Küstriner Str.		
SM	Limperich	Landgrabenweg		
SM	Oberkassel	Langemarckstr.		
SM	Heiderhof	Leibnizstr.		
SM	Lengsdorf	Lengsdorfer Hauptstr.		
SM	Ippendorf (HA)	Lengsdorfer Str.		

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Duisdorf	Letterhausstr.		
SM	Duisdorf	Leuschnerstr.		
SM	Ückesdorf	Liebfrauenweg		
SM	Heiderhof	Ließemer Weg		
SM	Ippendorf (HA)	Ligusterweg		
SM	Beuel Zentrum	Limpericher Str.	145 / 144-212	A.d. Grendt - Kreuzherrenstr.
SM	Röttgen	Lindenweg		
SM	Lengsdorf	Lingsgasse		
SM	Alt-Godesberg	Lohrbergstr.		
SM	Limperich	Lohrbergweg		
SM	Tannenbusch	Löwenberger Weg		
SM	Tannenbusch	Lübener Weg		
SM	Ippendorf (HA)	Lückingstr.		
SM	Rüngsdorf	Ludwig-Erhard-Platz		
SM	Duisdorf	Ludwig-Richter-Str.		
SM	Ippendorf (HA)	Luigi-Pirandello-Str.		
SM	Ückesdorf	Magdalenenweg		
SM	Heiderhof	Magnolienweg		
SM	Mehlem	Mainzer Str.	1-235 / 2-244	Koblenzer Str. - Gunterstr.
SM	Heiderhof	Mandelbaumweg		
SM	Beuel Zentrum	Marchstr.		
SM	Röttgen	Marie-Elisabeth-Lüders-Str.		
SM	Alt-Godesberg	Marienforster Steinweg		
SM	Tannenbusch	Masurenweg		
SM	Duisdorf	Matthäistr.		
SM	Ippendorf (HA)	Mauerseglerweg		
SM	Ückesdorf	Max-Braubach-Str.		
SM	Ückesdorf	Max-Ernst-Str.		
SM	Duisdorf	Max-Habermann-Str.		
SM	Mehlem	Meckenheimer Str.	1-13 / 2-16	Mainzerstr - Unterführung
SM	Oberkassel	Meerhausener Str.		
SM	Mehlem	Mehlemer Dorfplatz		
SM	Tannenbusch	Memelweg		
SM	Rüngsdorf	Mendelssohnstr.		
SM	Röttgen	Merler Allee		
SM	Ippendorf (HA)	Michael-Leveilly-Str.		
SM	Alt-Godesberg	Muffendorfer Str.		
SM	Tannenbusch	Münsterberger Weg		
SM	Rüngsdorf	Nachtigallenstr.		
SM	Ippendorf (HA)	Neißestr.		
SM	Ippendorf (HA)	Netzestr.		
SM	Mehlem	Nibelungenstr.		
SM	Heiderhof	Nietzschestr.		
SM	Lengsdorf	Nikolaus-Groß-Str.		
SM	Ramersdorf	Ober den Erlen		
SM	Ramersdorf	Oberkasseler Ufer		
SM	Ippendorf (HA)	Oderstr.		
SM	Alt-Godesberg	Ölbergstr.		
SM	Limperich	Ölbergweg		
SM	Tannenbusch	Oppelner Str.	41-91 / 122-136	Schlesienstr - Hohestr
SM	Duisdorf	Ossietzkystr.		
SM	Tannenbusch	Ostpreußenstr.		
SM	Ückesdorf	Oswald-Achenbach-Str.		
SM	Lengsdorf	Otto-Müller-Str.		
SM	Oberkassel	Paffelsbergplatz		
SM	Heiderhof	Pappelweg		
SM	Mehlem	Parkweg		
SM	Ippendorf (HA)	Peenestr.		
SM	Ippendorf (HA)	Peter-Clever-Str.		
SM	Ippendorf (HA)	Peter-Ohlenhardt-Str.		
SM	Alt-Godesberg	Petersbergstr.		

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Limperich	Petersbergweg		
SM	Heiderhof	Philosophenring		
SM	Tannenbusch	Pommernstr.		
SM	Ramersdorf	Portlandweg		
SM	Tannenbusch	Posener Weg		
SM	Ippendorf (HA)	Pregelstr.		
SM	Duisdorf	Professor-Huber-Str.		
SM	Lengsdorf	Provinzialstr.		
SM	Limperich	Pützweg		
SM	Ippendorf (HA)	Quellenweg		
SM	Oberkassel	Rauchlochweg		
SM	Tannenbusch	Reichenbacher Str.		
SM	Röttgen	Reichsstr.		
SM	Oberkassel	Reifenbergstr.		
SM	Mehlem	Remagener Str.		
SM	Beuel Zentrum	Rheinaustr.	271-283 / 232-250	Ernst-Moritz-Arndtstr - Ende
SM	Lengsdorf	Rheinbleichardweg		
SM	Mehlem	Rheinufer		
SM	Ramersdorf	Rheinwerkallee		
SM	Limperich	Rhenusallee		
SM	Ippendorf (HA)	Rieckweg		
SM	Tannenbusch	Riesengebirgsstr.		
SM	Beuel Zentrum	Rilkestr.	35-103 / 6-90	Johannesstr. - Rudolf-Hahn-Str.
SM	Beuel Zentrum	Ringstr.	1-61 / 2-66	Rheinaustr., Rudolf-Hahn-Str., Rilkestr.
SM	Heiderhof	Robinienweg		
SM	Oberkassel	Röckesbergstr.		
SM	Duisdorf	Rödderstr.		
SM	Mehlem	Roderichstr.		
SM	Oberkassel	Römlinghovener Str.		
SM	Beuel Zentrum	Rosenweg		
SM	Heiderhof	Rotdornweg		
SM	Ippendorf (HA)	Röttgener Str.		
SM	Mehlem	Rüdigerstr.		
SM	Beuel Zentrum	Rudolf-Hahn-Str.		
SM	Röttgen	Rulandsweg		
SM	Ippendorf (HA)	Saalestr.		
SM	Lengsdorf	Schallengasse		
SM	Duisdorf	Schieffelingsweg		
SM	Heiderhof	Schlehenweg		
SM	Mehlem	Schloßallee		
SM	Röttgen	Schloßplatz		
SM	Röttgen	Schönwaldhaus		
SM	Heiderhof	Schopenhauerstr.		
SM	Lengsdorf	Schulstr.		
SM	Mehlem	Schützengraben		
SM	Ippendorf (HA)	Schwanenweg		
SM	Heiderhof	Schwarzbirkenweg		
SM	Tannenbusch	Schweidnitzer Weg		
SM	Duisdorf	Semmelweisstr.		
SM	Mehlem	Severinsweg		
SM	Tannenbusch	Siebenbürgenstr.		
SM	Mehlem	Siegfriedstr.		
SM	Oberkassel	Simonstr.		
SM	Lannesdorf	Sommerbergweg	1-31 / 2-30	Heiderhof (Tennisanlage)
SM	Röttgen	Sperberweg		
SM	Ippendorf (HA)	Spreestr.		
SM	Ippendorf (HA)	Starenweg		
SM	Enderich	Stationsweg		
SM	Oberkassel	Strackhofstr.		
SM	Oberkassel	Stüffgenstr.		
SM	Tannenbusch	Sudetenstr.		

## Sperrmüll auf Abruf

Auftragart	Ortsteil	Strasse	Haus-Nr.	Straßenabschnitt
SM	Röttgen	Susanne-Miller-Str.		
SM	Küdinghoven	Talweg		
SM	Rüingsdorf	Tannenallee		
SM	Röttgen	Tannenweg		
SM	Oberkassel	Teichstr.		
SM	Oberkassel	Theresienau		
SM	Ückesdorf	Theresienweg		
SM	Ippendorf (BN)	Trierer Str.	77-155 / 128-180	Kreuzbergallee
SM	Heiderhof	Tulpenbaumweg		
SM	Ippendorf (HA)	Turmfalkenweg		
SM	Lengsdorf	Uhlgasse		
SM	Duisdorf	Ulrich-von-Hassell-Str.		
SM	Mehlem	Utestr.		
SM	Röttgen	Venantiusstr.		
SM	Mehlem	Viktor-Schnitzler-Str.		
SM	Duisdorf	Villemombler Str.		
SM	Röttgen	Villiper Allee		
SM	Duisdorf	Virchowstr.		
SM	Mehlem	Volkerstr.		
SM	Ückesdorf	Von-Halberg-Str.		
SM	Ückesdorf	Von-Kügelgen-Str.		
SM	Duisdorf	Von-Witzleben-Str.		
SM	Röttgen	Wachtelweg		
SM	Tannenbusch	Waldenburger Ring		
SM	Ippendorf (HA)	Waldmeisenweg		
SM	Ippendorf (HA)	Wasserturmstr.		
SM	Oberkassel	Weidenstr.		
SM	Limperich	Weinbergweg		
SM	Heiderhof	Weißdornweg		
SM	Duisdorf	Weißstr.		
SM	Tannenbusch	Westpreußenstr.		
SM	Röttgen	Wilhelm-Kerp-Str.		
SM	Röttgen	Witterschlicker Allee	103-315a / 102-200	Röttgen
SM	Alt-Godesberg	Wolkenburgstr.		
SM	Limperich	Wolkenburgweg		
SM	Röttgen	Zedernweg		
SM	Oberkassel	Zipperstr.		
SM	Tannenbusch	Zoppoter Str.		
SM	Ückesdorf	Zum Wingertsberg		
SM	Lengsdorf	Zur Marterkapelle		

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

Ate Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,</li> <li>• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012 S. 212 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I. 1110) geändert worden ist,</li> </ul>	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,</li> <li>• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04. 2017 (BGBl. I. 2017, S. 872) geändert worden ist,</li> </ul>	<p>Redaktionelle Überarbeitung wegen Gesetzesänderungen bzw. Neufassungen</p>

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<ul style="list-style-type: none"> <li>• der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17. 12. 2009 (GV.NRW. S.863, ber. S.975),</li> <li>• § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I. 2012, S. 257),</li> <li>• § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2353)</li> </ul> <p>jeweils in der derzeit gültigen Fassung</p> <p>hat der Verwaltungsrat der bonnorange - An-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.)</li> <li>• § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch die Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, 896 ff.) § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I. 2016, S. 2372)</li> <li>• § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I. 2016, S. 2372)</li> </ul> <p>jeweils in der derzeit gültigen Fassung</p> <p>hat der Verwaltungsrat der bonnorange - An-</p>	
---	--	--

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>stalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Abfallsatzung beschlossen:</p>	<p>stalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Abfallsatzung beschlossen:</p>	
<p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR</p> <p>(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen</li> <li>- Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und</li> </ul>	<p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR</p> <p>(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen</li> <li>- Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und</li> </ul>	

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist</li> <li>- Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.</li> <li>- Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundestadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016.</li> </ul>	<p>Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist</li> <li>- Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.</li> </ul> <p><del>Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundestadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016.</del></p>	<p>Letzter Spiegelstrich gestrichen, da die Regelung nur bis zum 01.01.2016 galt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des REK</p> <p>(1) Die Bundestadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation - REK - gegründet und ihm folgende der Bundestadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreis-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des REK</p> <p>(1) Die Bundestadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation - REK - gegründet und ihm folgende der Bundestadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreis-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen:</p> <p>Die Aufgabe der „Entsorgung“ ist in Abs. 2 voran aufgeführt, um im Folgenden die Wiederholung zu vermeiden.</p>

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>laufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen:</p> <p>a) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.</p> <p>b) Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der bonnorange AöR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige beste-</p>	<p>laufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Entsorgung übertragen für:</p> <p>a) Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. <del>Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.</del></p> <p>b) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.</p> <p>c) Sonstige im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus</p>	<p>Die Aufgabe der „Einsammlung“ ist jetzt in § 3 unter den Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung aufgeführt, da sie systematisch nicht unter die Aufgaben des REK gehört.</p> <p>Die Sickerwasserreinigung befindet sich in Abs. 2, da sie systematisch nicht zu den hier genannten Abfallfraktionen gehört.</p>
--	--	--

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>hende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.</p> <p>c) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundestadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.</p> <p>d) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundestadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen</p>	<p>privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>d) Die im Gebiet der Bundestadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Außerdem ist nach Abs. 1 die Aufgabe der Sickerwasserreinigung an den REK übertragen, die der bonnorange AöR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG - sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -</p>	
--	--	--

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.</p> <p>e) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundestadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle.</p> <p>(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG für die dem REK gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundestadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundestadt Bonn.</p>	<p>WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG für die dem REK gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundestadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundestadt Bonn.</p>	<p>Redaktionelle Änderung durch die Umstellung der Sickerwasserreinigung unter Abs. 2</p>
---	--	---

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p style="text-align: center;">§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die bonnorange AöR gegenüber dem Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsammeln und Befördern von Restmüll</li> <li>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, vgl. § 3 Abs. 7 KrWG</li> <li>3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt</li> <li>3a. Einsammeln und Befördern von Alttextilien</li> <li>4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll</li> <li>5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</p> <p>(2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG (NRW):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsammeln und Befördern von: <ul style="list-style-type: none"> <li>Restmüll,</li> <li>Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),</li> <li>Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW),</li> <li>Alttextilien,</li> <li>sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW)</li> </ul> </li> </ol>	<p>Änderungen redaktioneller Art: Die Aufgabe der bonnorange AöR des „Einsammelns und Beförderns“ findet sich jetzt vorangestellt, so dass Wiederholungen in den Folgeziffern vermieden werden.</p>
--	--	---

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>dem ElektroG und § 18 dieser Satzung</p> <p>6. Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 13 Absatz 1 ElektroG</p> <p>7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen</p> <p>8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen</p> <p>9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben</p> <p>10. Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01.01.2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997.</p>	<p>Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen</p> <p>jeweils in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Errichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 13 Abs. 1 ElektroG.</p> <p>3. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p>	<p>Hier folgen die Aufgaben der bonnorange AöR, die nicht zum Einsammeln und Befördern zählen.</p>
<p style="text-align: center;">II. Anschluss und Benutzung</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</p> <p>(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen</p>	<p style="text-align: center;">II. Anschluss und Benutzung</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</p> <p>(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen</p>	

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können. Nach <b>§ 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung</b> ist eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.</p>	<p>ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können. Nach <b>§ 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung</b> ist eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung wegen Novellierung der Gewerbeabfallverordnung: § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung i.d.F. vom 18.04.2017 entspricht § 7 Satz 4 a.F.</p>
<p style="text-align: center;">III. Einsammeln und Befördern</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Arten des Einsammelns und Beförderns</p>	<p style="text-align: center;">III. Einsammeln und Befördern</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Art <del>Einsammelns und Beförderns</del></p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Gestrichen, da schon in der Überschrift genannt</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(2) Sperrmüll wird vierteljährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.</p> <p>(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentli-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(2) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.</p> <p>(3) Sperrmüll wird <b>grundsätzlich</b> vierteljährlich eingesammelt und abgefahren. Die jewei-</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Der jetzige Abs. 2 entspricht inhaltlich dem vorigen Abs. 4 und wurde nur vorgezogen.</p> <p>Das Wort „grundsätzlich“ wurde eingefügt, da Abs. 5 im Rahmen des Pilotprojektes jetzt auch Sperrmüllanfahren auf Abruf vorsieht.</p>

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>chen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.</p> <p>(4) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.</p>	<p>ligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.</p> <p>(4) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.</p> <p>(5) Auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers wird in den in der Anlage 1 als Pilotbezirke aufgeführten Gebieten abweichend zu Abs. 3 und 4 Sperrmüll, der zu abfuhrfertigen Einheiten bereitgestellt ist, auch aus Häusern, Wohnungen oder Kellerräumen o.ä. geholt (Transportservice) und außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach § 13 Abs. 3 getrennt abgefahren. Der Transportservice wird nur für haushaltsübliche Mengen angeboten. Bei</p>	<p>Neu eingeführt aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 10.02.2017 zur Einführung des Pilotprojektes „Entrümpelungsservice von Sperrmüll auf Abruf“.</p>
--	---	--

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

	Zweifel entscheidet die bonnorange AöR, die sich die Auftragsannahme vorbehält.	
§ 15 Altpapier	§ 15 Altpapier  (4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.	Neu eingeführt aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 10.02.2017 zur Einführung des „Vollservice zu entleererer Wertstoffgefäße“.
§ 15a Alttextilien  (1) Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.	§ 16 Alttextilien  (1) Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.	Redaktionelle Änderung: § 15 a umbenannt in § 16 und ab hier folgende §§ angepasst  Streichung der Ziffer (1), weil § 16 nur einen Absatz enthält.
§ 17 Organische Küchen- und Gartenabfälle  (4) Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse dürfen in	§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle  (4) Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse dürfen in	Neu eingeführt aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 10.02.2017 zur Einführung des „Vollservice zu entleererer Wertstoffgefäße“.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>die Depotcontainer für Grünabfälle oder in die Biotonnen (<b>siehe Absätze 2 bis 4</b>) nicht eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag ein Biomüllgefäß zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 l nicht überschreiten.</p> <p>(5) Abweichend zu <b>Abs. 5</b> wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.</p>	<p>die Depotcontainer für Grünabfälle oder in die Biotonnen (<b>siehe Absätze 2 bis 3</b>) nicht eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag ein Biomüllgefäß zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 l nicht überschreiten.</p> <p>(5) Abweichend zu <b>Abs. 3</b> wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Absatz 4 in der Kammer wurde gestrichen)</p> <p>Redaktionelle Änderung: Verbindung zu Abs. 3 statt 5</p>
<p style="text-align: center;">IV. Abfallentsorgungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Bestimmung der Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn), die Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR oder des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation - REK - sowie der jeweils beauftragten Dritten.</p> <p>(2) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in den jeweiligen Betriebsordnungen festgelegt und jährlich im Abfallplaner bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><del>IV. Abfallentsorgungsanlagen</del></p> <p style="text-align: center;"><del>§ 22</del></p> <p style="text-align: center;"><del>Bestimmung der Abfallentsorgungsanlagen</del></p> <p><del>(1) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn), die Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR oder des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation - REK - sowie der jeweils beauftragten Dritten.</del></p> <p><del>(2) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in den jeweiligen Betriebsordnungen festgelegt und jährlich im Abfallplaner bekannt gemacht.</del></p>	<p>Ersatzlos gestrichen, weil die bonnorange AöR keine Abfallentsorgungsanlage betreibt. Die folgenden römischen Ziffern wurden in den Überschriften entsprechend angepasst.</p>

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p style="text-align: center;">§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</p> <p>(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder <b>bei den Abfallentsorgungsanlagen</b> angenommen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...] 3. entgegen <b>§§ 6, 14, 15, 15a, 16, 18 und 19</b> Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelssystemen zuführt, [...] 10. entgegen <b>§§ 14, 15 und 15a</b> außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert, 11. entgegen <b>§ 16 Abs. 4</b> Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</p> <p>(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder <b>an den Sammelstellen</b> angenommen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...] 3. entgegen <b>§§ 6, 14, 15, 16, 17, 19 und 20</b> Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelssystemen zuführt, [...] 10. entgegen <b>§§ 14, 15 und 16</b> außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert, 11. entgegen <b>§ 17 Abs. 4</b> Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen</p>	<p>Abfallentsorgungsanlagen gegen Sammelstellen getauscht, da die bonnorange AöR nur die Sammelstellen betreibt</p> <p>Redaktionelle Änderungen:</p> <p>§ 15 a gestrichen, weil er durch § 16 ersetzt ist.</p> <p>§§ und Absätze der alten Fassung der neue Fassung angepasst</p>
---	---	---

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>Sammelsystems entsorgt, 12. entgegen <b>§ 17 Abs. 4</b> Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt, 13. entgegen <b>§ 17 Abs. 5</b> Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüse- großhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt, 14. entgegen <b>§§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3</b> Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt, 15. entgegen <b>§ 13 Abs. 3</b> Sperrmüll an den</p>	<p>Sammelsystems entsorgt, 12. entgegen <b>§ 18 Abs. 3</b> Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt, 13. entgegen <b>§ 18 Abs. 4</b> Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüse- großhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt, 14. entgegen <b>§§ 13 Absatz 4, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2, 18 Absatz 4 oder 19 Absatz 3</b> Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,</p>	
---	--	--

6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)  
Synopsis

<p>für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,</p> <p>16. entgegen <b>§ 19 Abs. 2 Satz 4</b> und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,</p> <p>17. entgegen <b>§ 21</b> die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,</p>	<p>15. entgegen <b>§ 13 Abs. 4</b> Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,</p> <p>16. entgegen <b>§ 20 Abs. 2 Satz 4</b> und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,</p> <p>17. entgegen <b>§ 22</b> die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,</p>	
--	---	--

**Beschlussvorlage**AöR-17044 *Drucksache*  
2 *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin***TOP 1.4.4 Beschaffungsordnung der bonnorange AöR**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Beschlussvorschlag:**

**Die Beschaffungsordnung der bonnorange AöR wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.**

**Sachverhalt:**

Nachdem im Jahr 2016 der Oberschwellenbereich des Vergaberechts grundlegend neu gestaltet (Abschaffung der VOL/A-EG und VOF) wurde, sind Anfang 2017 auch die Reformen im Unterschwellenbereich (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) und im nordrhein-westfälischen Landesvergaberecht (Neufassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW - TVgG NRW) umgesetzt worden. Anfang Februar 2017 wurde die neue Unterschwellenvergabeordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Allerdings trat diese nicht automatisch mit der Veröffentlichung in Kraft. Vielmehr müssen die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer auf die Neuregelung Bezug nehmen und diese für anwendbar erklären. Der Erlass von entsprechenden Landesgesetzen steht für das Land Nordrhein-Westfalen noch aus. Die UVgO soll zu einer Angleichung des Vergaberechts unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte führen und die VOL/A im Unterschwellenbereich ablösen. Dazu orientiert sie sich inhaltlich sehr eng an den Vorgaben der Vergabeordnung (VgV) und arbeitet zusätzlich mit einer Verweisungstechnik auf Einzelvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung.

Die Regelungen im GWB und in der VgV sind gesetzlicher Natur im Gegensatz zur UVgO, bei der es sich um haushaltsrechtliche Verwaltungsvorschriften handelt, die aus sich heraus keinerlei Außenwirkung haben.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 8 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über den Erlass der Beschaffungsordnung.

In Anlehnung an die Unternehmenssatzung der bonnorange AöR und an die Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn wurde die Beschaffungsordnung angepasst. Im Rahmen der Beistandsleistungen seitens der Bundesstadt Bonn wird die Dokumentation der einzelnen Vergaben bzw. Beschaffungsvorgänge auch weiterhin im FAIRgabe-Programm oder mit Einführung der e-Vergabe in 2018 in Folgeprogrammen sichergestellt.

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen in der Vergangenheit und den noch zu erwartenden Anpassungen in der Zukunft, werden in der Beschaffungsordnung, soweit

möglich, nur die gesetzlichen Vorschriften genannt. Auf die Nennung von Arbeits- und Verfahrensanweisungen oder Programmnamen wurde verzichtet, um eine möglichst lange Gültigkeit der zu beschließenden Beschaffungsordnung zu gewährleisten. Eine Arbeitsanweisung zur Anwendung der Beschaffungsordnung wird die Vorständin im Rahmen des laufenden Geschäftes erlassen.

# **Beschaffungsordnung der bonnorange AöR**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien
- 1.3 Bevorzugte Bewerber
- 1.4 Vorstand und Verwaltungsrat
- 1.5 Nettobeträge
- 1.6 Dokumentation

## **2 Grundlagen für die Auftragsvergabe**

### **3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart**

- 3.1 Freihändige Vergabe
- 3.2 Beschränkte Ausschreibung
  - 3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO
  - 3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
  - 3.2.3 Auswärtige Unternehmer
- 3.3 Öffentliche Ausschreibung
  - 3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach
  - 3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 3.4 EU-Vergaben

### **4 Vergabe von Honoraraufträgen**

- 4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen
- 4.2 Sonstige Honoraraufträge

### **5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung**

- 5.1 Aufträge nach UVgO, VgV und GWB
- 5.2 Aufträge nach VOB/A
- 5.3 Honoraraufträge

### **6 Mitteilung über Mehrkosten**

### **7 Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR hat in seiner Sitzung am 10.11.2017 folgende Beschaffungsordnung beschlossen (§ 8 Abs. 3 Ziffer 8 der Unternehmungssatzung):

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben bei der bonnorange AöR, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind.

Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Bei den Funktionsbezeichnungen ist soweit zutreffend auch die weibliche Form gemeint.

## **1.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien**

Die bonnorange AöR berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik soziale Belange und Umweltschutzkriterien bei der Auftragsvergabe.

Näheres regelt der Vorstand unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften.

## **1.3 Bevorzugte Bewerber**

Bei der Auftragsvergabe sind die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Bewerber nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien und Erlasse bevorzugt zu berücksichtigen.

## **1.4 Vorstand und Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Rechtsgeschäfte soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht regelmäßig wiederkehren. Diese liegen insbesondere bei Beschaffungen oder Einzelmaßnahmen vor, die innerhalb des Budgets des Wirtschaftsplanes einen Wert von 100.000 EUR übersteigen und nicht bereits im Rahmen der Abstimmung zum Wirtschaftsplan genehmigt wurden.

Eine gesonderte Genehmigung durch den Verwaltungsrat ist dann erforderlich, wenn Investitionen / Einzelmaßnahmen außerhalb des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Budgets liegen.

In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

## **1.5 Nettobeträge**

Sämtliche nachfolgend genannten EUR-Beträge verstehen sich als Nettobeträge.

## **1.6 Dokumentation**

Begleitend zu sämtlichen Vergabemaßnahmen ab 1.500 EUR ist eine Dokumentation zu führen, die zu jeder Zeit die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar darstellt.

## **2 Grundlagen für die Auftragsvergabe**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden. Bis zur Anwendungsverpflichtung bzw. Anwendungsempfehlung der UVgO durch den Landesinnenminister NRW gilt die VOL/A.

## **3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart**

Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzkosten. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.

### **3.1 Freihändige Vergabe**

- Aufträge bis 1.500 EUR können ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden (Direktkauf).
- Bei Aufträgen von über 1.500 EUR bis 5.000 EUR sind mindestens drei Angebote in Schriftform durch die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter einzuholen.
- Bei Aufträgen von über 5.000 EUR bis 10.000 EUR sind mindestens drei Angebote in Schriftform unter Beteiligung der Submissionsstelle und des Sachgebietes Recht einzuholen.

### **3.2 Beschränkte Ausschreibungen**

#### **3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO (Liefer- und Dienstleistungen)**

Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 10.000 EUR bis 50.000 EUR können beschränkt ausgeschrieben werden, soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. eingeschränkter Bieterkreis). Es sind grundsätzlich mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

#### **3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A (Bauleistungen)**

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 10.000 EUR bis 250.000 EUR können beschränkt ausgeschrieben werden, soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. eingeschränkter Bieterkreis).

Es sind grundsätzlich mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

#### **3.2.3 Auswärtige Unternehmer**

Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.

### **3.3 Öffentliche Ausschreibungen**

#### **3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO**

Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 50.000 EUR sind öffentlich auszuschreiben.

#### **3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 250.000 EUR sind öffentlich auszuschreiben.

### **3.4 EU-Vergaben**

Erreicht der Gesamtauftrag die Schwellenwerte, die in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, so sind die Vergabeverordnung (VgV) bzw. der 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden.

## **4 Vergabe von Honoraraufträgen**

### **4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen**

Honoraraufträge gemäß § 50 UVgO auf der Basis von Gebührenordnungen können freihändig vergeben werden, sofern die Gebührenvereinbarung den Sätzen/ Bemessungsgrundlagen einer - für die Leistung spezifischen - Gebührenordnung entspricht. Ein Wechsel unter den Auftragnehmern ist aus Wettbewerbsgründen möglichst zu gewährleisten.

### **4.2 Sonstige Honoraraufträge**

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer Honorarsumme von 10.000 EUR auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung - soweit möglich - mehrere Leistungsangebote einzuholen.

## **5 Mitteilungen über die Zuschlagserteilung**

### **5.1 Aufträge nach UVgO, GWB und VgV**

Die Vergabe von Aufträgen nach UVgO von mehr als 200.000 EUR wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

### **5.2 Aufträge nach VOB/A**

Die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A von mehr als 500.000 EUR wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

### **5.3 Honoraraufträge**

Die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 200.000 EUR wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

### **6 Mitteilung über Mehrkosten**

Bei Aufträgen nach VOL/A und VOB/A werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 50.000 EUR, dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

Bei Budgetüberschreitungen, die 10 % des gesamten Planansatzes der Sparte überschreiten, muss der Vorstand eine detaillierte Prüfung der Budgetüberschreitung inklusive Maßnahmenplan zur Verhinderung weiterer Überschreitungen vorlegen, und sich dies durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen. Wesentliche Einzelvorhaben müssen bei der Genehmigung der Überschreitung aufgeführt sein. Sodann kann der Vorstand den genehmigten erweiterten Budgetrahmen wieder im Rahmen der obigen Regelungen nutzen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

### **7 Inkrafttreten**

Diese Beschaffungsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beschaffungsordnung der bonnorange AöR vom 27.10.2014 außer Kraft.

Bonn,

Hülter  
Vorständin

Beschaffungsordnung der bonnorange AöR, Verwaltungsrat-Sitzung am 10.11.2017	Beschaffungsordnung der bonnorange AöR, Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.10.2014	Bemerkungen
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>1 Allgemeines</b></p> <p>1.1 Geltungsbereich</p> <p>1.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien</p> <p>1.3 Bevorzugte Bewerber</p> <p>1.4 Vorstand und Verwaltungsrat</p> <p>1.5 Nettobeträge</p> <p>1.6 Dokumentation</p> <p><b>2 Grundlagen für die Auftragsvergabe</b></p> <p><b>3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart</b></p> <p>3.1 Freihändige Vergabe</p> <p>3.2 Beschränkte Ausschreibung</p> <p>3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO</p> <p>3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A</p> <p>3.2.3 Auswärtige Unternehmer</p> <p>3.3 Öffentliche Ausschreibung</p> <p>3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach</p> <p>3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A</p> <p>3.4 EU-Vergaben</p> <p><b>4 Vergabe von Honoraraufträgen</b></p> <p>4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen</p> <p>4.2 Sonstige Honoraraufträge</p> <p><b>5 Mitteilung über die Zuschlagserteilung</b></p> <p>5.1 Aufträge nach UVgO, VgV und GWB</p> <p>5.2 Aufträge nach VOB/A</p> <p>5.3 Honoraraufträge</p> <p><b>6 Mitteilung über Mehrkosten</b></p> <p><b>7 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>1 Allgemeines</b></p> <p>1.1 Geltungsbereich</p> <p>1.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutz-kriterien</p> <p>1.3 Vorstand und Verwaltungsrat</p> <p>1.4 Nettobeträge</p> <p>1.5 Dokumentation</p> <p><b>2 Grundlagen für die Auftragsvergabe</b></p> <p><b>3 Vergabemanagement FAIRgabe</b></p> <p><b>4 Zuständigkeit für Firmenbenennungen und Auftragsvergaben</b></p> <p><b>5 Verhütung und Bekämpfung von Korruption</b></p> <p>5.1 Korruptionsbekämpfungsgesetz</p> <p>5.2 Auskunft aus dem Vergaberegister</p> <p>5.3 Ausschluss wegen mangelnder Eignung</p> <p>5.4 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen</p> <p><b>6 Zusammenfassen oder Aufteilen von Aufträgen</b></p> <p>6.1 Leistungen mit zugehörigen Lieferungen</p> <p>6.2 Zusammenfassen von Aufträgen</p> <p>6.3 Nachtragsaufträge</p> <p><b>7 Wahl der Vergabeart und Wertgrenzen</b></p> <p>7.1 Freihändige Vergabe nach VOL/A und VOB/A</p> <p>7.2 Beschränkte Ausschreibung</p> <p>7.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A</p> <p>7.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A</p> <p>7.3 Öffentliche Ausschreibung</p> <p>7.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A</p> <p>7.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A</p> <p>7.4 EU-Vergaben</p>	<p>Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden. Bis zur Anwendungsverpflichtung bzw. Anwendungsempfehlung der UVgO durch den Landesinnenminister NRW gilt die VOL/A.</p> <p>Der 2. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sind in die reformierte Vergabeverordnung (VgV), welche die Details zur Vorbereitung und Durchführung der Verfahren regelt seit dem 18. April 2016 in Gänze übergegangen.</p> <p>Erhalten blieb die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für den Unter- und Oberschwellenbereich.</p>

	<p>7.5 Vergabe von Honoraraufträgen  7.5.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen  7.5.2 Sonstige Honoraraufträge</p> <p><b>8 Verfahren bei Freihändiger Vergabe</b>  8.1 Mehraugenprinzip  8.2 Freihändige Vergabe bis 1.500 EUR  8.3 Freihändige Vergabe über 1.500 EUR bis 10.000 EUR</p> <p><b>9 Verfahren bei Ausschreibungen ab 10.000 EUR</b>  9.1 Vergabeunterlagen  9.1.1 Erstellung der Vergabeunterlagen  9.1.2 Leistungsverzeichnisse nach VOB  9.1.3 Bedarfspositionen/Eventualpositionen, Alternativpositionen  9.1.4 Zulassung von Nebenangeboten  9.1.5 Bautagesberichte, Wochenberichte  9.1.6 Zuschlagskriterien  9.2 Einleitung von Vergabeverfahren  9.3 Einholung von Angeboten  9.3.1 Beschränkte Ausschreibung  9.3.2 Auswärtige Unternehmen  9.3.3 Submissionskalender  9.3.4 Bekanntmachung  9.3.5 Versendung der Vergabeunterlagen  9.3.6 Nachsendung von Vergabeunterlagen  9.4 Angebotsfrist  9.5 Zuschlagsfrist  9.6 Behandlung der Angebote  9.6.1 Eingang und Aufbewahrung  9.6.2 Submission  9.6.3 Datensicherung, Kennzeichnung u. Aufbewahrung der Angebote  9.7 Prüfung und Wertung der Angebote  9.7.1 Rechnerische und formelle Prüfung  9.7.2 Inhaltliche Prüfung und Wertung  9.7.3 Wertungskriterien  9.7.4 Preisnachlässe  9.7.6 Information nach § 101a GWB  9.8 Aufhebung einer Ausschreibung</p> <p><b>10 Auftragserteilung</b></p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>Beschaffungsordnung der bonnorange AöR</b></p> <p>Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR hat in seiner Sitzung am 10.11.2017 folgende Beschaffungsordnung beschlossen (§ 8 Abs. 3 Ziffer 8 der Unternehmungssatzung):</p> <p><b>1 Allgemeines</b></p> <p>1.1 Geltungsbereich Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben bei der bonnorange AöR, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten. Bei den Funktionsbezeichnungen ist soweit zutreffend auch die weibliche Form gemeint.</p> <p>1.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien</p>	<p>10.1 Form und Inhalt der Auftragserteilung 10.2 Auftragserteilung durch Dritte 10.3 Aufträge an Rats- und Ausschussmitglieder der Bundesstadt Bonn, Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitglieder der Bezirksvertretungen und leitende städtische Dienstkräfte 10.4 Auftragsbestätigung</p> <p><b>11 Mitteilung über Mehrkosten</b></p> <p><b>12 Beschleunigungsvergütungen und Vertragsstrafen</b> 12.1 Beschleunigungsvergütungen 12.2 Vertragsstrafen 12.3 Vertragsstrafe für Einzelfristen 12.4 Höhe der Vertragsstrafe</p> <p><b>13 Sicherheitsleistungen</b></p> <p><b>14 Inkrafttreten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschaffungsordnung der bonnorange AöR</b></p> <p>Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 folgende Beschaffungsordnung erlassen (§ 8 Abs. 3 Ziffer 8 der Unternehmungssatzung):</p> <p><b>1 Allgemeines</b></p> <p>1.1 Geltungsbereich Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben bei der bonnorange AöR, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten. Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</p> <p>1.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien</p>	
--	--	--

<p>Die bonnorange AöR berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik soziale Belange und Umweltschutzkriterien bei der Auftragsvergabe. Näheres regelt der Vorstand unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften.</p> <p><b>1.3 Bevorzugte Bewerber</b> Bei der Auftragsvergabe sind die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Bewerber nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien und Erlasse bevorzugt zu berücksichtigen.</p> <p><b>1.4 Vorstand und Verwaltungsrat</b> Der Verwaltungsrat entscheidet über die Rechtsgeschäfte soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht regelmäßig wiederkehren. Diese liegen insbesondere bei Beschaffungen oder Einzelmaßnahmen vor, die innerhalb des Budgets des Wirtschaftsplanes einen Wert von 100.000 EUR übersteigen und nicht bereits im Rahmen der Abstimmung zum Wirtschaftsplan genehmigt wurden. Eine gesonderte Genehmigung durch den Verwaltungsrat ist dann erforderlich, wenn Investitionen / Einzelmaßnahmen außerhalb des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Budgets liegen. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand.</p> <p><b>1.5 Nettobeträge</b> Sämtliche nachfolgend genannten EUR-Beträge verstehen sich als Nettobeträge.</p> <p><b>1.6 Dokumentation</b> Begleitend zu sämtlichen Vergabemaßnahmen ab 1.500 EUR ist eine Dokumentation zu führen, die zu jeder Zeit die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar darstellt.</p>	<p>Die bonnorange AöR verpflichtet sich einer nachhaltigen Beschaffungspolitik. Die entsprechenden Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TTVG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung sind zu beachten.</p> <p><b>1.3 Vorstand und Verwaltungsrat</b> Der Verwaltungsrat entscheidet über die Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung. Diese liegen insbesondere bei Beschaffungen oder Einzelmaßnahmen vor, die innerhalb des Budgets des Wirtschaftsplanes einen Rahmen von 100.000 EUR übersteigen und nicht bereits im Rahmen der Abstimmung zum Wirtschaftsplan genehmigt wurden. Eine gesonderte Genehmigung durch den Verwaltungsrat ist dann erforderlich, wenn Investitionen/Einzelmaßnahmen außerhalb des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Budgets liegen. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand.</p> <p><b>1.4 Nettobeträge</b> Sämtliche nachfolgend genannten EUR-Beträge verstehen sich als Nettobeträge.</p> <p><b>1.5 Dokumentation</b> Begleitend zu sämtlichen Vergabemaßnahmen ist eine Dokumentation zu führen, die zu jeder Zeit die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar darstellt. Insbesondere bei Aufträgen, die in Abweichung zur Beschaffungsordnung erteilt werden müssen, ist in der Dokumentation stets die Angemessenheit der Preise der zu beauftragenden Lieferung und Leistung zu belegen. Bei allen Aufträgen sind die im Programm "FAIRgabe" bzw. im Vordruckdepot der bonnorange AöR (O:\Allgemein\Vordrucke+Vorlagen) zur Verfügung stehende Formulare zu verwenden.</p>	<p>Auf die Nennung des TTVG-NRW wird verzichtet, da diese u.U. in naher Zukunft ersetzt wird.</p> <p>ehemals 9.3.2</p> <p>Durch § 8 Abs. 3 Nr. 18 Unternehmenssatzung geregelt.</p> <p>Aufgrund der vorgeschriebenen e-Vergabe ab Oktober 2018 wird das Programm FAIRgabe im Vergabereferat der Stadt Bonn ersetzt. Auf die Nennung von Programmnamen wird verzichtet</p>
--	---	---

<p><b>2 Grundlagen für die Auftragsvergabe</b></p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden. Bis zur Anwendungsverpflichtung bzw. Anwendungsempfehlung der UVgO durch den Landesinnenminister NRW gilt die VOL/A.</p>	<p><b>2 Grundlagen für die Auftragsvergabe</b></p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL -, Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen), VOL/A, oder</li> <li>- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen), VOB/A, oder</li> <li>- die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</li> </ul> <p><b>3 Vergabemanagement FAIRgabe</b></p> <p>Für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren ist das DV-Programm "FAIRgabe" nach Maßgabe des Anwenderhandbuches in jeweils aktueller Fassung anzuwenden. Dazu wurde eine Beistandsleistungsvereinbarung mit dem Referat Vergabedienste der Bundesstadt Bonn abgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich sind alle von der bonnorange AöR an Dritte vergebenen Aufträge ab einem Auftragswert von 1.000 EUR von den Mitarbeiter/-innen der bonnorange AöR, die Zugriff auf "FAIRgabe" haben, in "FAIRgabe" zu erfassen.</p> <p>Bei beschränkten Ausschreibungen werden die zur Angebotsaufforderung vorgesehenen Unternehmen vom Leiter AG Einkauf/Lager in FAIRgabe erfasst. Bei öffentlichen Ausschreibungen werden die Bieter vom Referat Vergabedienste im Vergabevorgang erfasst. Nach dem Eröffnungstermin werden die nachgerechneten Angebotssummen in FAIRgabe eingepflegt.</p> <p>Bei Maßnahmen unter 10.000 EUR erfolgt die Datenerfassung durch den Leiter der AG Einkauf/Lager.</p> <p><b>4 Zuständigkeiten für Firmenbenennungen und Auftragsvergaben</b></p> <p>Vorbehaltlich der Entscheidungszuständigkeiten des Verwaltungsrates entscheiden bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen grundsätzlich der Vorstand bzw. die jeweiligen Geschäftsbereichsleiter/-innen darüber, welche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen und über die Vergabe des Auftrages. In den Arbeitsbereichen Werkstatt und Lager wird die EDV-Liste der frei-</p>	<p>Neue Vorschriften und Wegfall der VOF am 18.04.2016</p> <p>Aufgrund der vorgeschriebenen e-Vergabe ab Oktober 2018 wird das Programm FAIRgabe im Vergabereferat der Stadt Bonn ersetzt. Auf die Nennung von Programmnamen wird verzichtet.</p> <p>Anpassung der Wertgrenze auf 1.500 EUR</p> <p>Arbeitsanweisungen werden nicht mehr aufgenommen. Wird anderweitig geregelt.</p>
--	---	---

	<p>gegebenen Lieferanten einmal jährlich von dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter aktualisiert. Die Aufnahme von neuen Lieferanten in diese EDV-Liste muss von dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter freigegeben werden. Sofern die Geschäftsbereichsleiter/-innen selbst unmittelbar mit der Vorbereitung und Erstellung der Vergabeunterlagen befasst waren, entscheidet der Vorstand.</p> <p><b>5 Verhütung und Bekämpfung von Korruption</b></p> <p><b>5.1 Korruptionsbekämpfungsgesetz</b> Zur Vervollständigung der u.a. bereits durch diese Beschaffungsordnung getroffenen präventiv wirkenden Regelungen sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren das Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) NRW vom 16. Dezember 2004 und der RdErl. des Innenministeriums NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ziffer 3.7 (Sicherungskopie) des RdErl. findet keine Anwendung.</p> <p><b>5.2 Auskunft aus dem Vergaberegister</b> Das Referat Vergabedienste fragt vor Erteilung - eines Liefer- und Dienstleistungsauftrages (VOL; HOAI; sonstige) mit einem Wert von über 25.000 EUR beziehungsweise - eines Bauleistungsauftrages (VOB) über 50.000 EUR - bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach, ob eine Eintragung hinsichtlich des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung des Bieters verlassen.</p> <p>Für die Anfrage gelten die Regelungen der Vergabedienstanweisung der Bundesstadt Bonn.</p> <p><b>5.3 Ausschluss wegen mangelnder Eignung</b> Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befassten Mitarbeiter/-innen der bonnorange AöR entscheiden im Benehmen mit dem Referat Vergabedienste in jedem Einzelfall, ob ein Bewerber oder</p>	<p>Arbeitsanweisungen werden nicht mehr aufgenommen. Gesetzliche Vorgaben aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz gelten weiterhin. Aufnahme nicht nötig.</p>
--	---	--

	<p>Bieter wegen mangelnder Eignung von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Sofern ein Ausschluss wegen mangelnder Eignung (Verfehlung) im Sinne des § 5 KorruptionsbG erfolgt, teilt das Referat Vergabedienste nach entsprechender Information durch die Vergabestelle der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Land NRW die getroffene Entscheidung mit.</p> <p>5.4 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen Werden Aufgaben der bonnorange AöR, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung durch Dritte ausgeführt, so ist die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen – Verpflichtungsgesetz – in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten. Die Verpflichtung wird durch den Vorstand der bonnorange AöR vorgenommen. Dieser kann die Befugnis delegieren oder durch eine entsprechende Beistandsleistungsvereinbarung auf das Referat Vergabedienste übertragen.</p> <p><b>6 Zusammenfassen oder Aufteilen von Aufträgen</b></p> <p>6.1 Leistungen mit zugehörigen Lieferungen Sofern technische oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen, sind Leistungen grundsätzlich mit den dazugehörigen Lieferungen zu vergeben.</p> <p>6.2 Zusammenfassen von Aufträgen Mehrere Vergaben gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag (z.B. Jahresvertrag) zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die sonst den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten würden. Zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleine Aufträge aufgeteilt werden, um die Vorschriften der Beschaffungsordnung zu umgehen.</p> <p>6.3 Nachtragsaufträge Die Regelungen der Ziffern 5.1 und 5.2 gelten auch für Nachtragsaufträge. Ergibt sich nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussieharen Zusatzleistun-</p>	<p>Arbeitsanweisungen werden nicht mehr aufgenommen.</p>
--	--	--

<p><b>3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart</b></p> <p>Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzkosten. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.</p> <p><b>3.1 Freihändige Vergabe</b>  Aufträge bis 1.500 EUR können ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden (Direktkauf).  Bei Aufträgen von über 1.500 EUR bis 5.000 EUR sind mindestens drei Angebote in Schriftform durch die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter einzuholen.  Bei Aufträgen von über 5.000 EUR bis 10.000 EUR sind mindestens drei Angebote in Schriftform unter Beteiligung der Submissionsstelle und des Sachgebietes Recht einzuholen.</p> <p><b>3.2 Beschränkte Ausschreibungen</b>  <b>3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO (Liefer- und Dienstleistungen)</b>  Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 10.000 EUR bis 50.000 EUR können beschränkt ausgeschrieben werden, soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. eingeschränkter Bieterkreis).</p>	<p>gen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zugrunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer durch prüfbare Kalkulationsunterlagen nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Preisvereinbarungen außerhalb von Nachtragsaufträgen.</p> <p>Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht zur Erfüllung des bestehenden Vertrages notwendig sind, unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Vergaberegelungen.</p> <p>Bei VOB-Verfahren über 10.000 EURO ist die Abgabe einer Preiskalkulation mit den entsprechen Formblättern von den Bietern zu fordern. Im Einzelfall kann vor der Auftragsvergabe auch die Vorlage der Urkalkulation von dem für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen gefordert werden.</p> <p><b>7 Wahl der Vergabeart und Wertgrenzen</b></p> <p>Die Vergabe von Aufträgen nach VOL/A und VOB/A erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren. Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzkosten. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.</p> <p><b>7.1 Freihändige Vergabe nach VOL/A und VOB/A</b>  Aufträge bis 10.000 EUR können freihändig vergeben werden.</p> <p><b>7.2 Beschränkte Ausschreibung</b>  <b>7.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A</b>  Aufträge nach VOL/A mit einem Auftragswert über 10.000 EUR bis 50.000 EUR können beschränkt ausgeschrieben werden, soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. eingeschränkter Bieterkreis).</p>	
--	--	--

<p>Es sind grundsätzlich mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p> <p>3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A (Bauleistungen) Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 10.000 EUR bis 250.000 EUR können beschränkt ausgeschrieben werden, soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. eingeschränkter Bieterkreis). Es sind grundsätzlich mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p> <p>3.2.3 Auswärtige Unternehmer Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.</p> <p>3.3 Öffentliche Ausschreibungen 3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 50.000 EUR sind öffentlich auszuschreiben.</p> <p>3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 250.000 EUR sind öffentlich auszuschreiben.</p> <p>3.4 EU-Vergaben Erreicht der Gesamtauftrag die Schwellenwerte, die in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, so sind die Vergabeverordnung (VgV) bzw. der 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden.</p> <p><b>4 Vergabe von Honoraraufträgen</b></p> <p>4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen Honoraraufträge gemäß § 50 UVgO auf der Basis von Gebührenordnungen können freihändig vergeben werden, sofern die Gebührenvereinbarung den Sätzen/ Bemessungsgrundlagen einer - für die Leistung spezifischen - Gebührenordnung entspricht. Ein Wechsel unter den Auftragnehmern ist aus Wettbewerbsgründen möglichst zu gewährleisten.</p> <p>4.2 Sonstige Honoraraufträge</p>	<p>7.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 10.000 EUR bis 100.000 EUR können beschränkt ausgeschrieben werden, soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. eingeschränkter Bieterkreis).</p> <p>7.3 Öffentliche Ausschreibung 7.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Aufträge nach VOL/A mit einem Auftragswert über 50.000 EUR sind öffentlich auszuschreiben.</p> <p>7.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 100.000 EUR sind öffentlich auszuschreiben.</p> <p>7.4 EU-Vergaben Für Aufträge mit einem Auftragswert über den Schwellenwerten, die in der Rechtsverordnung zur Umsetzung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union gem. § 127 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgeschrieben sind, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 EG VOL/A bzw. bei Bauleistungen nach § 3a VOB/A.</p> <p>7.5 Vergabe von Honoraraufträgen 7.5.1 Honoraraufträge auf der Basis von Honorar- und Gebührenordnungen Honoraraufträge auf der Basis von Honorar- und Gebührenordnungen können freihändig vergeben werden, sofern die Gebührenvereinbarung den Sätzen / Bemessungsgrundlagen einer - für die Leistung spezifischen - Gebührenordnung entspricht.</p> <p>7.5.2 Sonstige Honoraraufträge</p>	<p>Wertgrenze wurde angepasst.</p>
---	---	------------------------------------

<p>Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer Honorarsumme von 10.000 EUR auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung - soweit möglich - mehrere Leistungsangebote einzuholen.</p>	<p>Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer Honorarsumme von 10.000 EUR auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung - soweit möglich - mehrere Leistungsangebote einzuholen. Sofern der in § 1 Abs. 2 VOF in Bezug genommenen Schwellenwert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 5 VOF.</p> <p><b>8 Verfahren bei Freihändiger Vergabe</b></p> <p>Die im Abschnitt 9 dieser Dienstanweisung festgelegten Regelungen sind, soweit sie auf die freihändige Vergabe bzw. das Verhandlungsverfahren übertragbar sind, entsprechend anzuwenden.</p> <p><b>8.1 Mehraugenprinzip</b> Auch im Bereich der freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 500 EUR das Mehraugenprinzip zu beachten.</p> <p><b>8.2 Freihändige Vergabe bis 1.500 EUR</b> Aufträge bis 1.500 EUR können ohne Einholung von Angeboten vergeben werden. In den Arbeitsbereichen Werkstatt und Lager werden ab einem Auftragswert von 501 EUR mindestens 3 Angebote eingeholt. Bei mündlicher Angebotseinziehung erfolgt eine Dokumentation über Datum, Preis und Name des Lieferanten in einem Gesprächsvermerk. Bei Onlineanfragen mittels Bildschirm-Screenshot. Diese Angebote werden zusammen mit dem Gesprächsvermerk bzw. Bildschirm-Screenshot bei dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter dokumentiert.</p> <p><b>8.3 Freihändige Vergabe über 1.500 EUR bis 10.000 EUR</b> Bei Aufträgen von über 1.500 EUR bis 10.000 EUR sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Die Angebote sind grundsätzlich in verschlossenen und als Angebot gekennzeichneten Umschlägen einzureichen. Die Öffnung der Angebote erfolgt durch die bei der bonnorange AöR eingerichtete interne Submissionsstelle. Der Termin für die Öffnung der Angebote wird von den die Vergabe vorbereitenden Mitarbeiter/-innen festgelegt. Die Öffnung der Angebote findet unter gleichzeitiger Anwesenheit von</p>	<p>Arbeitsanweisungen werden nicht mehr aufgenommen.</p> <p>Diese Regelung besteht per Gesetz (§20 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) und wird anderweitig geregelt.</p>
--	---	---

	<p>zwei Mitarbeiter/-innen statt. Das Submissionsergebnis ist zu protokollieren und von beiden Mitarbeiter/-innen zu unterzeichnen.</p> <p>Die Angebotseinziehung per Fax durch die interne Submissionsstelle ist zulässig. Bei Angeboten per Fax stellt die interne Submissionsstelle in eigener Zuständigkeit sicher, dass der Eingang der Angebote nachvollziehbar dokumentiert wird. Hierzu wird bei dem ausschließlich für den Angebotseingang vorgesehenen Faxgerät täglich das Journal ausgedruckt. Die Journale werden unverzüglich der Datenschutzbeauftragten der bonnorange AöR vorgelegt und dort gesammelt.</p> <p>Nach der Submission sind die Original-Angebote sowie die Submissionsniederschrift vom Leiter/von der Leiter/-in der Submissionsstelle einzuscannen und als PDF-Dokument auf einem sicheren Server zu speichern. Anschließend sind die Angebote und eine Ausfertigung der Submissionsniederschrift den die Vergabe vorbereitenden Mitarbeiter/-innen vorzulegen.</p> <p>Diese bereiten die Entscheidung und den Auftrag vor und legen diese Unterlagen dem jeweiligen Geschäftsbereichsleiter zur Unterschrift vor.</p> <p>Aufträge aus den Arbeitsbereichen Werkstatt und Lager, die aus der Software „Komsoft“ erstellt werden, haben auch ohne Unterschrift Gültigkeit, da die Zugangsberechtigung dieser Software personalisiert ist. Alle anderen Aufträge sind entsprechend der gültigen Unterschriftsberechtigung zu zeichnen.</p> <p><b>9 Verfahren bei Ausschreibungen ab 10.000 EUR</b></p> <p>9.1 Vergabeunterlagen</p> <p>9.1.1 Erstellung der Vergabeunterlagen</p> <p>Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter in Abstimmung mit dem Leiter der AG Einkauf/Lager.</p> <p>9.1.2 Leistungsverzeichnisse nach VOB</p> <p>Leistungsverzeichnisse nach VOB sind grundsätzlich mittels des AVA-Verfahrens und - sofern anwendbar - den Standardleistungsbüchern für das Bauwesen zu erstellen.</p> <p>Bei Ausschreibungen, die durch externe Architekten und Ingenieure erstellt werden, sind die Leistungsverzeichnisse in das städtische AVA-Verfahren mittels GAEB-Schnittstelle zu übernehmen. Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich aus dem städtischen AVA-</p>	<p>Arbeitsanweisungen werden nicht mehr aufgenommen.</p>
--	---	--

	<p>Verfahren zu erzeugen.</p> <p>9.1.3 Bedarfspositionen/Eventualpositionen, Alternativpositionen Bedarfspositionen/Eventualpositionen und Alternativpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sofern deren Aufnahme erforderlich ist, ist dies in der Dokumentation zu begründen.</p> <p>9.1.4 Zulassung von Nebenangeboten Nebenangebote können im Einzelfall zu innovativen und ggf. wirtschaftlicheren Angeboten führen. Die Möglichkeit zur Abgabe von Nebenangeboten ist in den Vergabeunterlagen eindeutig zu kennzeichnen. Nationale Verfahren: Sofern Nebenangebote gewünscht sind, wird empfohlen, Mindestanforderungen zu formulieren. Erfolgt dies nicht, muss das Angebot im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Des Weiteren ist in der Aufforderung hinsichtlich der Zuschlagskriterien der § 16 Abs. 6 VOB/A bzw. der § 16 Abs. 8 VOL/A zu wählen. EU-Verfahren: Sofern Nebenangebote gewünscht sind, müssen Mindestanforderungen formuliert werden und neben dem Preis mindestens ein weiteres Zuschlagskriterium benannt werden.</p> <p>9.1.5 Bautagesberichte, Wochenberichte Der Auftragnehmer ist bei Aufträgen von über 50.000 EURO zu verpflichten, Bautagesberichte (bei Bauleistungen) bzw. Wochenberichte (bei Ausbauleistungen) zu führen. Bei einer niedrigeren Auftragssumme kann je nach Lage des Einzelfalles die Vorlage solcher Berichte verlangt werden.</p> <p>9.1.6 Zuschlagskriterien Soll die Entscheidung über den Zuschlag von mehreren mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien abhängig gemacht werden so ist die Gewichtung und die Bandbreite der Punktzahl sowie alternativ die Reihenfolge der Kriterien, wie sie bei der Wertung berücksichtigt werden sollen, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen oder – beim wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung anzugeben. Bei der Prüfung und Wertung der Angebote sind alternativ folgende</p>	
--	---	--

Kriterien anzuwenden:

Entweder sind verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, die Einhaltung von Sozialstandards, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist oder

- es ist ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises bei der Wertung zu berücksichtigen.

Wird die Entscheidung über den Zuschlag von mehreren mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien abhängig gemacht, so hat dies nachvollziehbar in Form einer Matrix zu geschehen. Für die einzelnen Kriterien ist hierbei vorab die jeweilige Gewichtung festzulegen. Ebenso ist vorab zu bestimmen, im Rahmen welcher Bandbreite den einzelnen Angeboten Punkte vergeben werden.

Kann nach Ansicht der ausschreibenden Mitarbeiter/-innen der bonnorange AöR in Abstimmung mit dem Leiter der AG Einkauf/Lager die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so sind die Kriterien vorab in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung nach festzulegen.

#### 9.2 Einleitung von Vergabeverfahren

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens nach VOL/A ab einem Auftragswert von 25.000 EUR und nach VOB/A ab einem Auftragswert von 50.000 EUR sowie bei Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von mehr als 10.000 EUR bedarf es eines Einleitungsbeschlusses des Verwaltungsrates, wenn Investitionen/ Einzelmaßnahmen außerhalb des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Budgets liegen.

Der Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:

- Maßnahmenbeschreibung und -begründung
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben zur Vergabe- und Vertragsordnung
- Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens

Bei beschränkten Ausschreibungen zusätzlich:

- Anzahl der aufzufordernden Firmen
- Hinweis und Begründung, falls weniger als 3 Firmen aufgefordert werden sollen.

Sofern die Maßnahme dringlich im Sinne des § 3 VOL/A bzw. VOB/A ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor dem Vergabebeschluss nicht möglich ist, ist im Vergabebeschluss bzw. im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die Dringlichkeit zu begrün-

	<p>den.</p> <p>9.3 Einholung von Angeboten</p> <p>9.3.1 Beschränkte Ausschreibung Bei Aufträgen nach VOL/A bzw. VOB/A sind ab einem Auftragswert von 10.000 EUR grundsätzlich mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p> <p>9.3.2 Auswärtige Unternehmer Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.</p> <p>9.3.3 Submissionskalender Das Referat Vergabedienste der Bundesstadt Bonn führt den Kalender über die vorgesehenen Eröffnungstermine für öffentliche oder europaweite Ausschreibungen. Unter Nennung der von „FAIRgabe“ vergebenen Kennzahl stimmt der Leiter der AG Einkauf/Lager den Eröffnungstermin mit dem Referat Vergabedienste ab. Stehen mehrere Leistungen der gleichen Fachrichtung zur Vergabe an und überschneidet sich voraussichtlich der Bieterkreis, so sind nach Möglichkeit für die Eröffnungstermine unterschiedliche Tage vorzusehen.</p> <p>9.3.4 Bekanntmachung Die Bekanntmachung erfolgt durch das Referat für Vergabedienste der Bundesstadt Bonn.</p> <p>9.3.5 Versendung der Vergabeunterlagen Bei Ausschreibungen über 10.000 EURO werden die Vergabeunterlagen auf Veranlassung des Leiters der AG Einkauf/Lager den Bewerbern vom Referat Vergabedienste der Bundesstadt Bonn in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>9.3.6 Nachsendung von Vergabeunterlagen Bei Ausschreibungen über 10.000 EURO werden in Abstimmung mit dem Leiter der AG Einkauf/Lager seitens des Referates Vergabedienste den Bewerbern eventuell erforderliche Berichtigungen, Änderungen, Ergänzungen der Vergabeunterlagen oder sonstige Informationen nachgesandt. Bei Verfahren unter 10.000 EURO können die Unterlagen von der ausschreibenden Vergabestelle zugestellt werden. Die Unterlagen</p>	
--	---	--

	<p>sind am gleichen Tag an die Bewerber so zu versenden, dass dem einzelnen Bewerber ein Rückschluss auf Name und Anzahl der Mitbewerber nicht möglich ist. Der Versand ist aktenkundig zu machen.</p> <p><b>9.4 Angebotsfrist</b> Für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte (nationale Ausschreibungsverfahren) gelten folgende Angebotsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei öffentlicher Ausschreibung mindestens 21 Kalendertage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen.</li> <li>- bei beschränkter Ausschreibung mindestens 10 Kalendertage gerechnet vom Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Abgabe des Angebots.</li> </ul> <p>Die Verwendung kürzerer Fristen ist in der Dokumentation zu begründen.</p> <p>Der Ablauf der Angebotsfrist und der Eröffnungstermin sind bei Ausschreibungen nach der VOB auf den gleichen Zeitpunkt festzulegen und in den Vergabeunterlagen genau nach Kalendertag und Uhrzeit zu bezeichnen.</p> <p>Bei Ausschreibungen nach VOL wird der Abgabetermin vom Referat Vergabedienste in Abstimmung mit den Vergabestellen festgelegt. Es wird jeweils 10:00 Uhr als Fristablauf angegeben. Die Eröffnung der Angebote findet in der Regel am gleichen Tag statt.</p> <p>Bei EU-Verfahren bemessen sich die Fristen nach § 10 VOB/A-EG, §12 VOL/A-EG bzw. § 7 VOF.</p> <p><b>9.5 Zuschlagsfrist</b> Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Die Begründung ist zu dokumentieren. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot zu binden. Die Zuschlagsfrist darf nicht über den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme hinausgehen.</p> <p>Ist vor auszusehen, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den noch in der Wertung befindlichen Bietern über eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu verhandeln. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzulegen.</p> <p>Sofern die Wertung bereits so weit fortgeschritten ist, kann die Vereinbarung über die Verlängerung der Zuschlagsfrist auf die in der engeren Wahl befindlichen Bieter beschränkt werden.</p> <p><b>9.6 Behandlung der Angebote</b></p>	
--	--	--

	<p>9.6.1 Eingang und Aufbewahrung Die Behandlung der eingehenden Angebote richtet sich nach den für das Referat Vergabedienste geltenden Regelungen der Bundesstadt Bonn.</p> <p>9.6.2 Submission Die Submissionsverhandlung (Angebotsöffnung) erfolgt beim Referat Vergabedienste entsprechend den Regelungen der Vergabedienstanzweisung der Bundesstadt Bonn.</p> <p>9.6.3 Datensicherung, Kennzeichnung und Aufbewahrung der Angebote Die Submissionsniederschrift und sämtliche Angebotsunterlagen werden vom Referat Vergabedienste auf einem Datenträger gesichert. Nach der Datensicherung sind sämtliche Blätter der Angebote eindeutig zu kennzeichnen. Verspätet eingehende Angebote sind als solche zu kennzeichnen und in der Eröffnungsniederschrift als `verspätet eingegangen` einzutragen. Nachträglich zuzulassende Angebote werden nachträglich gesichert, eindeutig gekennzeichnet sowie in der Eröffnungsniederschrift nachvollziehbar aufgeführt. Die Datenträger sind beim Referat Vergabedienste 10 Jahre unter Verschluss aufzubewahren. Darüber hinaus sind berücksichtigte Angebote 10 Jahre (innerhalb der Beschaffungsakte) und unberücksichtigte Angebote 3 Jahre bei der bonnorange AöR aufzubewahren. Sind der bonnorange AöR Umstände bekannt, die eine längere Aufbewahrungsfrist angezeigt erscheinen lassen, verlängert sich die Frist entsprechend.</p> <p>9.7 Prüfung und Wertung der Angebote 9.7.1 Rechnerische und formelle Prüfung Nach dem Eröffnungstermin werden die Angebotsunterlagen grundsätzlich rechnerisch und formell vom Referat Vergabedienste innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Submission geprüft. Berichtigungen sind in den Unterlagen und in der Niederschrift rot kenntlich zu machen. Sofern die bonnorange AöR Änderungen vornehmen möchte, sind diese aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nur auf entsprechenden Kopien vorzunehmen. Mit der Niederschrift über den Eröffnungstermin und einem AVA-Preisspiegel (VOB) erhält die bonnorange AöR sämtliche Unterlagen.</p>	
--	---	--

	<p>Bei Terminengpässen sind die Mitarbeiter der ausschreibenden Vergabestelle zur Hilfe-stellung verpflichtet.</p> <p><b>9.7.2 Inhaltliche Prüfung und Wertung</b> Die weitere Prüfung und Wertung der Angebote, insbesondere nach §§ 16 VOB/A, VOB/A-EG und VOL/A, sowie § 19 VOL/A-EG erfolgt durch die mit der Vergabe befassten Mitarbeiter/-innen der bonnorange AöR.</p> <p><b>9.7.3 Wertungskriterien</b> Bei der Prüfung und Wertung der Angebote sind die in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannten Kriterien anzuwenden (s. Ziffer 9.1.6).</p> <p><b>9.7.4 Preisnachlässe</b> Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch zu berücksichtigen, sofern sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Preisnachlässe mit Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti) sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.</p> <p><b>9.7.5 Information nach § 101a GWB</b> Bei EU-Verfahren ist die Information nach § 101a GWB mit dem Referat Vergabedienste abzustimmen. Hierzu ist dem Referat Vergabedienste der Entwurf der Information sowie der Vergabevermerk zuzuleiten.</p> <p><b>9.8 Aufhebung einer Ausschreibung</b> Der Vorstand entscheidet über die Aufhebung einer Ausschreibung. Er kann diese Befugnis delegieren. Im Rahmen der Delegation ist dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidungsbefugnisse nur auf Mitarbeiter übertragen werden, die nicht unmittelbar mit der Vorbereitung und Erstellung der Ausschreibung befasst waren.</p> <p><b>10 Auftragserteilung</b></p>	
--	--	--

<p><b>5 Mitteilungen über die Zuschlagserteilung</b></p> <p>5.1 Aufträge nach UVgO, GWB und VgV Die Vergabe von Aufträgen nach UVgO von mehr als 200.000 EURO wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt.</p> <p>5.2 Aufträge nach VOB/A Die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A von mehr als 500.000 EURO wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt.</p> <p>5.3 Honoraraufträge Die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 200.000 Euro wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt.</p>	<p>10.1 Form und Inhalt der Auftragserteilung Aufträge, - auch soweit sie auf Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden – sind mit den hierfür vorgesehenen Vordrucken zu erteilen. Dies gilt auch für Nachtragsaufträge. Für die Erstellung des Auftragsschreibens sind in der Regel die im Programm "FAIRgabe", im Vordruckdepot der bonnorange AöR (O:\Allgemein\Vordrucke+Vorlagen) bzw. im Programm "KommSoft" zur Verfügung stehende Formulare zu verwenden. Lassen sich in dringenden Fällen mündliche oder fernmündliche Bestellungen nicht vermeiden, so sind sie durch einen nachträglichen Auftrag zu bestätigen, sofern der Auftragswert 150,00 EUR übersteigt. Der Auftragsgegenstand ist eindeutig zu bezeichnen. Bei zugrundeliegendem Vergabeverfahren ist die Vergabekennzahl im Auftrag zu nennen. Die Gesamtauftragssumme ist einschließlich zu zahlender Mehrwertsteuer anzugeben. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 EUR ohne Mehrwertsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen zu treffen. Um dies sicherzustellen, sind solche Aufträge von dem/der jeweils Budgetverantwortlichen zu unterschreiben sofern nicht bei höheren Beträgen andere Unterschriftenregelungen gelten. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Auftrag den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Notwendigkeit und den Vergabebestimmungen entspricht, die Auftragssumme richtig der Wirtschaftsplanermächtigung (Sachkonto/Finanzposition und CO-Kontierung/Finanzstelle) bzw. den Verpflichtungsermächtigungen zugeordnet worden ist und die Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>10.2 Auftragserteilung durch Dritte Werden Dritte (z. B. Ingenieure, Architekten, Erschließungsträger, Bodenordner) berechtigt, Aufträge im Namen und für Rechnung der bonnorange AöR zu erteilen, ist durch Vereinbarung mit diesen sicherzustellen, dass unter Beachtung aller vergaberechtlichen Regelungen eine wirkungsvolle Wirtschaftskontrolle durch die bonnorange AöR gewährleistet ist.</p> <p>10.3 Aufträge an Rats- und Ausschussmitglieder der Bundesstadt Bonn, Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitglieder der Bezirksvertretungen und leitende städtische Dienstkräfte Aufträge nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bonn an Rats- und Ausschussmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und lei-</p>	<p>Neu: dem Verwaltungsrat wird mündlich oder schriftlich in der Sitzung über vergebene Aufträge berichtet</p>
--	---	--

<p><b>6 Mitteilung über Mehrkosten</b></p> <p>Bei Aufträgen nach VOL/A und VOB/A werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der <b>Maßnahme</b>, mindestens aber 50.000 EUR, dem Verwaltungsrat mitgeteilt.</p> <p>Bei Budgetüberschreitungen, die 10 % des gesamten Planansatzes der <b>Sparte</b> überschreiten, muss der Vorstand eine detaillierte Prüfung der Budgetüberschreitung inklusive Maßnahmenplan zur Verhinderung weiterer Überschreitungen vorlegen, und sich dies durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen. Wesentliche Einzelvorhaben müssen bei der Genehmigung der Überschreitung aufgeführt sein. Sodann kann der Vorstand den genehmigten erweiterten Budgetrahmen wieder im Rahmen der obigen Regelungen nutzen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren.</p> <p>Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.</p>	<p>tende Dienstkräfte der Stadt sowie Mitglieder des Verwaltungsrats der bonnorange AöR sind dem Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn nach Auftragserteilung mit besonderem Schreiben anzuzeigen.</p> <p><b>10.4 Auftragsbestätigung</b> Eine Bestätigung der Auftragsannahme ist nur in den Fällen des § 18 Abs. 2 VOB zu verlangen. Wird mit den Arbeiten bereits vor Eingang der Auftragsbestätigung begonnen oder eine Abschlagszahlung beantragt und angewiesen, so gilt der Arbeitsbeginn bzw. die Annahme der Abschlagszahlung als Anerkennung des Auftrages im Sinne des Auftragsvordrucks bzw. des Auftragschreibens. Unaufgefordert eingehende Bestätigungen sind, sofern sie abweichende Regelungen enthalten oder auf widersprechende Geschäftsbedingungen verweisen, zurückzuweisen. Entsprechendes gilt auch für sonstige Lieferungen und Leistungen.</p> <p><b>11 Mitteilung über Mehrkosten</b></p> <p>Bei Aufträgen nach VOL/A und VOB/A werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 50.000 EUR dem Verwaltungsrat mitgeteilt. Bei Budgetüberschreitungen, die 10 % des gesamten Planansatzes der Sparte überschreiten, muss der Vorstand eine detaillierte Prüfung der Budgetüberschreitung inklusive Maßnahmenplan zur Verhinderung weiterer Überschreitungen vorlegen, und sich dies durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen.</p> <p><b>12 Beschleunigungsvergütungen und Vertragsstrafen</b></p> <p><b>12.1 Beschleunigungsvergütungen</b> Ob und in welcher Höhe bei Terminarbeiten Beschleunigungsvergütungen (Prämien) mit den Unternehmen zu vereinbaren sind, wird von Fall zu Fall durch den Vorstand bestimmt. Dieser kann die Befugnis auf andere Mitarbeiter/-innen übertragen. Beschleunigungsvergütungen sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.</p> <p><b>12.2 Vertragsstrafen</b></p>	<p>Durch § 8 Abs. 3 Nr. 18 Unternehmenssatzung geregelt.</p> <p>Arbeitsanweisungen werden nicht mehr aufgenommen.</p>
---	---	---

<p><b>7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Beschaffungsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beschaffungsordnung der bonnorange AöR vom 27.10.2014 außer Kraft.</p>	<p>Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren wird. Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.</p> <p>12.3 Vertragsstrafe für Einzelfristen Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.</p> <p>12.4 Höhe der Vertragsstrafe Die Höhe der Vertragsstrafe soll 0,1 v. H. je Werktag, insgesamt jedoch 5 v. H. der Nettoauftragssumme nicht überschreiten.</p> <p><b>13 Sicherheitsleistungen</b></p> <p>Sicherheiten können gefordert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung,</li> <li>- für Mängelansprüche und</li> <li>- für Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen.</li> </ul> <p>Der/Die budgetverantwortliche Geschäftsbereichsleiter/-in entscheidet über die Forderung von Sicherheitsleistungen. Diese/r ist ermächtigt, seine/ihre Befugnis auf andere Mitarbeiter zu übertragen. Auf die §§ 9, Abs. 7 VOB bzw. VOB/A-EG sowie die §§ 9 Abs. 4 VOL/A bzw. 11 VOL/A-EG wird verwiesen. Sicherheitsleistungen für Vergaben nach dieser Dienstanweisung werden grundsätzlich dem Referat Vergabedienste zur Einlieferung bei der bonnorange AöR übergeben.</p> <p><b>14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Beschaffungsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beschaffungsordnung der bonnorange AöR vom 18.12.2012 außer Kraft.</p>	<p>Arbeitsanweisungen werden nicht mehr aufgenommen.</p>
---	---	--

Bonn, Hülter Vorständin	Bonn, 27.10.2014 gez. Olaf Schmidt Vorstand	
-------------------------------	---	--

**Mitteilungsvorlage**

AöR-17045 *Drucksache*  
1 *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin*

**TOP 1.5.1 2. Quartalsbericht 2017**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Mitteilung:**

Basis für den als Anlage beigefügten 2. Quartalsbericht ist eine Auswertung des ersten Halbjahres, mit Stand vom 21.09.2017.

Der Bericht enthält eine Übersicht nach der Gewinn und Verlustrechnung (GuV).

Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis Juni 2017 werden die Istwerte des Vorjahres für diesen Zeitraum sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das Geschäftsjahr 2017 und der bis zum 30.06.2017 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad dargestellt.

Nach § 11 Abs. 2 Unternehmenssatzung der bonnorange AöR bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung. Die Kalkulation erfolgt nach Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Somit ergeben sich systembedingte Überschüsse.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 2,5 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich fast ausschließlich aus geringeren Aufwendungen (13 % Planabweichung). Dazu zählen die Aufwendungen für Material (-121 TEUR), Personal (-1.078 TEUR) und bilanzielle Abschreibungen (-194 TEUR) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (-836 TEUR). Diese Planabweichung wird sich bis zum Jahresende reduzieren.

Die geplanten Investitionsausgaben für das aktuelle Wirtschaftsjahr belaufen sich auf insgesamt 11,6 Mio. EUR. Diese Ausgaben sind nicht periodengerecht. Im ersten Halbjahr wurden bis Ende Juni 908 TEUR verausgabt.

Als Leiharbeiter war im gewerblichen Bereich in der Zeit vom 02.01.2017 – 28.02.2017 nur eine Person in der Stadtreinigung tätig.

Im Verwaltungsbereich wurde im 1. Halbjahr nur eine Mitarbeiterin bei Finanzen und Controlling (seit dem 02.01.2017) und eine Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Stadtreinigung als Unterstützung eingesetzt.

Der gesamte Aufwand beträgt hierfür bis Ende Juni 43 TEUR.

Beide Verwaltungsmitarbeiterinnen wurden zum 1. Juli in ein Beschäftigungsverhältnis bei der bonnorange AöR übernommen.



## **2. Quartalsbericht 2017**

**bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn**

**Stand: 21.09.2017**

Bezeichnung		Ist	Plan	Abw. Ist/ Plan		Ist	Abw. Ist / Ist		Plan 2017	Aus-
		01-06 '17	01-06 '17	2017	in %	01-06 '16	2017 / 2016	in %	TEUR	schöpfig.
		TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR		TEUR	in %
a	Umsatzerlöse aus Umlagen	-14.135	-14.382	248	-2	-13.861	-274	2	-28.765	49
b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-1.787	-2.046	259	-13	-1.794	7	0	-4.092	44
c	sonstige Umsatzerlöse	-1.026	-730	-296	41	-993	-33	3	-1.459	70
<b>1.</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>-16.947</b>	<b>-17.158</b>	<b>211</b>	<b>-1</b>	<b>-16.648</b>	<b>-299</b>	<b>2</b>	<b>-34.316</b>	<b>49</b>
<b>2.</b>	<b>Andere aktivierbare Eigenleistungen</b>	<b>-2</b>	<b>-8</b>	<b>5</b>	<b>-72</b>	<b>0</b>	<b>-2</b>	<b>&gt;200</b>	<b>-15</b>	<b>14</b>
<b>3.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-40</b>	<b>-5</b>	<b>-35</b>	<b>&gt;200</b>	<b>-152</b>	<b>113</b>	<b>-74</b>	<b>-10</b>	<b>&gt;200</b>
	<b>Erlöse</b>	<b>-17</b>	<b>-17</b>	<b>0</b>	<b>-1</b>	<b>-17</b>	<b>-0</b>	<b>1</b>	<b>-34</b>	<b>49</b>
a	Aufwendungen für Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe und bezogene Waren	723	763	-40	-5	697	26	4	1.526	47
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.572	1.653	-81	-5	1.658	-87	-5	3.306	48
<b>4.</b>	<b>Materialaufwand</b>	<b>2.295</b>	<b>2.416</b>	<b>-121</b>	<b>-5</b>	<b>2.355</b>	<b>-61</b>	<b>-3</b>	<b>4.832</b>	<b>47</b>
a	Löhne und Gehälter	7.360	8.126	-766	-9	6.866	493	7	16.252	45
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.096	2.408	-312	-13	1.933	163	8	4.815	44
<b>5.</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>9.455</b>	<b>10.533</b>	<b>-1.078</b>	<b>-10</b>	<b>8.799</b>	<b>656</b>	<b>7</b>	<b>21.067</b>	<b>45</b>
a	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	28	20	7	37	20	8	41	40	68
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.457	1.658	-201	-12	1.438	19	1	3.315	44
<b>6.</b>	<b>bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>1.484</b>	<b>1.678</b>	<b>-194</b>	<b>-12</b>	<b>1.458</b>	<b>27</b>	<b>2</b>	<b>3.356</b>	<b>44</b>
a	Betriebsaufwand	477	919	-442	-48	376	102	27	1.838	26
b	Verwaltungsaufwand	225	469	-244	-52	107	118	110	937	24
c	Vertriebsaufwand	30	49	-20	-40	23	6	27	99	30
d	Beistandsleistungen	169	209	-40	-19	94	75	79	417	40
e	Übriger Aufwand	217	308	-91	-30	252	-35	-14	616	35
<b>7.</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>1.117</b>	<b>1.953</b>	<b>-836</b>	<b>-43</b>	<b>852</b>	<b>265</b>	<b>31</b>	<b>3.907</b>	<b>29</b>
	<b>Aufwendungen</b>	<b>14</b>	<b>17</b>	<b>-2</b>	<b>-13</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>33</b>	<b>43</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-109</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>9.</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>103</b>	<b>169</b>	<b>-66</b>	<b>-39</b>	<b>111</b>	<b>-8</b>	<b>-7</b>	<b>339</b>	<b>30</b>
<b>10.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung</b>	<b>-3</b>	<b>-0</b>	<b>-2</b>	<b>&gt;200</b>	<b>-3</b>	<b>1</b>	<b>-21</b>	<b>-1</b>	<b>&gt;200</b>
11.	***** ILV (interne Leistungsverrechnung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>12.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung</b>	<b>-2.535</b>	<b>-421</b>	<b>-2.114</b>	<b>&gt;200</b>	<b>-3.225</b>	<b>690</b>	<b>-21</b>	<b>-842</b>	<b>&gt;200</b>
<b>13.</b>	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-5</b>	<b>13</b>	<b>-18</b>	<b>-141</b>	<b>46</b>	<b>-52</b>	<b>-111</b>	<b>25</b>	<b>-20</b>
<b>14.</b>	<b>Sonstige Steuern</b>	<b>31</b>	<b>19</b>	<b>13</b>	<b>69</b>	<b>33</b>	<b>-1</b>	<b>-4</b>	<b>37</b>	<b>84</b>
<b>15.</b>	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>-3</b>	<b>-0</b>	<b>-2</b>	<b>&gt;200</b>	<b>-3</b>	<b>1</b>	<b>-20</b>	<b>-1</b>	<b>&gt;200</b>



## **Erläuterungen zum II. Quartalsbericht**

Dieser Quartalsbericht (Stand 21.09.2017) wurde aus dem SAP-System heraus erstellt. Somit sind im Quartalsbericht nur tatsächlich gebuchte Sachverhalte aus dem SAP-System als IST-Werte dargestellt. Die anderen Aufwendungen, wie z. B. Rückstellungsbuchungen, werden erst zum Jahresabschluss konkret vom Versicherungsmathematiker berechnet und berücksichtigt. Deshalb werden hierfür im Quartalsbericht nur die geplanten Werte aufgeführt.

Der Bericht enthält die Übersicht nach der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV). Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis Juni 2017 werden die Istwerte des vergleichbaren Vorjahreszeitraums sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das gesamte Geschäftsjahr 2017 und der bis zum 30.06.2017 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad der einzelnen Positionen dargestellt.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 2,5 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich hauptsächlich aus geringeren Aufwendungen (13 % Planabweichung).

### **Zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen**

Die Umsatzerlöse liegen um 248 TEUR (Abweichung von 2 %) unter Plan.

Dies resultiert aus der niedrigeren monatlichen Umlagezahlung der Bundesstadt Bonn für den Winterdienst an die bonnorange AöR, da aufgrund der vergangenen milden Winter zunächst nur 50% der Umlage angefordert wurden.

Die Umlagenerlöse sanken um 274 TEUR gegenüber 2016.

### **Zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen**

Die Planabweichung von 259 TEUR resultiert aus geringeren Erlösen von 247 TEUR in den Sparten Straßenreinigung und der Abfallwirtschaft von 25 TEUR durch die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen. In der Sparte Werkstatt dagegen erhöhten sie sich um 13 TEUR.

Die Beistandserlöse verringerten sich um 7 TEUR gegenüber 2016 und liegen somit auf Vorjahresniveau.

### **Zu 1c. sonstige Umsatzerlöse**

Die sonstigen Umsatzerlöse liegen um 296 TEUR (Abweichung von 41 %) über Plan. Dies ergibt sich aus den Erträgen für sonstige privat-rechtliche Leistungsentgelte der dualen Systembetreiber.

Die sonstigen Umsatzerlöse erhöhten sich um 33 TEUR gegenüber 2016.

### **zu 4. Materialaufwand**

Der Materialaufwand liegt um 121 TEUR unter Plan. Grund sind geringere sonstige bezogene Leistungen um 81 TEUR. Hierzu gehören neben Unterhaltungsaufwendungen für Infrastrukturvermögen auch die Entsorgungs- und Verwertungskosten. Ebenfalls liegen die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Treibstoffe und Streumaterial) in Höhe von 40 TEUR unter Plan.

Der Materialaufwand reduziert sich um 61 TEUR gegenüber 2016.

### **zu 5. Personalaufwand**

Bei den Personalkosten ergibt sich eine Planunterschreitung von 1,1 Mio. EUR. Dies resultiert aus Buchungen, die erst am Jahresende und somit zeitversetzt vorgenommen werden. Es handelt sich um Rückstellungen für Aufwendungen für Altersversorgung, Urlaub, Überstunden und Jubiläen (geplant 41 TEUR), 1/2 des Weihnachtsgeldes (ca. 700 TEUR), sowie Abgrenzungen 2017 aus 2018 (ca. 160 TEUR sonstige Verbindlichkeiten) für LOB und unstetige Bezüge.

Der Personalaufwand stieg gegenüber 2016 um 656 TEUR. Dies ergibt sich durch die Tarifierhöhung und Besetzung bestehender Vakanzen.

### **zu 6. bilanzielle Abschreibungen**

Die um 194 TEUR niedrigeren Aufwendungen ergeben sich aus geringeren Investitionsstätigkeiten.

Die bilanzielle Abschreibung erhöhte sich um 27 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

### **zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die um 836 TEUR niedrigeren Planwerte ergeben sich beim Betriebsaufwand (- 442 TEUR), beim Verwaltungsaufwand (- 244 TEUR), bei dem Vertriebsaufwand (- 20 TEUR), bei den Beistandsleistungen (- 40 TEUR) der Stadt und beim übrigen Aufwand (- 91 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen gegenüber 2016 um 265 TEUR. Dies betraf hauptsächlich den Betriebs- und Verwaltungsaufwand.

### **zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen liegen 66 TEUR unter Plan. Dies liegt zum einen daran, dass Kredite bisher nicht benötigt wurden und somit keine Kreditzinsen angefallen sind. Zum anderen erfolgen die Buchungen für den Zinsaufwand für Rückstellungen erst am Jahresende.

**Mitteilungsvorlage**AöR-17046 *Drucksache*  
1 *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin***TOP 1.5.2 3. Quartalsbericht 2017**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Mitteilung:**

Basis für den als Anlage beigefügten 3. Quartalsbericht ist eine Auswertung der ersten neun Monate, mit Stand vom 13.10.2017.

Der Bericht enthält eine Übersicht nach der Gewinn und Verlustrechnung (GuV).

Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis September 2017 werden die Istwerte des Vorjahres für diesen Zeitraum sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das Geschäftsjahr 2017 und der bis zum 30.09.2017 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad dargestellt.

Nach § 11 Abs. 2 Unternehmenssatzung der bonnorange AöR bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung. Die Kalkulation erfolgt nach Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Somit ergeben sich systembedingte Überschüsse.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 3,8 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich fast ausschließlich aus geringeren Aufwendungen (13 % Planabweichung). Dazu zählen die Aufwendungen Personal (-1.589 TEUR) und bilanzielle Abschreibungen (-518 TEUR) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (-1.109 TEUR). Diese Planabweichung wird sich bis zum Jahresende reduzieren.

Die geplanten Investitionsausgaben für das aktuelle Wirtschaftsjahr belaufen sich auf insgesamt 11,6 Mio. EUR. Diese Ausgaben sind nicht periodengerecht. In 2017 wurden bis Ende September 1.426 TEUR verausgabt. Auch bedingt durch den Baustopp auf der Betriebsstätte Weststraße.

Nur das 3. Quartal betrachtet: Als Leiharbeiter waren im gewerblichen Bereich, in der Zeit vom 07.08.2017 – 29.09.2017 (mit verschiedenen Zeiten), acht Personen in der Abfallwirtschaft und 5 Personen in der Stadtreinigung tätig.

Im Verwaltungsbereich wurde nur eine Mitarbeiterin im Bereich Personal (seit dem 01.08.2017) als Unterstützung eingesetzt.

Der gesamte Aufwand 2017 beträgt hierfür bis Ende September 99 TEUR.



# **3. Quartalsbericht 2017**

**bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn**

**Stand: 13.10.2017**

Bezeichnung		Ist 01-09/2017	Plan 01-09/2017	Abw. Ist/Plan 2017		Ist 01-09/2016	Abw. Ist / Ist 2017 / 2016		Plan 2017	Aus-schöpfung
		TEUR	TEUR	TEUR	in %	TEUR	TEUR	in %	TEUR	in %
	Umsatzerlöse aus Umlagen	-21.202	-21.574	371	-2	-20.792	-410	2	-28.765	74
	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-2.777	-3.069	293	-10	-2.791	14	-1	-4.092	68
	Sonstige Umsatzerlöse	-1.566	-1.094	-472	43	-1.588	22	-1	-1.459	107
<b>1.</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>-25.545</b>	<b>-25.737</b>	<b>193</b>	<b>-1</b>	<b>-25.171</b>	<b>-374</b>	<b>1</b>	<b>-34.316</b>	<b>74</b>
<b>2.</b>	<b>Andere aktivierbare Eigenleistungen</b>	<b>-8</b>	<b>-11</b>	<b>3</b>	<b>-26</b>	<b>-2</b>	<b>-7</b>	<b>371</b>	<b>-15</b>	<b>55</b>
<b>3.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-141</b>	<b>-8</b>	<b>-133</b>	<b>1.755</b>	<b>-170</b>	<b>29</b>	<b>-17</b>	<b>-10</b>	<b>1.391</b>
	<b>Erlöse</b>	<b>-26</b>	<b>-26</b>	<b>0</b>	<b>-0</b>	<b>-25</b>	<b>-0</b>	<b>1</b>	<b>-34</b>	<b>75</b>
a	Aufwendungen für Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe und bezogene Waren	1.159	1.145	14	1	1.055	104	10	1.526	76
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.518	2.479	39	2	2.650	-132	-5	3.306	76
<b>4.</b>	<b>Materialaufwand</b>	<b>3.677</b>	<b>3.624</b>	<b>53</b>	<b>1</b>	<b>3.705</b>	<b>-28</b>	<b>-1</b>	<b>4.832</b>	<b>76</b>
a	Löhne und Gehälter	11.049	12.189	-1.140	-9	10.573	475	4	16.252	68
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.162	3.611	-449	-12	2.991	171	6	4.815	66
<b>5.</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>14.211</b>	<b>15.800</b>	<b>-1.589</b>	<b>-10</b>	<b>13.565</b>	<b>646</b>	<b>5</b>	<b>21.067</b>	<b>67</b>
a	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	38	30	7	24	30	8	26	40	93
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.961	2.486	-525	-21	2.159	-198	-9	3.315	59
<b>6.</b>	<b>bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>1.999</b>	<b>2.517</b>	<b>-518</b>	<b>-21</b>	<b>2.189</b>	<b>-190</b>	<b>-9</b>	<b>3.356</b>	<b>60</b>
a	Betriebsaufwand	871	1.379	-508	-37	643	228	36	1.838	47
b	Verwaltungsaufwand	358	703	-344	-49	211	147	70	937	38
c	Vertriebsaufwand	55	74	-19	-26	43	12	28	99	56
d	Beistandsleistungen	175	313	-138	-44	159	16	10	417	42
e	Übriger Aufwand	362	462	-100	-22	431	-69	-16	616	59
<b>7.</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>1.821</b>	<b>2.930</b>	<b>-1.109</b>	<b>-38</b>	<b>1.487</b>	<b>334</b>	<b>22</b>	<b>3.907</b>	<b>47</b>
	<b>Aufwendungen</b>	<b>22</b>	<b>25</b>	<b>-3</b>	<b>-13</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>33</b>	<b>65</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-192</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>9.</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>103</b>	<b>254</b>	<b>-151</b>	<b>-59</b>	<b>111</b>	<b>-8</b>	<b>-7</b>	<b>339</b>	<b>30</b>
<b>10.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung</b>	<b>-4</b>	<b>-1</b>	<b>-3</b>	<b>515</b>	<b>-4</b>	<b>0</b>	<b>-9</b>	<b>-1</b>	<b>461</b>
11.	***** VILV (interne Leistungsverrechnung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>12.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung</b>	<b>-3.883</b>	<b>-631</b>	<b>-3.251</b>	<b>515</b>	<b>-4.286</b>	<b>403</b>	<b>-9</b>	<b>-842</b>	<b>461</b>
<b>13.</b>	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>-7</b>	<b>-35</b>	<b>70</b>	<b>-57</b>	<b>-82</b>	<b>25</b>	<b>49</b>
<b>14.</b>	<b>Sonstige Steuern</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>33</b>	<b>-1</b>	<b>-3</b>	<b>37</b>	<b>85</b>
<b>15.</b>	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>-4</b>	<b>-1</b>	<b>-3</b>	<b>557</b>	<b>-4</b>	<b>0</b>	<b>-8</b>	<b>-1</b>	<b>493</b>



### **Erläuterungen zum III. Quartalsbericht**

Dieser Quartalsbericht (Stand 13.10.2017) wurde aus dem SAP-System heraus erstellt. Somit sind im Quartalsbericht nur tatsächlich gebuchte Sachverhalte aus dem SAP-System als IST-Werte dargestellt. Die anderen Aufwendungen, wie z. B. Rückstellungsbuchungen, werden erst zum Jahresabschluss konkret vom Versicherungsmathematiker berechnet und berücksichtigt. Deshalb werden hierfür im Quartalsbericht nur die geplanten Werte aufgeführt.

Der Bericht enthält die Übersicht nach der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV). Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis September 2017 werden die Istwerte des vergleichbaren Vorjahreszeitraums sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das gesamte Geschäftsjahr 2017 und der bis zum 30.09.2017 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad der einzelnen Positionen dargestellt.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 3,8 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich hauptsächlich aus geringeren Aufwendungen (13 % Planabweichung).

#### **Zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen**

Die Umsatzerlöse liegen um 371 TEUR (Abweichung von 2 %) unter Plan.

Dies resultiert aus der niedrigeren monatlichen Umlagezahlung der Bundesstadt Bonn für den Winterdienst an die bonnorange AöR, da aufgrund der vergangenen milden Winter zunächst nur 50% der Umlage angefordert wurden.

Die Umlagenerlöse sanken um 410 TEUR gegenüber 2016.

#### **Zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen**

Die negative Planabweichung von 293 TEUR resultiert aus geringeren Erlösen von 418 TEUR in den Sparten Straßenreinigung und der Abfallwirtschaft von 27 TEUR durch die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen. In der Sparte Werkstatt dagegen erhöhten sie sich um 169 TEUR.

Die Beistandserlöse verringerten sich um 14 TEUR gegenüber 2016 und liegen somit auf Vorjahresniveau.

### **Zu 1c. sonstige Umsatzerlöse**

Die sonstigen Umsatzerlöse liegen um 472 TEUR (Abweichung von 43 %) über Plan. Dies ergibt sich aus den Erträgen für sonstige privat-rechtliche Leistungsentgelte der dualen Systembetreiber (195 TEUR) und Erträge Verkauf sonstiges für den Verpackungsanteil Altpapier (222 TEUR).

Die sonstigen Umsatzerlöse reduzieren sich um 22 TEUR gegenüber 2016.

### **zu 4. Materialaufwand**

Der Materialaufwand liegt um 53 TEUR über Plan. Grund sind höhere sonstige bezogene Leistungen um 39 TEUR. Hierzu gehören neben Unterhaltungsaufwendungen für Infrastrukturvermögen auch die Entsorgungs- und Verwertungskosten. Ebenfalls liegen die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Treibstoffe und Streumaterial) in Höhe von 14 TEUR über Plan.

Der Materialaufwand reduziert sich um 28 TEUR gegenüber 2016.

### **zu 5. Personalaufwand**

Bei den Personalkosten ergibt sich eine Planunterschreitung von 1,6 Mio. EUR. Dies resultiert aus Buchungen, die erst am Jahresende und somit zeitversetzt vorgenommen werden. Es handelt sich um Rückstellungen für Aufwendungen für Altersversorgung, Urlaub, Überstunden und Jubiläen (geplant 41 TEUR), 3/4 des Weihnachtsgeldes (ca. 1 Mio. EUR), sowie Abgrenzungen 2017 aus 2018 (ca. 160 TEUR sonstige Verbindlichkeiten) für LOB und unstetige Bezüge.

Der Personalaufwand stieg gegenüber 2016 um 646 TEUR. Dies ergibt sich durch die Tarifierhöhung und Besetzung bestehender Vakanzen.

### **zu 6. bilanzielle Abschreibungen**

Die um 518 TEUR niedrigeren Aufwendungen ergeben sich aus geringeren Investitionsstätigkeiten (späte Auslieferung der bestellten Fahrzeuge).

Die bilanzielle Abschreibung reduzierte sich um 190 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

### **zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die um 1.109 TEUR niedrigeren Planabweichungen ergeben sich beim Betriebsaufwand (- 508 TEUR), beim Verwaltungsaufwand (- 344 TEUR), bei dem Vertriebsaufwand (- 19 TEUR), bei den Beistandsleistungen (- 138 TEUR) der Stadt und beim übrigen Aufwand (- 100 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen gegenüber 2016 um 334 TEUR. Dies betraf hauptsächlich den Betriebs- und Verwaltungsaufwand.

### **zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen liegen 151 TEUR unter Plan. Dies liegt zum einen daran, dass Kredite bisher nicht benötigt wurden und somit keine Kreditzinsen angefallen sind. Zum anderen erfolgen die Buchungen für den Zinsaufwand für Rückstellungen erst am Jahresende.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen sinken um 8 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

**Mitteilungsvorlage**AöR-17047 *Drucksache*  
- *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin***TOP 1.5.3 Auswertung der Kundenkontakte 2016**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Mitteilung:**

Die zahlreichen Bürgerkontakte der bonnorange AöR wurden nach Form der Kontakte, Schwerpunkte der Anliegen und Umgang mit Reklamationen mit Echtzahlen ausgewertet. Ziel ist die Optimierung der Ansprache der Bürger und weitere Verbesserung der Reklamationskultur.

Am Bürgertelefon wurden 2016 rund 23.600 Anrufe entgegen genommen; das sind 5.400 mehr als im Vorjahr, eine Steigerung um 29 %. Dies ist offensichtlich auf den höheren Bekanntheitsgrad der Rufnummer zurückzuführen.

Reklamationen und Beschwerden:

Grundsätzlich wird im Kundenservice zwischen Reklamationen- d.h. eine Leistung wurde nicht oder mangelhaft erbracht - und Beschwerden unterschieden. Unter Beschwerden fallen z.B. wiederholte Reklamationen; Meldungen über unangemessenes Verhalten von Mitarbeitern, Unmutsäußerungen über Planungen, Kritik an der Umstellung von Leistungsangeboten.

Abfallwirtschaft:

Wie im Vorjahr ist der deutlich überwiegende Anteil der Anrufe im Bereich der Abfallwirtschaft angesiedelt.

Reklamationen und Beschwerden für den Bereich der Abfallwirtschaft machen 5,59 %, (1.319 Anrufe) aus. Berechtigte Beschwerden waren davon 403, also rd. 30 % der Reklamationen, bzw. 1,7 % der gesamten Anrufe.

Die anderen Reklamationen beruhen nicht auf mangelnder Leistung der bonnorange AöR, sondern z.B. darauf, dass die Gefäße / der Sperrmüll nicht rechtzeitig oder nicht in korrekter Weise (überfüllte/ fehl befüllte Gefäße) zur Abfuhr bereit gestellt wurden.

Restmüll wurde mit 42,7 % (2015: 41 %) am häufigsten reklamiert, gefolgt von Biotonnen (36,7 %; 2015: 29 %), PPK (18,7 %; 2015: 22 %) und Sperrmüll (2 %; 2015: 8 %).

Die höhere Anzahl an Reklamationen im Bereich des Bürgertelefons ist auf das konsequentere Handeln der Müllwerker vor Ort zurückzuführen.

Die gesunkene Anzahl der Sperrmüllreklamationen kommt zustande, da immer häufiger die Anliegenseite der Stadt Bonn für Meldungen genutzt wird.

#### Stadtreinigung:

Die Anliegen der Stadtreinigung erreichen den Kundenservice meist per Mail. Naturgemäß unterliegt das Aufkommen an Reklamationen bezogen auf die Stadtreinigung starken jahreszeitlichen Schwankungen. So ist die Anzahl der Reklamationen zur Laubzeit viermal so hoch wie in durchschnittlichen Monaten.

Der Kundenservice hat im Bereich Stadtsauberkeit 4,6 % mehr, das sind 3.279 (2015: 3.132) Anliegen bearbeitet. Von der Anliegenseite der Stadt Bonn stammen ca. 26 % (871).

Meldungen über wilden Müll und andere Verunreinigungen im Öffentlichen Straßenraum machen 63 % aus (2015: 78 %). 22 % sind Reklamationen und Beschwerden (2015: 16 %), wobei der Anteil der unberechtigten Beschwerden nur schwer zu ermitteln ist. Besonders in der Laubzeit sind die Übergänge fließend.

11 % (2015: 10 %) der Anliegen waren in anderen Ämtern oder Zuständigkeiten angesiedelt und 4 % betrafen Meldungen über fehlende Papierkörbe (2015 nicht erfasst).

#### Ausblick:

Aufgrund der Neuerungen bei der Sperrmüllabfuhr (Pilotprojekt Sperrmüll auf Abruf in mehreren Stadtteilen) ist bereits zum Jahresende 2017 mit einem deutlich höheren Aufkommen an telefonischen oder schriftlichen Anfragen zu rechnen. Das Pilotprojekt betrifft ca. ein Fünftel der Bonner Bevölkerung, das sind rund 33.600 Haushalte. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Anzahl der berechtigten Reklamationen aufgrund eines verbesserten Beschwerdemanagements weiter zurückgehen wird. Eine erste Tendenz dazu ist bereits im Vergleich der Häufigkeit der Reklamationen und Beschwerden 2015 zu 2016 auszumachen.

**Mitteilungsvorlage**

AöR-17048 *Drucksache*  
- *Anlage(n)*  
10.11.2017 *Sitzungstermin*

**TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Mitteilung:****2 Nicht öffentliche Sitzung****2.1 Anerkennung der Tagesordnung****2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 07.07.2017****2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen****2.4 Vorlagen**

2.4.1 Nebenabrede mit dem Vorstand für 2018 AöR-17050

**2.5 Mitteilungen**

2.5.1 Strategische Ziele 2018 AöR-17051

2.5.2 Strategische Ziele und Ihre Erfüllungsgrade 2017 AöR-17052

2.5.3 Messen des Stimmungsbildes der Mitarbeiter/Innen AöR-17053

2.5.4 Sachstand Weststraße AöR-17054

**2.6 Aktuelle Informationen****2.7 Sonstiges**